

ČD
TR 10

Tarif
der Tschechischen Bahnen für die Beförderung
von Reisenden und Gepäck im Inland

Änderung Nr. 20

genehmigt durch eine Entscheidung der Leiterin der Abteilung Preisbildung und Produktkommunikation

am: **7. August 2018**

unter AZ: **57 125/2018 – O 14**

Wirksamkeit ab dem: **1. September 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	3
<i>Notiz zu Änderungen</i>	6
<i>Verzeichnis der verwendeten Marken und Abkürzungen</i>	7
<i>Begriffserläuterungen</i>	9
TEIL EINS – GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN	13
Kapitel I – Bestimmte Bedingungen	13
Kapitel II - Fahrpreisarten	14
TEIL ZWEI – TARIFBEDINGUNGEN	16
Kapitel I – Preis für eine Beförderung	16
A. BERECHNUNG DES PREISES FÜR EINE BEFÖRDERUNG	16
B. TARIFENTFERNUNG	18
C. FAHRPREISAUFSCHLÄGE	22
D. ÜBERZAHLUNGEN	24
E. BEFÖRDERUNGSENTGELT	24
F. PREIS FÜR EINE BEFÖRDERUNG VON GEPÄCK	24
TEIL DREI – REGULIERTE FAHRPREISE	25
Kapitel I – Normalfahrpreis	25
Kapitel II – Sonderfahrpreis	25
A. SONDERFAHRPREISE FÜR KINDER -6 JAHRE UND REISENDE 6-17 JAHRE	26
B. SONDERFAHRPREISE FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN 18-25 JAHRE	27
C. SONDERFAHRPREISE FÜR REISENDE 65+ JAHRE	28
D. SONDERFAHRPREISE FÜR SCHWERBEHINDERTE UND BEFÖRDERUNG IHRER BEGLEITPERSONEN	29
E. SONDERFAHRPREISE FÜR ELTERN (GERICHTLICH BESTELLTE VORMUNDE) FÜR BESUCHE GESUNDHEITLICH BEHINDERTER KINDER IN INSTITUTIONEN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK	30
TEIL VIER – GEWERBLICHE ANGEBOTE DER TSCHECHISCHEN BAHNEN	32
Kapitel I – Allgemeine Bedingungen	32
Kapitel II – In Karta	33
A. IN KARTA MIT CHIPFUNKTION	33
B. VIRTUELLE IN KARTA UND ABBILD EINER IN KARTA MIT CHIPFUNKTION IM MOBILTELEFON	40
Kapitel III – Kundenapplikation auf der In Karta und einer ČD- Karte	44

A. IN 25	44
B. IN 50	46
C. IN 100	47
D. IN Business	48
E. IN Senior.....	49
F. ZEITBEZOGENER FAHRPREISAUFSCHLAG	50
Kapitel IV – Gewerbliche Angebote, auf die mittels Kundenapplikationen eine Ermäßigung geltend gemacht werden kann	51
A. HIN- UND RÜCKFAHRTSERMÄSSIGUNG	51
B. STRECKENFAHRKARTEN.....	52
C. AKTIONSFHRKARTEN.....	54
D. FAHRKARTE FÜR DEN SOMMER (JÍZDENKA NA LÉTO).....	55
Kapitel V – Gewerbliche Angebote für Reisende ohne Kundenapplikation auf der Karte	57
A. DIE KILOMETERBANK DER ČD (KMB)	57
B. GRUPPENERMÄSSIGUNG	61
C. Vlak+	64
D. TAGESTICKET.....	66
E. WOCHENEND-GRUPPENTICKET	68
F. TAGESTICKET (NETZFAHRKARTE) FÜR EIN FAHRRAD.....	71
G. GRENZÜBERSCHREITENDE NETZFAHRKARTEN.....	72
Kapitel VI – Sonder- und Entlastungswagen oder -züge im Personenverkehr	73
A. SONDERWAGEN UND SONDERZÜGE	73
B. ENTLASTUNGSWAGEN UND ENTLASTUNGSZÜGE.....	75
C. HISTORISCHE-, NOSTALGIE UND AUSFLUGSZÜGE.....	76
Kapitel VII – Das Treueprogramm ČD Punkte	78
PREISTABELLE 1: NORMALFAHRPREISE UND SONDERFAHRPREISE FÜR EINE EINF. FAHRT	82
PREISTABELLE 2: GEWERBLICHE ANGEBOTE	82
A. PREISE VON KUNDENAPPLIKATIONEN AUF DER IN KARTA ODER EINER ČD-KARTE	82
B. ERMÄSSIGUNGEN AUF KUNDENAPPLIKATIONEN AUF DER IN KARTA ODER EINER ČD-KARTE	83
C. ZEITBEZOGENE FAHRPREISAUFSCHLÄGE	84
D. HIN- UND RÜCKFAHRTSERMÄSSIGUNG	84
E. STRECKENFAHRKARTEN.....	85
F. DIE KILOMETERBANK DER ČD.....	94
G. FAHRPREISE EINES SCHIENENERSATZVERKEHRS.....	94
H. TAGESTICKETS	94
CH. WOCHENEND-GRUPPENTICKETS	95
I. FAHRKARTE FÜR DEN SOMMER (JÍZDENKA NA LÉTO).....	95
PREISTABELLE 3: PREISTABELLE FÜR RESERVIERUNGEN	96

A. PLATZKARTEN FÜR DEN SC (1. und 2. Wagenklasse) UND PLATZKARTEN FÜR RAILJET BUSINESS (1. Wagenklasse).....	96
B. PLATZKARTEN UND RESERVIERUNGEN FÜR EIN FAHRRAD	97
C. GEBÜHREN FÜR BEREITSTELLUNG EINES PLATZES.....	97
D. ZUSCHLÄGE FÜR SCHLAF- UND LIEGEPLÄTZE	98
PREISTABELLE 4: PREISTABELLE FÜR EINE BEFÖRDERUNG VON GERPÄCK	98
PREISTABELLE 5: PREISTABELLE FÜR EIN BEFÖRDERUNGSENTGELT FÜR HUNDE	99
PREISTABELLE 6: PREISTABELLE FÜR ZUSCHLÄGE UND VERTRAGLICHE GEBÜHREN	100
A. POSTEN, DIE NICHT DER UST. UNTERLIEGEN	100
B. POSTEN, DIE DEM ERMÄSSIGTEN UST.-SATZ UNTERLIEGEN.....	102
C. POSTEN, DIE DEM UST.-REGELSATZ UNTERLIEGEN.....	103

Anlagen:

- Anlage 1 – Vollständige Preistabelle 1 (bis 600 km)
- Anlage 2 – Vollständige Preistabelle 2D (bis 600 km)
- Anlage 2 – Tarif der Region Pilsen

NOTIZ ZU ÄNDERUNGEN

Lfd. Nr.	Veröffentlichung im PTV	Aktenzeichen	Inhalt	Gültig ab	Vorgenommen
1.	96/45-46/2008	59 614/2008	Einführung	14.12.2008	
2.	17/9-10/2009	55 264/2009	Änderung Nr. 1	8.3.2009	
3.	76/47-48/2009	58 154/2009	Änderung Nr. 2	13.12.2009	
4.	16/9-10/2010	55 046/2010	Änderung Nr. 3	7.3.2010	
5.	61/45-48/2010	58 500/2010	Änderung Nr. 4	12.12.2010	
6.	16/9-10/2011	55 397/2011	Änderung Nr. 5	6.3.2011	
7.	78/49-50/2011	58 265/2011	Änderung Nr. 6	11.12.2011	
8.	4/1-2/2012	59 842/2011	Änderung Nr. 7	1.2.2012	
9.	72/45-46/2012	58 646/2012	Änderung Nr. 8	9.12.2012	
10.	48/33-34/2013	57 772/2013	Änderung Nr. 9	1.9.2013	
11.	65/45-46/2013	58 778/2013	Änderung Nr. 10	15.12.2013	
12.	019/10/2014	56 570/2014	Änderung Nr. 11	15. 6. 2014	
13.	029/15/2014	57 652/2014	Änderung Nr. 12	1. 9. 2014	
14.	034/21/2014	58 308/2014	Änderung Nr. 13	14.12.2014	
15.	003/03/2015	55 454/2015	Änderung Nr. 14	1.3.2015	
16.	023/10/2015	56 791/2015	Änderung Nr. 15	14.6.2015	
17.	049/22/2015	58 306/2015	Änderung Nr. 16	13.12.2015	
18.	041/22/2016	59 009/2016	Änderung Nr. 17	11.12.2016	
19.	042/22/2017	58 827/2017	Änderung Nr. 18	10.12.2017	
20.	009/05/2018	55 552/2018	Änderung Nr. 19	15.03.2018	
21.	037/16/2018	57 125/2018	Änderung Nr. 20	01.09.2018	

Änderungen des Tarifs TR 10 werden durch Veröffentlichungen in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben.

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN MARKEN UND ABKÜRZUNGEN

ČD	die Gesellschaft České dráhy, a. s.; die Tschechischen Bahnen
ČR (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	Tschechische Republik
USt.	Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz Nr. 235/2004 Slg. der Tschechischen Republik, in der Fassung der späteren Vorschriften
EC	EuroCity, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
EN	EuroNight, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
EPIK	Elektronische Geldbörse im Chip der In Karta
e-shop	Internetverkauf von Fahrausweisen der ČD unter der Adresse www.cd.cz einschließlich der mobilen Applikation
eTiket	Im e-shop der ČD gekaufter Fahrausweis einschließlich Fahrausweisen, die unter Nutzung der Leistungen des TeleTiket gekauft wurden
EUR	Euro – die gemeinsame Währung der Staaten der Europäischen Währungsunion
Ex	Express, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
GŘ ČD (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	Generaldirektion der ČD
IC	InterCity, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
IDS	Integriertes Verkehrssystem
ND (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	Schienenersatzverkehr
OIK	Auf dem Mobiltelefon abgebildetes Bild der In Karta im Chipformat
Os	tschechische Abkürzung für Regionalzug (veraltet Personenzug)
POP	Mobilterminal für Zugbegleiter
PTV	Beförderungs- und Tarifanzeiger des Ministeriums für Verkehr der Tschechischen Republik
PŘ (Abkürzung gilt	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation der Tschechischen Republik über die

nur für den tschechischen Text)	Beförderungsordnung für den öffentlichen Bahn- und Straßenpersonenverkehr Nummer 175/2000 Slg. (abgekürzt „Beförderungsordnung“)
R	tschechische Abkürzung für Schnellzug
railjet	Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
Rx	Schnellzug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
Slg.	Sammlung der Gesetze der Tschechischen Republik
SC	SuperCity, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
Sp	tschechische Abkürzung für Eilzug
SPPO	Vertragliche Beförderungsbedingungen der ČD für den öffentlichen Personenbahnverkehr
SŽDC	Die Staatliche Eisenbahnverkehrswegeverwaltung der Tschechischen Republik (Správa železniční dopravní cesty, státní organizace)
Tarif PLK	Der Tarif der Region Pilsen
TeleTiket	Dienstleistung eines telefonischen Verkaufs eines eTikets
TR 14	Tarif der ČD für Seilbahnen
UNIPOK	Universale Einrichtung für den Kassendienst
VIK	Virtuelle In Karta im Mobiltelefon
ZTP	Ausweis für Personen mit einer besonders schweren gesundheitlichen Behinderung (Schwerbehindertenausweis)
ZTP/P	Ausweis für Personen mit einer besonders schweren gesundheitlichen Behinderung, die eine Begleitung benötigen (Schwerbehindertenausweis für Personen mit Begleitperson)
ŽPR (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	Schülerausweis oder ISIC

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

BEGRIFFE:	
2D-Strichcode	Ein zweidimensionaler Strichcode auf Fahrkarten und eTikets, der maschinell lesbare Informationen gemäß internationalen Standards in sich trägt
Applikation auf der Karte	Applikation der ČD gemäß Tarif TR 10 auf einer VIK, einer OIK oder auf dem Chip der In Karta oder der Chipkarte eines anderen Rechtsträgers
Globalpreis	Preis für eine Beförderung von Reisenden einschließlich Fahrpreis, Reservierung und etwaiger weiterer ergänzender Dienstleistungen
In Karta	<ul style="list-style-type: none"> a) elektronische Chipkarte der ČD, die als Träger von Fahrausweisen, Ermäßigungen, EPIK und weiteren Dienstleistungen, Applikationen oder Bonusprogrammen der ČD dient. Ab dem 1.6.2015 wird eine In Karta der 2. Generation (Multiapplikationskarte) ausgegeben b) ein auf dem Mobiltelefon abgebildetes Bild der In Karta im Chipformat (OIK) c) eine virtuelle In Karta (VIK) im Mobiltelefon, die als Träger von Fahrausweisen, Ermäßigungen und weiteren Dienstleistungen, Applikationen oder Bonusprogrammen der ČD dient
Fahrpreis	Preis für eine Beförderung von Personen
Einfache Fahrkarte	Eine einfache Fahrkarte im Sinne der Preisverordnung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik
ČD-Karte	Eine Chipkarte eines anderen Rechtsträgers, die für die ČD aktiviert/registriert wurde und die Trägerin von Kundenapplikationen der ČD, von Fahrausweisen und im Fall einer Bekanntgabe auch elektronischen Geldes ist, das zu Bezahlungen bei der ČD verwendet werden kann
Bearbeitungs- aufpreis	Ein Aufpreis für die Verletzung der Beförderungsbedingungen, wobei der Reisende die Möglichkeit des Kaufs einer Fahrkarte, eines Fahrpreisaufschlages oder eines Zuschlages in einem besetzten Bahnhof nicht nutzte, wobei dieser Aufpreis die berechtigten Mehrkosten der ČD im Zusammenhang mit der Abfertigung des Reisenden widerspiegelt
Schienenersatz- verkehr, Ersatzverkehr	Ein Bus oder ein anderes Verkehrsmittel, der bzw. das wegen einer Verkehrsbeeinträchtigung auch nur auf einem Teil der Strecke einen Zug ersetzt

BEGRIFFE:	
Nichtbesetzter Bahnhof	<p>a) ein Bahnhof, in dem keine Ausgabestelle für Fahrkarten eingerichtet wurde oder die bei dem genutzten Zug geschlossen war,</p> <p>b) ein Bahnhof, in dem ein Betreten des Zuges ohne Fahrausweise (Beförderungsausweise) genehmigt wurde,</p> <p>c) ein Bahnhof ohne funktionstüchtiges Kartenlesegerät, falls der Reisende per EPIK bezahlen wollte).</p>
Besetzter Bahnhof	Ein Bahnhof, in dem eine Ausgabestelle für Fahrkarten geöffnet ist, sofern dieser nicht als ein nichtbesetzter Bahnhof erachtet wird
Personaldokument	Ein gültiges Dokument (z.B. ein Personalausweis, ein Reisepass, ein Ausweis über die Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer etc.), ausgegeben durch eine entsprechende Verwaltungsbehörde mit einer Fotografie des Ausweisinhabers; eine gesonderte Bestätigung über einen Personalausweis (Ersatzausweis) ersetzt ein Personaldokument nicht und kann nicht zum Nachweis personenbezogener Daten verwendet werden
Personenbezogene Daten	Name, Zuname, Personenkennzahl oder Geburtsdatum und Adresse, die mit einem Personaldokument nachgewiesen werden
Gültiger Fahrplan	<p>a) der gültige Fahrplan des Bahnbetreibers</p> <p>b) ein aktueller Fahrplan für die Zwecke von Verkehrsbeeinträchtigungen, der während einer Verkehrsbeeinträchtigung den gültigen Fahrplan des Bahnbetreibers ersetzt</p>
Grenzpunkt	Ein virtueller Tarifpunkt, an dem es zu einem Wechsel des Beförderers bei dem Betreiben der Züge im grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonenverkehr kommt
Kassierer	Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD mit der Berechtigung zur Abfertigung von Reisenden und zur Vornahme einer Kassentätigkeit
Kassenschalter	Mit einem Kassierer besetzte Ausgabestelle von Fahrkarten der ČD

BEGRIFFE:	
Beauftragter Arbeitnehmer der ČD	<p>a) ein Arbeitnehmer der ČD mit einem Kontrollabzeichen und einem Ausweis mit der Berechtigung zur Abfertigung von Reisenden und zur Kontrolle von Fahrausweisen,</p> <p>b) ein Schaffner oder ein Arbeitnehmer der ČD, der mit seinen jeweiligen Verpflichtungen betraut wurde, und ein Kassierer oder ein Arbeitnehmer der ČD, der mit seinen jeweiligen Verpflichtungen betraut wurde,</p> <p>c) ein Arbeitnehmer der ČD mit einer Berechtigung, den Reisenden Weisungen und Anweisungen zu erteilen,</p> <p>d) ein Mitarbeiter eines Dritten, der die Verpflichtungen eines Arbeitnehmers der ČD auf Grundlage einer vertraglichen Beziehung zwischen der ČD und diesem Dritten ausübt (z.B. ein Mitarbeiter der staatlichen Eisenbahnverkehrswegeverwaltung (SŽDC)).</p>
Fahrkartenverkaufsstelle der SŽDC	Ein Kassenschalter in einem besetzten Bahnhof, der durch einen Arbeitnehmer der staatlichen Eisenbahnverkehrswegeverwaltung (SŽDC) besetzt ist, mit einem eingeschränkten Sortiment an Fahrausweisen und erbrachten Dienstleistungen
ISIC ISIC Card	Ein international anerkannter Beleg zum Nachweis eines Status als Schüler oder Student einer Mittelschule, einer Fachschule und einer Hochschule und ausgewählter einjähriger Studienfächer nach dem Abitur. Der Ausweis wird durch die internationale ISIC Association ausgegeben
Schaffner	Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD mit einer Berechtigung zur Kontrolle von Fahrausweisen und zur Abfertigung von Reisenden
Aufpreis	Ein Betrag, der erhoben wird gemäß dem Gesetz über Eisenbahnen für eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gemäß der Beförderungsordnung aus Sicht der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit von Reisenden oder sonstiger Personen, der Sicherheit und der Flüssigkeit des öffentlichen Personenverkehrs und aus Sicht der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, ruhigen und bequemen Beförderung
Aufpreis auf den Fahrpreis	Ein Betrag, der gemäß dem Gesetz über die Eisenbahnen auf den Fahrpreis erhoben wird, sofern sich der Reisende auf Aufforderung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD nicht durch einen gültigen Fahrausweis ausweist
Beförderungsentgelt	Preis für eine Beförderung eines Hundes

BEGRIFFE:	
Ermäßigung	Geminderter Fahrpreis, der bei Erfüllung bekannt gegebener Bedingungen gewährt wird
Bahnhof	Ein Ort mit einer Berechtigung zur Abfertigung für den Personenverkehr (Eisenbahnhof und Eisenbahnhaltestelle oder ein anderer Tarifpunkt)
Ausgabestelle von Fahrkarten	Ein Ort, an dem Fahrausweise und Beförderungsausweise gekauft werden können (z.B. Kassenschalter, ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD mit einem Mobilterminal (POP) im Bahnhof außerhalb des Kassenschalters, ein Fahrkartenautomat der ČD, ein Vertragspartner beim Verkauf von Fahrausweisen etc.)
Verkehrsbeeinträchtigung	Eine geplante oder eine nicht geplante Einstellung oder Einschränkung des Betriebes eines Elementes der Eisenbahninfrastruktur

TEIL EINS GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Kapitel I Bestimmte Bedingungen

- 1.** Der Tarif TR 10 richtet sich nach einer gültigen Verordnung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik.
- 2.** Die Bedingungen, gemäß denen die ČD Leistungen des regelmäßigen öffentlichen Eisenbahnverkehrs im Inland erbringt, richten sich nach dem tschechischen Gesetz Nr. 266/1994 Slg. über die Eisenbahnen, in gültiger Fassung, und nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation der Tschechischen Republik Nr. 175/2000 Slg. über die Beförderungsordnung für den öffentlichen Bahn- und Straßenpersonenverkehr (nachfolgend nur „Beförderungsordnung“).
- 3.** Die Preise gemäß Tarif TR 10 werden in Tschechischen Kronen (CZK) angeführt und verstehen sich einschließlich des ersten ermäßigten Umsatzsteuersatzes (gemäß Umsatzsteuergesetz der Tschechischen Republik), sofern nichts Abweichendes angeführt wird.
 - 3. 1.** Bei einem bis zu einem Grenzpunkt oder von einem Grenzpunkt gemäß Tarif TR 10 berechneten Fahrpreis wird der berechnete Preis auf der Fahrkarte ohne USt. gemäß § 70 des tschechischen Umsatzsteuergesetzes Nr. 235/2004 Slg., in gültiger Fassung, angeführt.
 - 3. 2.** Ein Fahrpreis, zu dem eine gültige Applikation auf einer Karte nachzuweisen ist, besteht aus zwei Bestandteilen; ein Bestandteil des Fahrpreises ist der Preis der Applikation auf der Karte und der zweite Bestandteil ist der auf der Fahrkarte angeführte Preis.
- 4.** Die ČD ist verpflichtet, gemäß § 13 Abs. 2 des tschechischen Gesetzes Nr. 526/1990 Slg. über die Preise Preistabellen und die Bedingungen ihrer Verwendung zu veröffentlichen. Der vollständige Wortlaut des Tarifs TR 10 wird auf den Internetseiten der ČD unter www.cd.cz veröffentlicht und steht bei beauftragten Arbeitnehmern der ČD zur Einsichtnahme zur Verfügung.
 - 4. 1.** Die beauftragten Arbeitnehmer der ČD sind verpflichtet, Reisende auf Verlangen über die Bestimmungen des Tarifs TR 10 zu informieren und ihnen einen Hinweis zu geben, wo sie sich mit den Bestimmungen des TR 10 näher vertraut machen können. Falls erforderlich, legen sie ihnen die konkreten Bestimmungen auf einer elektronischen Einrichtung der ČD abgebildet zur Einsichtnahme vor.
- 5.** Der Tarif TR 10 gilt nur in der Fassung aller zu diesem ausgegebenen Änderungen und Nachträge, die in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben werden.
- 6. – 7.** Ohne Eintrag.

Kapitel II Fahrpreisarten

8. Ein Normalfahrpreis ist der normale Fahrpreis im Sinne der Preisregulierung gemäß Verordnung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik.

9. Ein Sonderfahrpreis ist ein ermäßigter Fahrpreis für benannte Kategorien von Reisenden im Sinne der Preisregulierung gemäß Verordnung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik.

10. Ein ermäßigter Fahrpreis ist ein geminderter Fahrpreis, der gemäß den durch diesen Tarif verkündeten Bedingungen im Rahmen gewerblicher Angebote der ČD zuerkannt wird.

10. 1. Ein Kundenfahrpreis ist ein ermäßigter Fahrpreis gemäß Preistabelle 2 B.

11. Ein Akquisitionsfahrpreis ist ein geminderter Fahrpreis, der abweichend von den Bedingungen eines Normal-, Sonder- oder eines ermäßigten Fahrpreises zuerkannt wird. Ein Akquisitionsfahrpreis muss ordnungsgemäß als Ermäßigung zu Akquisitionszwecken im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben worden sein und in den Bahnhöfen durch Aushänge oder unter der Internetadresse www.cd.cz veröffentlicht werden.

12. Die einzelnen Kategorien an Reisenden werden in Abhängigkeit von ihrem Alter oder einem Anspruch auf einen Sonder-, einen ermäßigten oder einen Akquisitionsfahrpreis wie folgt definiert:

-6	Kinder bis zu dem Tag vor dem 6. Geburtstag
6+	Kinder ab 6 Jahren, d.h. ab dem 6. Geburtstag
-15	eine Person im Alter zwischen 6 und 15 Jahren, d.h. bis zu dem Tag vor dem 15. Geburtstag
15+	eine Person im Alter ab 15 Jahren, d.h. ab dem Tag des 15. Geburtstags
6 - 17	eine Person im Alter zwischen 6 und 17 Jahren, d.h. bis zu dem Tag vor dem 18. Geburtstag
15 - 17	eine Person im Alter zwischen 15 und 17 Jahren, d.h. bis zu dem Tag vor dem 18. Geburtstag
18+	eine Person ab 18 Jahren, d.h. ab dem Tag des 18. Geburtstags, mit Ausnahme von Schülern und Studenten zwischen 18 und 26 Jahren
18 - 25	Schüler und Studenten ab 18 Jahren, d.h. ab dem Tag des 18. Geburtstags bis zu 25 Jahren, d.h. bis zu dem Tag vor dem 26. Geburtstag
Rentner	eine Person, der eine Rente gemäß bestimmten Bedingungen zuerkannt wurde
60 - 64	eine Person im Alter von 60 bis 64 Jahren, d.h. bis zum Tag vor dem 65. Geburtstag
65+	eine Person ab 65 Jahren, d.h. ab dem Tag des 65. Geburtstages

ZTP, ZTP/P Schwerbehindertenausweis, Schwerbehindertenausweis für Personen mit Begleitperson	eine schwer gesundheitsbehinderte Person, der Vorteile gemäß Sonderrechtvorschriften eingeräumt werden
--	---

13. Alle Fahrpreisarten und Beförderungsentgelte gemäß Tarif TR 10 und Akquisitionsfahrpreise, die im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) veröffentlicht wurden, gelten auch in folgenden Autobusverbindungen:

- a) Airport Express Praha hl. n. – Praha letiště/Airport (BUS) des Beförderers Dopravní podnik hlavního města Prahy, a. s. (DPP),
- b) Linien Nr. 460334 Plasy – Žihle, Nr. 460790 Mladotice – Kralovice u Rakovníka des Beförderers ČSAD autobusy Plzeň, a. s.,
- c) weitere Verbindungen des öffentlichen Linienverkehrs mit Autobussen, die durch den Beförderer ČD unter www.cd.cz verkündet werden.

13. 1. Autobusbeförderer gemäß Art. 13. a) und b) des Tarifes TR 10 fertigen Reisende nicht mit in den Zügen der ČD gültigen Fahrausweisen ab und zu diesen können keine Fahrpreisaufschläge gemäß TEIL ZWEI C erfolgen.

14. Ohne Eintrag.

TEIL ZWEI TARIFBEDINGUNGEN

Kapitel I Preis für eine Beförderung

A. BERECHNUNG DES PREISES FÜR EINE BEFÖRDERUNG

15. Der Preis für eine Beförderung wird berechnet in Abhängigkeit von:

- a) der Tarifentfernung,
- b) der gewählten Wagenklasse oder der Art des Zuges, gegebenenfalls der Art des Platzes,
- c) der genutzten Fahrpreisart gemäß Tarif TR 10 oder einer Bekanntgabe im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV),

15. 1. Die Tarifentfernung ist nicht maßgeblich für die Berechnung des Fahrpreises bei einer Abfertigung in Bussen eines Ersatzverkehrs gemäß Art. 17 des Tarifes TR 10 und bei Netzfahrkarten, Aktionsfahrkarten, Fahrkarten des Typs First Minute und Fahrkarten mit einem Globalpreis.

15. 2. Falls die ČD bei einigen Zügen oder Fahrpreisarten die Berechnung des Preises für eine Beförderung in abweichender Weise festlegt, muss diese ordnungsgemäß und vorab verkündet worden sein.

15. 3. Verzeichnis der Züge, bei denen es zu einer abweichenden Abfertigung von Reisenden gegenüber der im gültigen Fahrplan veröffentlichten Zugkategorie kommt.

Nummer des Zuges	Abschnitt der abweichenden Abfertigung	Tarifausnahme
504, 505, 512, 515	Praha-Libeň ↔ Praha-Smíchov	Ein Reisender mit einem gültigen Fahrausweis für mindestens den gesamten gekennzeichneten Abschnitt kann diese Züge im gekennzeichneten Abschnitt ohne eine obligatorische Sitzplatzreservierung nutzen.
764, 767, 770, 775, 776, 779	Klatovy ↔ Železná Ruda-Alžbětín	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891	Staré Město u Uherského Hradiště ↔ Újezdec u Luhačovic	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
924	Trutnov hl. n. → Hradec Králové hl. n.	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
934, 935	Hradec Králové hl. n. ↔	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)

	Letohrad	
949, 950	Hradec Králové hl. n. ↔ Meziměstí	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1100	Mladá Boleslav hl. n. → Nový Bor	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1101, 1102	Česká Lípa ↔ Rumburk	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1105	Šluknov → Nový Bor	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1106, 1109, 1110	Šluknov ↔ Rumburk	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1108	Nový Bor → Rumburk	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1111	Šluknov → Mladá Boleslav hl. n.	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1140	Turnov → Tanvald	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1144, 1148, 1151	Tanvald ↔ Harrachov	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1145	Harrachov → Turnov	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)
1147	Železný Brod → Turnov	Abfertigung der Reisenden wie in einem Eilzug (Sp)

16. Der Preis für eine Beförderung wird bei einer Nutzung von Zügen mehrerer Eisenbahnunternehmen - sofern zwischen diesen ein Vertrag über eine gegenseitige Abfertigung abgeschlossen wurde - für jeden Beförderer gesondert berechnet, und zwar stets bis und vom Bahnhof am Verbindungspunkt zwecks Umsteigens zwischen den Zügen dieser Beförderer.

17. Der Preis für eine Beförderung zu Haltestellen eines Schienenersatzverkehrs, die keine Eisenbahntarifpunkte sind, die jedoch in der Streckentabelle des gültigen Fahrplans ohne Kilometer angeführt sind, wird bis zum nächstgelegenen nachfolgenden Eisenbahnhof mit angeführten Kilometern berechnet; für einsteigende Fahrgäste wird er von dem nächstgelegenen vorherigen Eisenbahnhof mit angeführten Kilometern berechnet, sofern in der Anweisung zur Verkehrsbeeinträchtigung die Haltestelle des Schienenersatzverkehrs nicht einem anderen Tarifpunkt zugeordnet wird).

17. 1. Bei einem Schienenersatzverkehr kann die Abfertigung der Reisenden der Fahrer vornehmen, und dies stets nur für einen Abschnitt der Fahrt des Busses gemäß Preistabelle 2 G des Tarifes TR 10. Für einen verminderten Fahrpreis gemäß dieser Preistabelle werden Reisende mit einem Anspruch auf einen Sonderfahrpreis gemäß dem Tarif TR 10 und Inhaber von Ermäßigungsapplikationen auf einer Karte (mit Ausnahme einer IN 100 und IN Business) abgefertigt.

17. 1. 1. Die konkrete Preisliste zwischen den Bahnhöfen auf der Strecke des Schienenersatzverkehrs wird für jeden Schienenersatzverkehr gesondert bekannt gegeben.

18. Falls der Reisende die 1. Wagenklasse nur auf einem Teil der Strecke oder auf einigen nicht zusammenhängenden Abschnitten nutzt, erhält er zur Fahrkarte für die 2. Wagenklasse für die gesamte Strecke gesonderte einmalige Fahrpreisaufschläge für einen Übergang in die 1. Wagenklasse für alle Abschnitte, in denen er die 1. Wagenklasse nutzt, sofern ein Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse zur gegenständlichen Ermäßigung nicht ausgeschlossen ist.

19. Falls der Reisende im Rahmen des abgeschlossenen Beförderungsvertrages die Strecke Jindřichov ve Slezsku – Mikulovice und zurück über das Territorium der Republik Polen fährt, wird der Preis für eine Beförderung gemäß Art. 15 des Tarifs TR 10 berechnet.

20. Falls der Reisende im Rahmen eines abgeschlossenen Beförderungsvertrages die Strecke Dolní Žleb – Dolní Poustevna und zurück ohne Unterbrechung der Fahrt, Ausstieg, Einstieg und Umstieg auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland fährt, wird der Preis für die Beförderung gemäß Art. 15 und 26 des Tarifs TR 10 berechnet.

21. - 22. Ohne Eintrag.

B. TARIFENTFERNUNG

23. Die Tarifentfernung bestimmt sich für den tatsächlich gefahrenen Beförderungsweg zwischen den Eisenbahntarifpunkten (Eisenbahnhöfen) nach den im Fahrplan des Bahnbetreibers oder im gültigen Fahrplan des vertraglichen Autobusunternehmens angeführten Kilometern und beträgt mindestens 1 Kilometer und höchstens 600 Kilometer.

23. 1. Die Kilometer werden in den Streckentabellen gemäß den Nummern oder Bezeichnungen der einzelnen Strecken und in Art. 25. – 28. des Tarifs TR 10 angeführt.

23. 2. Im Rahmen eines Beförderungsweges kann ein Teil einer Strecke mehrfach befahren werden, in einem solchen Fall wird die Tarifentfernung auf Grundlage der Summe der Kilometer der derart gefahrenen Abschnitte ermittelt.

23. 3. Sofern ein Zug aus betrieblichen Gründen oder in anderen bekannt gegebenen Fällen zwei Mal die selbe Strecke fährt oder zum Zielbahnhof des Reisenden über eine längere Strecke fährt, wird die Tarifentfernung unter Anwendung der Tarifausnahme in Art. 28 des Tarifs TR 10 ermittelt.

24. Falls der Startbahnhof und der Ausstiegsbahnhof nicht auf einer Strecke mit der selben Nummer liegen, wird die Tarifentfernung berechnet als Summe der Teilentfernungen zwischen:

- dem Startbahnhof und dem erstem Umsteige- (Verbindungs-) Bahnhof zweier Strecken,
- den Umsteige- (Verbindungs-) Bahnhöfen der einzelnen Strecken,
- dem letzten Umsteige- (Verbindungs-) Bahnhof und dem Zielbahnhof.

24. 1. Als Verbindungsbahnhöfe gelten:

- ein Bahnhof, der an mehreren Strecken gleichzeitig liegt, falls die Nummer der Umsteigestrecke im gültigen Fahrplan hinter der Bezeichnung des Bahnhof angeführt ist,
- ein Bahnhof, der am Ort des Verkehrskontaktes mehrerer Eisenbahnbeförderer liegt,
- ein Bahnhof, der an verschiedenen Strecken liegt, zwischen denen ein Übergang gemäß der nachfolgenden Tabelle gegeben ist (Abfertigung wie bei einer Fahrt über einen Umsteigebahnhof):

<i>Bahnhof</i>	<i>Strecke</i>	<i>Übergang</i>	<i>Bahnhof</i>	<i>Strecke</i>
Žalhostice	087	↔ 15 Minuten	Velké Žernoseky	072
Litoměřice horní nádraží	087	↔ 20 Minuten	Litoměřice město	072
Praha hl. n.	-	↔ 11 Minuten	Praha Masarykovo nádr.	-
Praha-Smíchov	171	↔ 10 Minuten	Praha-Smíchov sev. n.	122
Křenovice horní nádraží	300	↔ 20 Minuten	Křenovice dolní nádraží	340
Zákolany	093	↔ 10 Minuten	Zákolany zastávka	121
Praha Masarykovo nádraží / Praha hl. n.	-	↔ 30 Minuten	Praha-Bubny Vltavská / Praha-Bubny ¹	120
Jeneč	120	↔ 5 Minuten	Jeneč zastávka	121

25. Bei der Berechnung der Tarifenfernung werden für den Abschnitt der Strecke zwischen einem Grenzbahnhof und einem Grenzpunkt (Gr.) Kilometer gemäß folgender Tabelle zugrunde gelegt:

<i>Streckenabschnitt</i>	<i>km</i>	<i>Streckenabschnitt</i>	<i>km</i>
Aš – Selb Gr.	2	Lichkov – Lichkov Gr.	2
Bohumín – Bohumín Gr.	4	Meziměstí – Meziměstí Gr. *)	2
Břeclav – Břeclav Gr.	5	Mikulovice – Glucholazy Gr.	3
Česká Kubice – Furth im Wald Gr.	4	Mosty u Jabl. zast – Čadca Gr.	1
České Velenice – Gmünd Gr.	1	Ostrava hl. n. – Bohumín Gr. (mimo Bohumín)	12
Český Těšín – Český Těšín Gr.	1	Petrovice u Kar. – Zebrzydowice Gr.	2
Dolní Poustevna – Sebnitz Gr.	1	Plesná – Vojtanov Gr.	2

¹ bei einer Abfertigung nach/von Praha-Bubny wird eine Fahrkarte nach/von Praha-Bubny Vltavská ausgegeben

Dolní Žleb – Schöna Gr.	2	Pomezí nad Ohří – Cheb Gr.	1
Harrachov – Jakuszyce Gr.	1	Potůčky – Potůčky Gr.	1
Horní Dvořiště – Summerau Gr.	1	Střelná – Horní Lideč Gr.	2
Javorník nad Veličkou zast. – Vrbovce Gr.	5	Šatov – Unterretzbach Gr.	1
Jindřichov ve Sl. – Jindřichov ve Sl. Gr.	4	Vejpřty – Vepřty Gr.	1
Královec – Královec Gr.*)	2	Vláarský průsmyk – Nemšová Gr.	1
Kraslice Pod vlekem – Kraslice Gr.*)	3	Železná Ruda–Alžbětín –	0
Lanžhot – Kúty Gr.	3	Bayerisch Eisenstein Gr.	

*) aktuell betreiben die ČD keinen Personenverkehr über diesen Grenzübergang

26. Bei der Berechnung der Tarifentfernung werden für den Abschnitt der Strecke Dolní Žleb – Dolní Poustevna 35 km zugrunde gelegt.

27. Bei der Berechnung der Tarifentfernung zu Bahnhöfen, die in einem Tarifknotenpunkt zusammengefasst werden, finden die gleichen Kilometer Anwendung.

Die ČD verkündet die folgenden Tarifknotenpunkte:

<i>in Richtung</i>	<i>Bahnhöfe, die in einem Tarifknotenpunkt zusammengefasst werden</i>
von Kolín	Praha hl. n., Praha Masarykovo nádraží und Praha-Holešovice (direkt vom Bahnhof Praha-Libeň)
von Čelákovice	Praha hl. n. und Praha Masarykovo nádraží
von Kralupy nad Vltavou	Praha hl. n. und Praha Masarykovo nádraží
von Kralupy nad Vltavou	Praha-Holešovice und Praha-Holešovice zastávka
von Hostivice	Praha-Ruzyně und Praha-Zličín
von Praha letiště/Airport	Praha hl. n. und Praha Masarykovo nádraží
von Chomutov	Jirkov und Jirkov zastávka

28. Bei der Berechnung der Tarifentfernung finden folgende tarifliche Ausnahmen Anwendung, die für die Berechnung des Fahrpreises maßgeblich sind:

<i>Betreffende Strecken</i>	<i>Tarifliche Ausnahme</i>
010, 231	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Kolín – Praha hl. n. über Velim gelten bei einer Nutzung des Zuges EN 442 ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Nymburk hl. n.
019, 270	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Lanškroun – Zábřeh na Moravě (direkt) und zurück, gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Česká Třebová.

064	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Bukovno – Mladá Boleslav hl. n. und zurück, gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz bei einer Fahrt über Mladá Boleslav město bei Zügen, die aus der Richtung Bukovno nach Mladá Boleslav unter Umgehung des Bahnhofs Mladá Boleslav hl. n. fahren.
070	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Bakov nad Jizerou město – Bakov nad Jizerou gelten in Zügen, die Bakov nad Jizerou passieren, ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Mladá Boleslav hl. n.
095, 096	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Mnetěš – Vražkov und zurück gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Bříza obec.
140, 142	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Karlovy Vary-Dvory – Dalovice/Stará Role gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Karlovy Vary dolní nádraží.
170, 177	Von Bahnhöfen in der Richtung von Stříbro aus bis zu den Bahnhöfen Pňovany bis Bezručice und zurück gültige Fahrausweise gelten ohne einen Fahrpreisaufschlag für eine zwei Mal gefahrene Strecke im Abschnitt Pňovany – Pňovany zastávka.
190, 201	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Putim – Protivín (direkt) und zurück, gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Ražice. Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Putim – Ražice (direkt) und zurück, gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Protivín.
250, 251	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Nové Město na Moravě/Nové Město na Moravě zastávka – Tišnov über Nedvědice und zurück, gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Žďár nad Sázavou.
310, 311	Von Bahnhöfen in der Richtung von Rýmařov aus nach Bahnhöfen in Richtung Olomouc hl. n. und zurück gültige Fahrausweise gelten ohne einen Fahrpreisaufschlag für eine zwei Mal gefahrene Strecke im Abschnitt Valšov – Bruntál.
321	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Ostrava-Svinov – Ostrava-Kunčice (direkt über Ostrava-Vítkovice) und zurück, gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Ostrava střed.
340	Fahrausweise, die gültig sind für die Strecke Kunovice zastávka – Uherské Hradiště (direkt) und zurück, gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Kunovice. Fahrausweise für Kunovice zastávka – Kunovice (direkt) und zurück, gelten ohne einen Aufschlag der Fahrpreisdifferenz auch bei einer Fahrt über Uherské Hradiště

C. FAHRPREISAUFSCHLÄGE

30. Ein Fahrpreisaufschlag wird grundsätzlich berechnet als Differenz zwischen dem Fahrpreis, auf den der Reisende einen Anspruch nachweist, und dem auf der vorgelegten Fahrkarte angeführten tariflichen Preis.

30. 1. Mit einem Fahrpreisaufschlag ändert sich die Gültigkeit der ursprünglichen Fahrkarte nur im Fall einer Erhöhung der Tarifentfernung der neuen einfachen Fahrkarte auf 51 oder mehr Tarifkilometer.

30. 2. Ein Fahrpreisaufschlag kann an einem Kassenschalter, im Zug, und ab dem Tag der Bekanntgabe auch im e-shop der ČD nur zu einem gültigen Fahrausweis ausgestellt werden. Der Fahrpreisaufschlag gilt nur mit dem Fahrausweis, dessen Nummer auf ihm angeführt ist, oder nur mit der In Karta oder einer ČD-Karte, auf die sich der Beleg bezieht und deren Nummer auf diesem angeführt ist.

31. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse (für den Abschnitt, in dem der Reisende die 1. Wagenklasse tatsächlich nutzt) ist gleich:

a) bei einem Fahrpreisaufschlag über die gesamte Strecke der Differenz zwischen dem Fahrpreis für die 1. Wagenklasse, auf die der Reisende einen Anspruch nachweist, und dem tariflichen Preis, der auf der vorgelegten Fahrkarte für die 2. Wagenklasse angeführt ist (nicht also dem finalen Preis, den der Reisende nach Abzug diverser Boni und Voucher tatsächlich bezahlt hat),

b) bei einem Fahrpreisaufschlag nur für einen Teil der Strecke (sofern dieser bei dem jeweiligen Fahrpreis oder dem jeweiligen Angebot nicht ausgeschlossen ist) der Differenz zwischen dem Fahrpreis, auf den der Reisende einen Anspruch nachweist, der 1. und der 2. Wagenklasse für den Abschnitt, in dem der Reisende die 1. Wagenklasse nutzt.

31. 1. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse für eine Fahrtrichtung oder für eine Hin- und Rückfahrt kann auf einen nicht ermäßigten Fahrausweis eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) für eine Einzelfahrt oder eine nicht ermäßigte Zeitfahrkarte eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) nur als Differenz des Normalfahrpreises zwischen der 1. und der 2. Wagenklasse ausgestellt werden.

31. 1. 1. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse auf einen ermäßigten Fahrausweis eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) ist nicht möglich.

31. 2. Falls zu der verwendeten Fahrpreisart kein Fahrpreisaufschlag möglich ist, bezahlt der Reisende den Fahrpreis für die 1. Wagenklasse, auf den er einen Anspruch nachweist, oder er nutzt einen zeitbezogenen Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse gemäß den Bedingungen gewerblicher Angebote der ČD.

32. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Zielbahnhof wird berechnet als Differenz zwischen dem neu berechneten Preis zum neuen Zielbahnhof und dem ursprünglich bezahlten Preis zum ursprünglichen Zielbahnhof, sofern der Reisende den Wunsch nach einem Fahrpreisaufschlag an einem Kassenschalter oder im Zug noch vor der Ankunft in den ursprünglichen, auf der Fahrkarte angeführten Zielbahnhof angibt. Ein Beleg mit dem Namen des neuen

Zielbahnhofes wird auch dann ausgestellt, wenn der Fahrpreisaufschlag 0 CZK beträgt.

- 32. 1.** Nach einem Umstieg aus einem Zug mit einer Eigenabfertigung von Reisenden kann ein Fahrpreisaufschlag auf eine Fahrkarte, die bis zum Umsteigebahnhof ausgegeben wurde, unter gleichen Bedingungen auch im ersten anbindenden Zug ausgestellt werden.
- 32. 2.** Nach einem Umstieg aus einem Schienenersatzverkehr kann ein Fahrpreisaufschlag auf eine Fahrkarte gemäß Preistabelle 2 G des Tarifs TR 10 unter gleichen Bedingungen auch im ersten anbindenden Zug ausgestellt werden.
- 32. 3.** Falls bei der gegenständlichen Fahrpreisart kein Fahrpreisaufschlag möglich ist, bezahlt der Reisende vom ursprünglichen Zielbahnhof bis zum neuen Zielbahnhof einen Fahrpreis, auf den er einen Anspruch nachweist.
- 33.** Mit einem einmaligen Fahrpreisaufschlag für eine Umwegfahrt, bei der der Reisende aus durch ihn zu vertretenden Gründen bis zu seinem Zielbahnhof oder zu einem anderen Bahnhof im selben Ort entweder ganz oder in Teilen über eine andere längere Strecke fährt, als für die die vorgelegte Fahrkarte gilt, wird ein Fahrpreis bis zum Betrag nachbezahlt, auf den der Reisende einen Anspruch nachweist, der gleich der Differenz zwischen dem Fahrpreis für die tatsächlich gefahrene Strecke vom Startbahnhof bis zum Zielbahnhof in der entsprechenden Wagenklasse und dem Fahrpreis auf der vorgelegten Fahrkarte ist.
- 33. 1.** Falls die Umwegfahrt die gleiche oder eine kürzere Tarifentfernung aufweist, wird der ursprüngliche Fahrausweis anerkannt.
- 33. 2.** Falls bei der gegenständlichen Fahrpreisart kein Fahrpreisaufschlag möglich ist, bezahlt der Reisende für eine Fahrt auf der tatsächlich gefahrenen Strecke einen Fahrpreis, auf den er einen Anspruch nachweist.
- 33. 3.** Ein Fahrpreisaufschlag wird nicht erhoben, falls der Zug aus betrieblichen Gründen eine Umleitung (die nicht vorab bekannt gegeben wurde) oder über eine längere Strecke fährt, die durch einen Fahrplan zu Verkehrsbeeinträchtigungen bekannt gegeben wurde.
- 34.** Falls der Reisende bei einer Fahrausweiskontrolle keinen Anspruch auf den ermäßigten Preis einer Platzkarte nachweist, hat er eine Nachzahlung bis zum Preis der Platzkarte zu leisten, auf den er einen Anspruch nachweist.
- 35.** Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag auf den Preis für eine Gepäckbeförderung und ein Beförderungsentgelt für Hunde bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Zielbahnhof oder bei einer Umwegfahrt wird berechnet als Differenz zwischen dem neu berechneten Preis bis zum neuen Zielbahnhof und dem ursprünglichen, bis zum ursprünglichen Zielbahnhof bezahlten Preis, sofern der Reisende den Wunsch nach einem Fahrpreisaufschlag an einem Kassenschalter oder im Zug noch vor der Ankunft in den ursprünglichen, auf dem Beleg über die Bezahlung des Preises für eine Gepäckbeförderung angeführten Zielbahnhof angibt. Ein Beleg mit der Bezeichnung des neuen Zielbahnhofes wird auch ausgestellt, falls der Fahrpreisaufschlag 0 CZK betragen sollte.
- 36.** Ein zu zahlender Betrag für eine Applikation auf der In Karta oder einer ČD-Karte kann in festgelegten Fällen so bezahlt werden, dass von dem Preis der neu gewählten Applikation ein berechneter hypothetischer Erstattungsbetrag für nicht in Anspruch genommene Monate der Gültigkeit der ursprünglichen Applikation abgezogen wird. Die Dauer der Inanspruchnahme einer Applikation wird stets auf ganze Monate nach oben aufgerundet, bei der Berechnung wird nicht ein Kalendermonat zugrunde gelegt,

sondern ein tatsächlich abgelaufener (Monats-) Zeitraum der Gültigkeit in Abhängigkeit vom ersten Tag der Gültigkeit der Applikation.

36. 1. Ein zu zahlender Betrag für eine Applikation kann nur an einem Kassenschalter bezahlt werden.

37. – 39. Ohne Eintrag.

D. ÜBERZAHLUNGEN

40. Überzahlungen in Folge einer falschen Berechnung des Fahrpreises oder des Beförderungsentgeltes oder unberechtigt in Rechnung gestellte Gebühren erstattet die ČD einem Reisenden auf dessen Antrag hin.

41. Ist die tatsächlich gefahrene Strecke kürzer als diese gemäß der vorgelegten Fahrkarte sein soll, wird dem Reisenden der Fahrpreis für nicht gefahrene Kilometer nur erstattet, falls die Reise über die kürzere Strecke aus durch die ČD zu vertretenden Gründen erfolgte und es sich nicht um eine Umleitung aus betrieblichen Gründen über eine andere Strecke handelte.

42. - 44. Ohne Eintrag.

E. BEFÖRDERUNGSENTGELT

45. Ein Beförderungsentgelt für Hunde wird in der Preistabelle 5 des Tarifs TR 10 festgelegt und für dessen Berechnung gelten entsprechend die Bestimmungen dieses Kapitels.

46. Ohne Eintrag.

F. PREIS FÜR EINE BEFÖRDERUNG VON GEPÄCK

47. Der Preis für eine Beförderung von Gepäck wird in der Preistabelle 4 des Tarifs TR 10 festgelegt und für dessen Berechnung gelten entsprechend die Bestimmungen dieses Kapitels.

48. – 54. Ohne Eintrag.

TEIL DREI REGULIERTE FAHRPREISE

Kapitel I Normalfahrpreis²

- 55.** Ein Normalfahrpreis ist ein durch eine Verordnung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik regulierter Preis.
- 56.** Ein Normalfahrpreis ist ein Preis für eine einfache Fahrkarte für Reisende in der 1. oder der 2. Wagenklasse, die keinen Sonderfahrpreis, keinen ermäßigten Fahrpreis und keine ordnungsgemäß veröffentlichte und in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegebene Ermäßigung zu Akquisitionszwecken in Anspruch nehmen.
- 57.** Einen Anspruch auf den Normalfahrpreis weisen Reisende nicht nach.
- 58.** Ein Normalfahrpreis ist in der Preistabelle 1 des Tarifs TR 10 angeführt.
- 59.** Ohne Eintrag.

Kapitel II Sonderfahrpreis

- 60.** Ein Sonderfahrpreis ist ein durch eine Verordnung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik regulierter Preis und wird berechnet als prozentuale Ermäßigung auf den Normalfahrpreis.
- 61.** Einen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis müssen alle Eisenbahnbeförderer Reisenden nach den Bedingungen zuerkennen, die durch eine Verordnung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik bekannt gegeben werden.
- 61. 1.** Bei Ausstellung einer Fahrkarte für einen Zug eines anderen Eisenbahnbeförderers wird ein Anspruch auf einen Sonderfahrpreis bis oder vom gewünschten Bahnhof (der Tarifzone) zuerkannt.
- 62.** Falls der Reisende bei einer Fahrausweiskontrolle während Andauerns des Beförderungsvertrages keinen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis nachweisen kann, leistet er einen Fahrpreisaufschlag bis zu dem Fahrpreis, auf den er einen Anspruch nachweist, und zwar vom Startbahnhof bis zu dem auf der Fahrkarte angeführten Zielbahnhof.
- 62. 1.** Nachträglich vorgelegte Ausweise oder eine andere Art und Weise des Nachweises eines Anspruches auf einen Sonderfahrpreis werden nicht berücksichtigt, ein Anspruch auf eine Erstattung eines Fahrpreisaufschlages oder ein Verzicht auf die Eintreibung eines rückständigen Betrages sind nicht möglich.
- 63.** Ein Sonderfahrpreis kann nicht zwecks Erreichens einer höheren Begünstigung mit einem anderen Fahrpreis kombiniert werden, sofern dies nicht ausdrücklich bei einer bestimmten Art eines Sonderfahrpreises etwas Abweichendes angeführt ist.
- 64.** Die Anwendung eines Sonderfahrpreises kann in bestimmten (gekennzeichneten) Verbindungen:
- a) völlig ausgeschlossen werden,
 - b) eingeschränkt werden,

² *Ein Normalfahrpreis im Sinne der Preisverordnung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik*

c) von vorab bekannt gegebenen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Über eine solche Maßnahme werden die Reisenden im Tarif TR 10 oder durch eine Bekanntgabe im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV), durch Aushänge in Bahnhöfen, unter www.cd.cz, und/oder durch eine Anmerkung im gültigen Fahrplan informiert.

A. SONDERFAHRPREISE FÜR KINDER -6 JAHRE UND REISENDE 6 – 17 JAHRE

65. Für die Zuerkennung eines Anspruches auf einen Sonderfahrpreis für Kinder der Kategorie -6 und Reisende von 6 – 17 Jahren ist das Alter des Reisenden am ersten Tag der Gültigkeit der Fahrkarte maßgeblich.

66. Kinder der Kategorie -6 haben einen Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung in der 1. und der 2. Wagenklasse unter der Bedingung, dass höchstens zwei solche Kinder pro Reisendem im Alter von über 10 Jahren mit einer gültigen Fahrkarte reisen, , sofern er für diese nur einen Sitzplatz verlangt.

66. 1. Die Bedingung eines Reisenden mit einer gültigen Fahrkarte (mit dem Wert Null) erfüllt auch ein unentgeltlich beförderter Begleiter eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises (ZTP und ZTP/P).

66. 2. Jedes unentgeltlich beförderte Kind im Alter von bis zu 6 Jahren muss vom Startbahnhof zum Zielbahnhof über eine Fahrkarte mit dem Wert Null verfügen.

66. 3. Für ein zweites Kind der Kategorie -6 auf einem separaten Platz und für jedes weitere Kind der Kategorie -6 bezahlt dieser Reisende einen Sonderfahrpreis für Reisende von 6 – 17 Jahren in der 2. Wagenklasse oder einen Sonderfahrpreis für Kinder der Kategorie -6 in der 1. Wagenklasse gemäß Preistabelle 1 des Tarifs TR 10.

67. Reisende von 6 – 17 Jahren haben einen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis nur in der 2. Wagenklasse gemäß Preistabelle 1 und 2 D des Tarifs TR 10.

67. 1. Reisende im Alter von 6 – 15 Jahren weisen einen Anspruch auf eine Ermäßigung nicht nach.

67. 2. Reisende im Alter von 15 – 17 Jahren weisen einen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis nach durch ein Personaldokument, durch einen Schülerschein oder eine ISIC, oder einen anderen amtlichen oder durch den Beförderer ausgegebenen Ausweis mit einer aktuellen Fotografie und dem Namen und Zunamen sowie dem Geburtsdatum des Reisenden. Ein Anspruch kann auch durch einen Ausweis nachgewiesen werden, dessen Gültigkeit abgelaufen ist.

68. - 69. Ohne Eintrag.

B. SONDERFAHRPREISE FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN 18 – 25 JAHRE

70. Ein Sonderfahrpreis ist für Schüler und Studenten bestimmt, die sich in einer Grundschule bilden oder die sich durch einen Unterricht bzw. ein Studium an einer sog. mittleren Schule, einem Konservatorium, einer höheren Fachschule, einer Hochschule mit einer täglichen oder einer Präsenzform des Unterrichts in der Tschechischen Republik oder durch einen Unterricht bzw. ein Studium, der bzw. das in Inhalt und Umfang einem Unterricht bzw. einem Studium an diesen Schulen gleichgestellt ist, systematisch auf einen künftigen Beruf vorbereiten, oder die eine ähnliche Stellung im Ausland haben.

70. 1. Ein Anspruch auf einen Sonderfahrpreis haben Schüler und Studenten im Alter von 18 - 25 Jahren (nachfolgend nur „Studenten“).

71. Ein Sonderfahrpreis für Studenten wird nur für die 2. Wagenklasse in Einklang mit Preistabelle 1 und 2 D des Tarifs TR 10 zuerkannt.

71. 1. Ein Anspruch wird mit einer gültigen ISIC³ oder einem Schülerschein nachgewiesen, den die ČD und die sonstigen Eisenbahn- und Autobusunternehmen beglaubigen, die einen Schülerfahrpreis anerkennen.

71. 1. 1. Die ČD beglaubigt am Kassenschalter einen Schülerschein umgehend. Ein Schülerschein muss die folgenden ordnungsgemäß ausgefüllten und durch die Schule bestätigten Angaben aufweisen:

- a) auszufüllen durch den Schüler: Name, Zuname, Geburtsdatum,
- b) auszufüllen durch die Schule auf der Vorderseite: eine Angabe über die Dauer des Schuljahres oder des akademischen Jahres; auf der Rückseite: Bezeichnung und Ort des Sitzes der Schule, Stempelabdruck und Unterschrift.

71. 1. 2. Bei der Beglaubigung eines Schülerscheines an einem Kassenschalter der ČD ist der Student verpflichtet, die in diesem angeführten Angaben zu belegen und eine nicht beschädigte Fotografie im Ausweisformat mit den Maßen 35 x 45 mm auf Fotopapier (in Farbe/schwarz-weiß mit geraden/abgerundeten Ecken) beizufügen, die das tatsächliche aktuelle Aussehen des Inhabers wiedergibt und die nicht aus einer anderen Fotografie ausgeschnitten wurde, die nicht mit einem Stempelabdruck oder Resten eines Hologramms etc. versehen ist.

71. 1. 2. 1. Die obligatorischen Angaben belegt ein Student durch Vorlage eines Personaldokumentes, das alle vorgeschriebenen Angaben umfasst. Ein im Ausland belegener sog. mittlere oder Hochschule besuchender Student belegt diese Tatsache durch eine Entscheidung des Ministeriums für Schulwesen der Tschechischen Republik. Ein Student einer Hochschule in der Tschechischen Republik, dem ein Stipendium für eine ausländische Schule zuerkannt wurde, belegt diese Tatsache durch eine Bestätigung über die Zuerkennung des Stipendiums und durch eine Bestätigung über ein Studium an einer Schule in der Tschechischen Republik.

71. 1. 3. Nach Kontrolle der Korrektheit aller Angaben beglaubigt ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD an einem Kassenschalter den

³ eine elektronische Version einer ISIC wird durch die ČD derzeit nicht anerkannt

Schülerschein mit einem Hologramm, einem Stempelabdruck des Bahnhofes und mit seiner Unterschrift.

71. 1. 4. Ein Schülerschein kann ausgestellt werden:

- bei Schülern von Grundschulen und mittleren Schulen etc. bis zum 30.9. des folgenden Schuljahres,
- bei Hochschulstudenten bis zum 30.9. des folgenden Schuljahres oder bis zum Tag der Beendigung des aktuellen akademischen Jahres, sofern dies später eintritt, längstens jedoch bis zu dem Tag vor dem 26. Geburtstag.

71. 1. 5. Der Preis des Formblattes eines Schülerscheines ist in der Preistabelle 6 C des Tarifs TR 10 angeführt.

71. 1. 6. Für die Beglaubigung eines Schülerscheines gilt eine Gebühr gemäß Preistabelle 6 B des Tarifs TR 10.

71. 2. Ein gültiger Schülerschein kann⁴ an einem Kassenschalter unentgeltlich auf eine ausgegebene In Karta der 2. Generation gespeichert werden, und zu einer Kontrolle in Zügen der ČD genügt die Vorlage einer In Karta mit dem gespeicherten Schülerschein. Der Reisende ist jedoch verpflichtet, einen durch die Schule bestätigten Schülerschein bei sich zu führen und diesen auf Aufforderung einem beauftragten Mitarbeiter der ČD zur Kontrolle vorzulegen.

71. 2. 1. Ein Schülerschein kann bis auf Widerruf nicht auf eine VIK gespeichert werden.

72. – 73. Ohne Eintrag.

C. SONDERFAHRPREISE FÜR REISENDE 65+ JAHRE

74. Ein Sonderfahrpreis für Reisende der Kategorie 65+ Jahre ist für Reisende ab einem Alter von 65 Jahren (incl.) bestimmt.

74. 1. Einen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis weist ein Reisender der Kategorie 65+ Jahre mit einem Personaldokument oder einem anderen amtlichen oder durch den Beförderer ausgegebenen Ausweis mit einer aktuellen Fotografie und dem Namen und Zunamen sowie dem Geburtsdatum des Reisenden nach.

75. Ein Sonderfahrpreis für Reisende der Kategorie 65+ Jahre wird nur für die 2. Wagenklasse in Einklang mit Preistabelle 1 und 2 D des Tarifs TR 10 zuerkannt.

76. - 77. Ohne Eintrag.

⁴ Eine ISIC kann derzeit nicht auf eine In Karta gespeichert werden

D. SONDERFAHRPREISE FÜR SCHWERBEHINDERTE UND BEFÖRDERUNG IHRER BEGLEITPERSONEN

78. Ein Anspruch auf einen Sonderfahrpreis für Personen mit einer besonders schweren gesundheitlichen Behinderung wird Personen zuerkannt, denen in der Tschechischen Republik Vergünstigungen gemäß Sondervorschriften gewährt werden und die Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises oder Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson.

79. Ein Sonderfahrpreis für Personen mit einer besonders schweren gesundheitlichen Behinderung wird nur in der 2. Wagenklasse gemäß Preistabelle 1 und 2 D des Tarifs TR 10 zuerkannt.

79. 1. In durch eine railjet-Lokomotive gezogenen Zügen gilt der Fahrpreis der 2. Wagenklasse für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson in einem Rollstuhl und dessen Begleitperson auf den für diese Reisenden in einem Wagen der 1. Wagenklasse vorbehaltenen Plätzen.

80. Ein Anspruch auf einen Sonderfahrpreis für Personen mit einer besonders schweren gesundheitlichen Behinderung wird mit einem Schwerbehindertenausweis oder einem Schwerbehindertenausweis für Personen mit Begleitperson nachgewiesen.

80. 1. Ein Inhaber eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitung hat außer einem Anspruch auf einen Sonderfahrpreis noch einen Anspruch auf:

- a) eine unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson in der 2. Wagenklasse, und dies auch, falls der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson einen anderen Fahrpreis geltend macht,
- b) eine unentgeltliche Beförderung eines Rollstuhls oder eines entsprechenden Kompensationsmittels, wobei ein Roller (Scooter) nicht als Kompensationsmittel gilt.

80. 2. Begleitperson eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson kann nicht ein anderer Inhaber eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson oder ein Kind im Alter von weniger als 10 Jahren sein, mit Ausnahme einer Begleitperson eines Blinden.

80. 2. 1. Eine Begleitung eines blinden Inhabers eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson kann auch durch einen Blindenführhund oder ein Kind im Alter von unter 10 Jahren ausgeübt werden, den/das sich die blinde Person mit dem Wissen um die volle Verantwortung für eine solche Wahl selbst gewählt hat.

80. 2. 2. Begleitperson eines Reisenden auf einem orthopädischen Rollstuhl muss eine körperlich hierzu befähigte Person sein, die in der Lage ist, dem Reisenden Hilfestellung zu leisten.

80. 2. 3. Eine Begleitperson eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson bezahlt bei Nutzung der 1. Wagenklasse die Differenz zwischen dem Fahrpreis der 1. und der 2. Wagenklasse, auf den der Inhaber des Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson einen Anspruch nachweist. Sofern der Inhaber des Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson zugleich eine gültige Kundenapplikation IN

100 vorlegt, bezahlt die Begleitperson die Differenz zum Kundenfahrpreises IN 50. Falls die Begleitperson eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson einen Anspruch auf eine Kundenapplikation auf der In Karta nachweist, bezahlt er die Differenz zwischen dem Kundenfahrpreis gemäß Applikation, auf die er einen Anspruch nachweist, in der 1. und 2. Wagenklasse. Ein Blindenführhund eines blinden Reisenden wird als Begleitung in der 1. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

80. 2. 4. Eine Begleitperson eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson (ZTP/P) wird in der 2. Wagenklasse auf einem gemeinsamen Fahrausweis mit dem Ausweisinhaber abgefertigt. Falls der Inhaber des Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson (ZTP/P) einen Anspruch auf einen anderen Fahrpreis gemäß Art. 80. 1., lit. a) des Tarifs TR 10 geltend macht oder er mit einer Fahrkarte für die 1. Wagenklasse abgefertigt wird, muss die Begleitperson außer einem Aufpreis gemäß Art. 80. 2. 3 des Tarifs TR 10 auch eine gesonderte Fahrkarte mit einem Nullwert haben.

80. 3. Die Beförderung einer allein reisenden Begleitperson eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson (ZTP/P) (d.h. ohne die Anwesenheit des Inhabers eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson (ZTP/P) ist nicht möglich.

81. Über den Rahmen der Bedingungen eines Sonderfahrpreises hinaus wird ein ordnungsgemäß gekennzeichnete Assistenzhund stets unentgeltlich in der 1. und 2. Wagenklasse befördert. Diese Bedingung gilt auch, falls der Reisende kein Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (ZTP/P oder ZTP) ist (und ein solcher Hund nicht als Begleitung oder als Blindenführhund gilt).

82. Ohne Eintrag.

E. SONDERFAHRPREISE FÜR ELTERN (GERICHTLICH BESTELLTE VORMUNDE) FÜR BESUCHE GESUNDHEITLICH BEHINDERTER KINDER IN INSTITUTIONEN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

83. Einen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis haben Eltern oder gerichtlich bestellte Vormunde (nachfolgend nur „Eltern“) bei Fahrten für Besuche körperlich, mental oder sinnesbehinderter oder chronisch kranker Kinder, die dauerhaft oder langfristig⁵ in gesundheitlichen, schulischen oder sozialen Einrichtungen und Institutionen⁶ (nachfolgend nur „Institutionen“) untergebracht sind.

83. 1. Ein Sonderfahrpreis kann geltend gemacht werden von einem Eisenbahnhof, der räumlich oder zeitlich dem Ort des sog. Daueraufenthaltes der Eltern am nächsten liegt, nach einem Bahnhof, der räumlich und zeitlich dem Sitz der Institution am nächsten liegt, grundsätzlich in der kürzesten oder zeitlich vorteilhaftesten Richtung.

83. 1. 1. Eine einfache Fahrkarte für einen Sonderfahrpreis für Eltern für eine Fahrt zurück von dem Bahnhof, der räumlich und zeitlich dem Sitz der

⁵ länger als 3 Monate

⁶ gemäß dem tschechischen Gesetz Nr. 155/1995 Slg. über die Rentenversicherung, in der Fassung der späteren Vorschriften

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018
Institution am nächsten liegt, zu dem Bahnhof, der räumlich oder zeitlich dem Ort des sog. Daueraufenthaltes der Eltern am nächsten liegt, muss mit dem ersten Gültigkeitstag spätestens an den Tag nach der Bestätigung des Besuches des Kindes in der Institution gekauft werden.

84. Ein Sonderfahrpreis für Eltern wird nur in der 2. Wagenklasse gemäß Preistabelle 1 und 2 D des Tarifs TR 10 zuerkannt.

84. 1. Einen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis muss der Reisende durch eine gleichzeitige Vorlage eines gültigen, durch die Institution, in dem das Kind untergebracht ist, ausgestellten Ausweises, und einem Personaldokument nachweisen.

84. 2. Ein Anspruch auf einen Sonderfahrpreis wird nicht zuerkannt, falls

- a) die Fahrkarte über eine andere Strecke als jene Strecke ausgestellt wird, für die der Ausweis ausgegeben wurde,
- b) bei einer Rückfahrt in dem Ausweis nicht ein Besuch des Kindes durch die Institution bestätigt wurde,
- c) der Besuch durch die Institution noch vor dessen Vornahme bestätigt wurde.

85. Abweichend von den Bestimmungen der Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO) ist mit einer Fahrkarte für einen Sonderfahrpreis für Eltern keine Unterbrechung der Fahrt zulässig, mit Ausnahme von Fällen, in denen dies der Gesundheitszustand des Kindes bei einer gemeinsamen Fahrt erforderlich macht.

86. Für der ČD durch eine unberechtigte Ausgabe eines Ausweises entstandene Schäden haftet die Institution, die den Ausweis ausgegeben hat. Die Institution bezahlt der ČD für einen unberechtigt ausgegebenen Ausweis den Normalfahrpreis für die entsprechende Tarifentfernung für jene Anzahl an Fahrten, die einem Besuch monatlich über die gesamte Dauer der Nutzung des Ausweises entspricht.

87. – 89. Ohne Eintrag.

TEIL VIER GEWERBLICHE ANGEBOTE DER ČD

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

90. Gewerbliche Angebote der ČD gelten in allen Zügen der ČD außer in Zügen mit einem Globalpreis, sofern bei den einzelnen gewerblichen Angeboten bzw. weiteren Maßnahmen nichts Abweichendes festgelegt wurde.

90. 1. Bei der Abfertigung eines Reisenden in das Ausland und aus dem Ausland kann ein Anspruch auf alle gewerblichen Angebote der ČD bis zum und vom Grenzpunkt aus geltend gemacht werden.

90. 2. Andere Eisenbahnunternehmen erkennen gewerbliche Angebote der ČD in der Regel nicht an, Ausnahmen müssen im Tarif TR 10 veröffentlicht oder in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben werden.

91. Sämtliche Änderungen der Bedingungen gewerblicher Angebote der ČD müssen ordnungsgemäß vorab in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben werden.

92. Über die Art des zu kaufenden gewerblichen Angebotes der ČD entscheidet der Reisende, die Arbeitnehmer der ČD sind auf dessen Bitte hin bei der Suche nach dem vorteilhaftesten Angebot behilflich.

93. Ist ein Anspruch auf ein gewerbliches Angebot der ČD an die Vorlage eines Ausweises gebunden, ist der Reisende verpflichtet, den Anspruch stets bei einer Fahrausweiskontrolle im Zeitraum der Erfüllung des Beförderungsvertrages nachzuweisen.

93. 1. Ist ein Anspruch auf ein gewerbliches Angebot der ČD an die Vorlage eines Ausweises bereits beim Kauf der Fahrkarte gebunden, ist der Reisende verpflichtet, sich durch diesen bei dem Kauf der Fahrkarte auszuweisen.

93. 2. Falls die Bedingungen des gewerblichen Angebotes der ČD an das Alter des Reisenden gebunden sind, ist das Alter durch ein vorgeschriebenes Dokument oder einen Ausweis zu belegen.

94. Falls der Reisende bei einer Fahrausweiskontrolle während Andauerns des Beförderungsvertrages einen Anspruch auf das genutzte gewerbliche Angebot nicht nachweisen kann, leistet er eine Nachzahlung bis zu dem Fahrpreis, auf den er einen Anspruch nachweist, und zwar vom Startbahnhof bis zu dem auf der Fahrkarte angeführten Zielbahnhof, sofern bei den Bedingungen des konkreten gewerblichen Angebotes nichts Abweichendes festgelegt wurde.

95. Der berechnete Fahrpreis wird mathematisch auf ganze Kronen auf den nächstliegenden gültigen Nennwert des in Umlauf befindlichen gesetzlichen Zahlungsmittels gerundet.

96. - 99. Ohne Eintrag.

Kapitel II In Karta⁷

100. Eine In Karta ist ein nicht übertragbarer Beleg (mit Ausnahme bekanntgebener Fälle) mit dem Namen, dem Geburtsdatum und einer Fotografie des Reisenden, der als Träger von Applikationen, Fahrausweisen, Ermäßigungen, einer EPIK und gegenüber der ČD auch zum Nachweis des Namens und des Geburtsdatums des Reisenden dient. Des Weiteren kann eine In Karta in bekannt gegebenen Fällen auch Träger weiterer Leistungen oder Bonusprogramme sein.

100. 1. Eine In Karta hat die Form einer Chipkarte oder einer Karte im Mobiltelefon, die als 2D-Code in der App Můj vlak abgebildet wird. Gegenüber der ČD können nur das Original der In Karta oder ein Abbild der In Karta mit Chipfunktion im Mobiltelefon (OIK) verwendet werden.

A. IN KARTA MIT CHIPFUNKTION

Allgemeine Informationen

101. Eine In Karta mit Chipfunktion ist eine kontaktfreie Chipkarte in der Größe einer gängigen Zahlungskarte von Banken.

101. 1. In einer In Karta mit Chipfunktion befindet sich ein integrierter Chip EV1 8 Kb mit Antenne, für dessen korrekte Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein muss, dass die In Karta mit Chipfunktion nur zu dem Zweck verwendet wird, für den sie ausgegeben wurde. Eine In Karta mit Chipfunktion darf nicht den Einflüssen extremer Temperaturen (unter - 10° C und über + 40° C) oder einem Einwirken eines elektrischen oder magnetischen Feldes über den üblichen Umfang hinaus ausgesetzt werden, sie darf nicht verbogen, verdreht, gebrochen oder anderweitig mechanischen beschädigt werden.

Übertragbare In Karta mit Chipfunktion

102. Eine übertragbare In Karta mit Chipfunktion (nachfolgend nur übertragbare In Karta) weist keinen Namen, kein Geburtsdatum und keine Fotografie des Reisenden, sondern den Namen einer Gesellschaft auf.

102. 1. Eine übertragbare In Karta kann nicht:

- a) als Träger einer EPIK verwendet werden,
- b) auf eine andere Gesellschaft übertragen werden,
- c) bei Vertragspartnern Anwendung finden, sofern im konkreten Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird,
- d) in Form einer VIK oder OIK angeschafft werden.

Bestellung

103. Eine übertragbare In Karta kann im Vorverkauf bis zu zwei Monate vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag bestellt werden.

103. 1. Eine übertragbare In Karta kann bestellt werden auf Grundlage eines abgeschlossenen Vertrages mittels des Formblattes „Antrag / Vertrag über die Ausgabe und die Nutzung einer In Karta“ („Žádost / smlouva o vydání a používání

⁷ Ein Antrag auf eine In Karta kann nicht bei einer Fahrkartenverkaufsstelle der staatlichen Eisenbahnverkehrsverwaltung (SŽDC) gestellt oder ausgegeben werden.

In Karty“) (nachfolgend nur Antrag), der unter www.cd.cz aufgerufen und (beidseitig/einseitig, im Farbdruck/schwarz-weiß) ausgedruckt werden kann, oder der unter der Anschrift České dráhy, a.s., Generální ředitelství, nábr. L. Svobody 1222, 110 15 Praha 1, Tschechische Republik, eingeholt werden kann.

103. 1. 1. Einen Antrag kann nur die Kontaktperson einer Gesellschaft stellen, mit der die ČD einen Vertrag über die Ausgabe von übertragbaren In Kartas abgeschlossen hat.

103. 1. 2. Ein Antrag muss lesbar nach den Anweisungen ausgefüllt werden, er darf nicht beschädigt, zerknittert oder übersetzt worden sein.

103. 1. 3. Auf dem Antrag wird nicht der Name des Antragstellers ausgefüllt, sondern die Bezeichnung der Gesellschaft, die Identifikationsnummer, der Sitz der Gesellschaft und Name und Zuname der Kontaktperson; auf der fertigen In Karta wird die Bezeichnung der Gesellschaft angeführt werden, für die diese ausgegeben wurde.

103. 2. An einem Kassenschalter der ČD oder über den e-shop der ČD kann eine übertragbare In Karta nicht bestellt werden.

104. Eine übertragbare In Karta kann Träger nur der Applikation IN Business gemäß Tarif TR 10 sein.

105. Der erste Tag der Gültigkeit einer übertragbaren In Karta wird frühestens für den 21. Tag ab der Stellung des Antrages bei der Generaldirektion der ČD festgelegt, und der letzte Tag der Gültigkeit wird stets mit dem Ablauf von 6 Jahren ab dem ersten Tag der Gültigkeit festgelegt. Bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der fertigen übertragbaren In Karta wird keine vorläufige In Karta ausgegeben.

105. 1. Bei der Ausgabe einer übertragbaren In Karta wird der Kontaktperson auch das Passwort zur In Karta übergeben.

Blockierung

106. Das Recht auf Blockierung, auf ein Entblocken, auf einen Antrag auf Erteilung eines neues Passwortes oder auf einen Antrag auf Ausstellung eines Duplikates einer übertragbaren In Karta bei Beschädigung, bei Verlust oder bei Entwendung hat nur die Kontaktperson der Gesellschaft, mit der die ČD einen Vertrag über die Ausgabe übertragbarer In Kartas abgeschlossen hat, und zwar an einem Kassenschalter.

106. 1. Telefonisch oder unter www.cd.cz kann eine übertragbare In Karta jede Person blockieren, die das entsprechende Passwort kennt.

106. 2. Für ein Entblocken einer übertragbaren In Karta oder für die Herstellung eines Duplikates bezahlt die Kontaktperson der Gesellschaft an einem Kassenschalter eine Gebühr gemäß Preistabelle 6 C des Tarifs TR 10.

106. 3. Eine blockierte übertragbare In Karta wird durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD an einem Kassenschalter oder bei einer Fahrausweiskontrolle während der Erfüllung des Beförderungsvertrages konfisziert.

Nichtübertragbare In Karta mit Chipfunktion

107. Eine nichtübertragbare In Karta mit Chipfunktion (nachfolgend nur In Karta) kann im Vorverkauf erst zwei Monate vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag bestellt werden.

Bestellung an einem Kassenschalter

107. 1. An einem Kassenschalter bestellt der Antragsteller die In Karta mittels der Druckschrift „Žádost / smlouva o vydání a používání In-karty“ („Antrag / Vertrag über die Ausgabe und Nutzung einer In Karta“, nachfolgend nur Antrag), die von einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD an einem Kassenschalter erlangt werden kann.

107. 1. 1. Einen Antrag kann nur der Antragsteller (der gesetzliche Vertreter) persönlich, gegebenenfalls eine durch diesen bevollmächtigte Person nach Übergabe einer amtlich beglaubigten Vollmacht an den Kassierer stellen.

107. 1. 2. Ein Antrag muss lesbar nach den Anweisungen ausgefüllt werden, er darf nicht beschädigt, zerknittert oder übersetzt worden sein.

107. 1. 3. Einem Antrag ist eine nichtbeschädigte Fotografie im Ausweisformat mit den Maßen 35 x 45 mm auf Fotopapier beizufügen (Farb-/Schwarz-Weiß-Fotografie, mit geraden oder abgerundeten Ecken), die das tatsächliche aktuelle Aussehen des Inhabers wiedergibt und die nicht aus einer anderen Fotografie ausgeschnitten wurde, die nicht mit einem Stempelabdruck oder Resten eines Hologramms oder Ähnlichem versehen ist; auf die Rückseite der Fotografie schreibt der Antragsteller seinen Zunamen und sein Geburtsdatum.

107. 1. 4. Falls der Antragsteller bereits bei der Abgabe des Antrages weiß, dass die fertige In Karta für ihn eine andere Person übernehmen wird, fordert er den Kassierer zur Ausgabe einer Berechtigung auf Abholung der fertigen In Karta durch eine andere Person auf; diese Berechtigung wird nachfolgend wie eine amtlich beglaubigte Vollmacht behandelt.

107. 1. 5. Der Antragsteller eines Antrages auf eine In Karta legt bei der Stellung des Antrages ein Personaldokument⁸ zur Überprüfung der durch ihn ausgefüllten Angaben vor; bei Feststellung von Unstimmigkeiten nach Abgabe des Antrages kann er zur Ergänzung, zu einer Änderung oder zur Korrektur einiger Angaben aufgefordert werden; in einem solchen Fall wird die Herstellung der In Karta erst nach den erforderlichen Änderungen aufgenommen werden.

Bestellung im e-shop der ČD

107. 2. Im e-shop der ČD kann eine In Karta durch Ausfüllen eines elektronischen Formulars und durch die Eingabe einer aktuellen Fotografie des Antragstellers in einem unter www.cd.cz angeführten Format gestellt werden.

Gültigkeit

108. Der erste Tag der Gültigkeit der In Karta kann sein:

- a) der Tag, den der Reisende an einem Kassenschalter oder im e-shop der ČD im Rahmen des Vorverkaufs bei einem Antrag auf eine erste In Karta festlegt,
- b) der Tag, an dem der Reisende den Antrag am Kassenschalter stellte,
- c) der Tag, an dem der Reisende im e-shop der ČD den Antrag stellte.

109. Der letzte Tag der Gültigkeit der In Karta wird stets mit dem Ablauf von 6 Jahren ab dem ersten Tag der Gültigkeit festgelegt.

⁸ verwendet werden können auch durch eine staatliche Verwaltungsbehörde ausgegebene Personaldokumente, die keine Adresse des Antragstellers beinhalten

110. Bei dem Kauf der Applikation parallel zu der Stellung eines Antrages auf eine In Karta oder einer Bestellung über den e-shop der ČD erhält der Reisende bis zum Zeitpunkt der Übernahme der fertigen In Karta eine vorläufige In Karta, die während ihrer Gültigkeit einen Anspruch auf eine Ermäßigung im Rahmen der auf ihr gekennzeichneten Applikation begründet.

110. 1. Eine vorläufige In Karta ist nur in Verbindung mit einem Personaldokument⁹ des Reisenden gültig, dessen Name und Zuname auf der vorläufigen In Karta angeführt ist.

110. 2. Zu einer vorläufigen In Karta und zu einer Bestätigung über einen Antrag auf eine EPIK können während ihrer Gültigkeit die Applikationen IN 25, IN 50, IN 100, ein zeitbezogener Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse und Streckenfahrkarten erworben werden (die gekauften Applikationen werden bei der Ausgabe auf die fertige In Karta gespeichert).

110. 3. Während der Gültigkeit einer vorläufigen In Karta und einer Bestätigung über einen Antrag kann bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der fertigen In Karta die In Karta nicht auf einen anderen Inhaber übertragen werden, es sind keine zusätzlichen Bezahlungen und Übertragungen von Applikationen möglich und es kann keine OIK angelegt werden.

Ausgabe

111. Die fertige In Karta kann unmittelbar nach deren Lieferung oder zu dem auf der vorläufigen In Karta oder auf der Bestätigung über einen Antrag angeführten Termin an dem Kassenschalter abgeholt werden, der mit dem Logo der In Karta in jenem Bahnhof gekennzeichnet ist, den der Antragsteller bei der Bestellung abgeführt hat; dessen Bezeichnung ist auf der vorläufigen In Karta oder auf der Bestätigung des Antrages aufgedruckt.

111. 1. Die fertige In Karta kann nur der Antragsteller (der gesetzliche Vertreter) persönlich, gegebenenfalls eine durch diesen bevollmächtigte Person nach Übergabe einer amtlich beglaubigten Vollmacht oder einer Berechtigung zur Abholung gemäß Art. 107. 1. 4. des Tarifs TR 10 an den Kassierer, nach Vorlage der vorläufigen In Karta, der Bestätigung über einen Antrag, gegebenenfalls eines Personaldokumentes, übernehmen.

111. 2. Vor der Übernahme einer über den e-shop der ČD bestellten fertigen In Karta ist der Antragsteller verpflichtet, alle maßgeblichen Angaben durch ein Personaldokument¹⁰, gegebenenfalls durch einen Beleg zur Begründung des Anspruches auf die Ermäßigung IN 25 1/4 oder IN 50 für Rentner zu belegen.

111. 3. Mit der fertigen In Karta erhält der Antragsteller (der gesetzliche Vertreter, eine bevollmächtigte Person) einen Beleg über die Ausgabe der In Karta und er ist verpflichtet mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass auf der fertigen In Karta die Fotografie, der Name, der Zuname, das Geburtsdatum und die Gültigkeit korrekt wiedergegeben werden.

112. Eine Übersendung der fertigen In Karta per Post kann der Antragsteller gemäß Art. 107. 1. 1. nur parallel zu der Stellung des Antrages am Kassenschalter beantragen. Die fertige In Karta wird per Einschreiben an den Namen und an die Adresse des Antragstellers laut Antrag versendet. Für eine Übersendung der In Karta

⁹ verwendet werden können auch durch eine staatliche Verwaltungsbehörde ausgegebene Personaldokumente, die keine Adresse des Antragstellers beinhalten

¹⁰ verwendet werden können auch durch eine staatliche Verwaltungsbehörde ausgegebene Personaldokumente, die keine Adresse des Antragstellers beinhalten

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018
im Rahmen der Tschechischen Republik und in die Slowakische Republik bezahlt der Antragsteller eine Gebühr gemäß Preistabelle 6 C des Tarifs TR 10 bereits bei der Stellung des Antrages.

112. 1. Eine fertige, über den e-shop der ČD bestellte In Karta kann nicht per Post zugesendet werden; eine Übersendung der fertigen In Karta kann in diesem Fall auch nicht nachträglich beantragt werden.

112. 2. Für eine nachträgliche Änderung des Ausgabebahnhofs nach Stellung des Antrages bezahlt der Antragsteller eine Gebühr gemäß Preistabelle 6 C des Tarifs TR 10.

113. Nicht abgeholte fertige In Kartas werden nach 90 Tagen ab dem letzten Tag der Gültigkeit der vorläufigen In Karta blockiert und zur Vernichtung verschickt.

Password

114. Bei der Ausgabe der fertigen In Karta an einem Kassenschalter erhält der Reisende das Passwort zur In Karta.

114. 1. Das Passwort zur In Karta wird bei einer Lieferung der fertigen In Karte per Post nicht mitversandt. In diesem Fall muss das Passwort gesondert an einem Kassenschalter beantragt werden.

114. 2. Die Ausgabe eines neuen Passwortes oder die Änderung des bisherigen Passwortes sind nur an einem Kassenschalter möglich und erfolgen kostenfrei.

Abbild einer In Karta mit Chipfunktion im Mobiltelefon

115. Ein Reisender, der über eine ausgegebene In Karta verfügt, kann sich in der App Můj vlak ein sog. Abbild der In Karta mit Chipfunktion, die im Mobiltelefon abgebildet wird, anlegen (OIK). Nähere Informationen hierzu werden in Teil B. dieses Kapitels veröffentlicht.

Blockierung und Duplikat

116. Eine verloren gegangene oder eine entwendete fertige In Karta kann unentgeltlich blockiert werden, und zwar elektronisch unter www.cd.cz oder telefonisch beim Zentralen Kundenservice, Tel. (00420) 221 111 122, nach Eingabe des Passwortes zur Blockierung der In Karta oder persönlich an einem Kassenschalter.

116. 1. Eine vorläufige In Karta, eine zeitweilige papierne In Karta/RAILPLUS und eine In Karta im Mobiltelefon können nicht blockiert werden.

116. 2. Bei einer Blockierung und einem Entlocken einer In Karta am Kassenschalter muss der Reisende ein Personaldokument vorlegen.

116. 3. Für ein Entlocken einer In Karta hat der Inhaber eine Gebühr gemäß Preistabelle 6 C des Tarifs TR 10 zu bezahlen.

117. Ein Duplikat einer In Karta kann beantragt werden:

- a) bei Beschädigung, bei Verlust, bei Entwendung oder bei deren nicht erfolgter Abholung zum ursprünglichen Termin,
- b) bei einer Änderung des Namens oder des Aussehens des Antragstellers,
- c) zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der vorherigen In Karta.

117. 1. Ein Duplikat einer In Karta muss spätestens 6 Monate nach Ende der Gültigkeit der vorherigen In Karta an einem Kassenschalter oder unter www.cd.cz beantragt werden, wobei der erste Tag der Gültigkeit der In Karta (des Trägers) identisch ist mit dem Tag der Stellung des Antrags. Im Fall einer Übertragung der Applikationen von der ursprünglichen In Karta auf das Duplikat ändert sich deren Gültigkeit nicht.

117. 2. Nach der Beantragung eines Duplikates erhält der Reisende eine vorläufige In Karta, d.h. ein Duplikat für alle gültigen Applikationen, die die ursprüngliche In Karta beinhaltete.

117. 3. Falls der Zeitraum der Gültigkeit einer Applikation die Gültigkeit der In Karta überschreitet, wird die restliche Gültigkeit der Applikation auf das Duplikat der In Karta übertragen.

117. 3. 1. Falls der Reisende kein Duplikat der In Karta beantragt oder er dieses zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, hat er keinen Anspruch auf eine Erstattung eines Teils des Preises für die derart nicht verwendeten Tage der Gültigkeit der Applikation.

117. 4. Bei einem Antrag auf ein Duplikat legt der Antragsteller keinen neuen Antrag und keine neue Fotografie vor, sofern sich sein Aussehen, seine Identität nicht wesentlich verändert haben, oder sofern es nicht zu einer Änderung der obligatorischen Angaben gekommen ist.

117. 5. Für die Ausstellung eines Duplikates hat der Antragsteller eine Gebühr gemäß Preistabelle 6 C zu bezahlen.

117. 6. Das fertige Duplikat wird dem Antragsteller nach Vorlage der vorläufigen In Karta (Duplikat), gegebenenfalls eines Personaldokumentes oder nach Vorlage einer Bestätigung über die Stellung eines Antrages und der Übergabe der ursprünglichen In Karta ausgegeben.

117. 7. Die Übersendung des fertigen Duplikates per Post kann der Antragsteller gemäß Art. 112. beantragen, mit Ausnahme eines Duplikates, welches nach Blockierung der ursprünglichen In Karta wegen eines mangelhaften Chips oder einer Reklamation hergestellt wurde.

117. 8. Ein Duplikat kann nicht bei einer vorläufigen In Karta oder einer Bestätigung über einen Antrag ausgestellt werden; ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD am Kassenschalter teilt dem Antragsteller nur nach der Prüfung der personenbezogenen Daten das Datum und den Ort der Ausgabe der fertigen In Karta mit.

Übertragung von Applikationen

118. Alle oder auch nur ausgewählte Applikationen können an einem Kassenschalter unentgeltlich von einer ausgegebenen In Karta auf eine ausgegebene In Karta mit den Angaben eines anderen Inhabers übertragen werden, sofern der neue Inhaber einen Anspruch auf die übertragene Applikation gemäß dem Tarif TR 10 nachweisen kann, wobei sich die Gültigkeitsdauer der übertragenen Applikationen nicht ändert.

118. 1. Der ursprüngliche und der neue Nutzer der übertragenen Applikation finden sich zusammen an einem Kassenschalter zur Stellung eines Antrages auf Übertragung ein. Zur Vornahme der Übertragung muss die In Karta des ursprünglichen und des neuen Nutzers vorgelegt werden.

118. 1. 1. Im Fall des Ablebens des ursprünglichen Inhabers der In Karta übergibt der neue Antragsteller eine formlose eidesstattliche Erklärung über den Tod des ursprünglichen Inhabers und übergibt die gegenständliche In Karta.

119. Eine In Karta mit allen gespeicherten Kundenapplikationen kann auf einen anderen Inhaber in Form der Herstellung eines Duplikates einer In Karta mit den Angaben des anderen Inhabers übertragen werden, falls der neue Inhaber einen

Anspruch auf die zu übertragende Applikationen gemäß Tarif TR 10 nachweisen kann, wobei sich die Gültigkeit der auf dieser gespeicherten Applikationen nicht ändert.

119. 1. Der ursprüngliche und der neue Nutzer der In Karta kommen gemeinsam zu einem Kassenschalter zwecks Stellung eines Antrages auf Übertragung. Der ursprüngliche Nutzer gibt seine In Karta zur Vernichtung ab und der neue Antragsteller geht bei der Bestellung einer In Karta gemäß Art. 107. 1. des Tarifs TR 10 vor.

119. 1. 1. Im Fall des Ablebens des ursprünglichen Inhabers der In Karta übergibt der neue Antragsteller eine formlose eidesstattliche Erklärung über den Tod des ursprünglichen Inhabers und übergibt die gegenständliche In Karta.

119. 2. Der neue Antragsteller bezahlt bei der Stellung des Antrages eine Gebühr für die Änderung des Inhabers gemäß Preistabelle 6C des Tarifs TR 10.

Streckenfahrkarten auf der In Karta

120. Streckenfahrkarten mit einer Ermäßigung für einen Inhaber einer gültigen Applikation werden nur als nicht übertragbare Fahrkarten¹¹, die auf den Chip der In Karta gespeichert werden, verkauft.

120. 1. Eine Kundenapplikation muss mindestens am ersten Tag der Gültigkeit der gewünschten Streckenfahrkarte gültig sein; für einen rechtzeitigen Kauf einer Folgeapplikation zu einer preisgeminderten Streckenfahrkarte haftet der Reisende.

120. 2. Bei dem Kauf einer Streckenfahrkarte parallel zu der Stellung eines Antrages auf Ausgabe einer In Karta erhält der Reisende bis zum Zeitpunkt der Übernahme der fertigen In Karta außer einer vorläufigen In Karta auch eine vorläufige Streckenfahrkarte¹².

120. 3. Nach dem Kauf einer Streckenfahrkarte an einem Kassenschalter, im e-shop der ČD oder im Zug beim Schaffner¹³ auf eine ausgegebene In Karta erhält der Reisende einen Beleg über den Kauf der Streckenfahrkarte, den er verpflichtet ist auf Aufforderung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung der In Karta (in der Regel 5 Arbeitstage) bei einer Fahrausweiskontrolle während der Erfüllung des Beförderungsvertrages zusammen mit der Karte vorzulegen.

120. 4. Die gesamte Restdauer der Gültigkeit einer Streckenfahrkarte, die die Gültigkeit einer auslaufenden In Karta überschreitet, kann auf ein Duplikat der In Karta übertragen werden.

120. 4. 1. Nach Stellung des Antrages auf ein Duplikat der In Karta, auf die der restliche Zeitraum der Gültigkeit der Streckenfahrkarte übertragen wird, erhält der Reisende bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der fertigen In Karta eine vorläufige In Karta (Duplikat) und eine vorläufige Streckenfahrkarte.

120. 4. 2. Falls der Reisende kein Duplikat der In Karta beantragt oder dieses später beantragt, hat er keinen Anspruch auf Erstattung eines Teils des Preises für die dergestalt nicht genutzten Tage.

¹¹ nicht übertragbar sind auch vorläufige Streckenfahrkarten sowie Streckenfahrkarten mit einer Ermäßigung auf die Applikation, wenn sie mit einem Mobilterminal (POP) ausgegeben wurden – diese müssen mit der Nummer einer In Karte verbunden sein

¹² sofern eine Streckenfahrkarte nicht über einen kürzeren Zeitraum gekauft wurde, ist die Gültigkeit einer vorläufigen Streckenfahrkarte identisch mit der Gültigkeit einer vorläufigen In-Karta

¹³ bei einem Schaffner kann nur eine Wochen-Streckenfahrkarte gekauft werden

120. 5. Für eine verloren gegangene oder entwendete vorläufige Streckenfahrkarte wird bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der fertigen In Karta kein Ersatz gewährt und es kann diesbezüglich auch kein Duplikat ausgestellt werden.

Ergänzende Informationen

121. Falls ein Reisender auf das Recht einer Nutzung der In Karta verzichtet und er eine Löschung seiner personenbezogenen Daten aus der entsprechenden Erfassung beantragt, muss er die In Karta an den Eigentümer zurückgeben, und zwar an die Tschechischen Bahnen (die Gesellschaft ČD, a. s.).

122. Auf einer In Karta können die Logos ausgewählter Vertragspartner oder von Bonusprogrammen angeführt sein; nähere Angaben und Verzeichnisse stehen zur Verfügung unter www.cd.cz.

123. Der Reisende kann die Angaben über seine In Karta und die auf dieser gespeicherten Applikationen unter www.cd.cz, an einem Fahrkartenautomaten oder auf Aufforderung bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD an einem Kassenschalter oder im Zug überprüfen.

124. Vor der ersten Verwendung einer Karte eines fremden Rechtsträgers im Umfeld der ČD muss der Reisende zuerst bei einem jedweden Kassenschalter der ČD deren Aktivierung/Registrierung beantragen, wodurch eine sog. ČD-Karte entsteht.

124. 1. Die Bedingungen für auf einer In Karta gespeicherte Kundenapplikationen der ČD gelten entsprechend auch für auf einer ČD-Karte gespeicherte Kundenapplikationen.

124. 2. Auf einem Chip einer Karte eines anderen Rechtsträgers gespeicherte Kundenapplikationen der ČD können nicht auf einen anderen Nutzer übertragen werden.

124. 3. Bei Verlust, bei Entwendung oder bei Beschädigung der Karte eines anderen Rechtsträgers erhält der Reisende an einem Kassenschalter der ČD eine vorläufige papierne In Karta über eine jedwede Applikation oder eine Streckenfahrkarte frühestens 24 Stunden nach Blockierung der Karte bei deren Herausgeber.

B. VIRTUELLE IN KARTA UND ABBILD EINER IN KARTA MIT CHIPFUNKTION IM MOBILTELEFON

Allgemeine Informationen

125. Eine virtuelle In Karta im Mobiltelefon (VIK) und eine im Mobiltelefon abgebildete In Karta mit Chipfunktion (OIK) sind in der Applikation Můj vlak eine Form eines Trägers von Applikationen (IN 25, IN 50, IN 100, IN Senior, zeitgebundener Fahrpreiszuschlag) und von Fahrausweisen, die im e-shop der ČD gekauft werden und als 2D-Code abgebildet werden, wobei sie Kontrolle derselben und eine Kontrolle der personenbezogenen Daten des Reisenden ohne Vorlage einer In Karta mit Chipfunktion ermöglichen.

125. 1. Die Anlegung einer VIK oder ein Hinzufügen einer OIK ist möglich mit einem Mobiltelefon mit den Betriebssystemen Android oder iOS.

125. 2. Die Anlegung einer VIK oder ein Hinzufügen einer OIK ist möglich in der Applikation Můj vlak, im Nutzerprofil unter den identifizierenden Angaben des

Reisenden. Der Reisende muss über ein registriertes Nutzerkonto auf den Internetseiten der ČD verfügen.

125. 3. Zu einem Nutzerkonto auf den Internetseiten der ČD kann in der Applikation Můj vlak nur eine In Karta im Mobiltelefon hinzugefügt werden, die mit diesem über den gesamten Zeitraum ihrer Gültigkeit synchronisiert wird, und diese kann keinem anderen Nutzerkonto mehr hinzugefügt werden.

125. 4. Einem anderen Nutzerkonto kann nur eine OIK zugeordnet werden, und dies erst nach ihrem Entfernen (Löschen) vom ursprünglichen Konto.

125. 5. Eine VIK und eine OIK können bei Bedarf (z.B. bei Verlust des Mobiltelefons) nach Anmeldung in das Nutzerkonto des Reisenden auf den Internetseiten der ČD ersatzweise auch auf dem Monitor eines anderen Abbildungsgerätes mit dem entsprechenden Betriebssystem abgebildet werden.

125. 6. Der Preis für die Anlegung einer VIK und einer OIK folgt aus der Preistabelle 6 C des Tarifs TR 10.

125. 7. Bestandteil einer VIK und einer OIK ist die Ermäßigung RAILPLUS¹⁴, die durch eine visuelle Abbildung des Logos RAILPLUS auf dem Display des Mobiltelefons angezeigt wird.

125. 8. Eine VIK hat eine unbegrenzte Gültigkeit.

125. 8. 1. Eine OIK hat eine identische Gültigkeit wie die ursprüngliche In Karta mit Chipfunktion.

125. 9. Weder eine VIK noch eine OIK umfassen eine EPIK und sie können nicht bei Zahlungen im e-shop der ČD verwendet werden.

125. 10. Kundenapplikationen auf eine VIK und eine OIK können nur mittels des e-shops der ČD (einschließlich der mobilen Version und der App Můj vlak) gekauft werden.

125. 10. 1. Kundenapplikationen für eine VIK können sofort nach deren Anlegung gekauft werden. Eine Verwendung dieser Applikationen ist erst nach einer Autorisierung/Prüfung der VIK gemäß Art. 127 des Tarifs TR 10 möglich.

125. 10. 2. Kundenapplikationen auf einer VIK und einer OIK können zum Kauf entsprechender ermäßigter Fahrkarten an bzw. bei sämtlichen Ausgabeeinrichtungen der ČD verwendet werden.

125. 11. Bei einer Kontrolle der Fahrausweise ist der Reisende verpflichtet ein Einlesen des 2D-Codes in der Applikation Můj vlak zu ermöglichen, der identifizierende Angaben über den Reisenden, Informationen über Applikationen und auch über gekaufte Fahrkarten des Typs eTiket beinhaltet.

125. 11. 1. Falls der 2D-Code durch das Mobilterminal (POP) nicht gelesen werden kann,¹⁵ und der Reisende den 2D-Code nicht gemäß Art. 125. 5. oder 127. 2. des Tarifs TR 10 abbildet, gilt der Reisende als Reisender ohne einen gültigen Fahrausweis.

125. 12. Die Daten einer VIK und einer OIK werden auf Servern der Gesellschaft Česká dráhy, a.s. in gesicherten Datenbanken gespeichert.

Anlegen einer VIK

¹⁴ Siehe Sonderübereinkommen der ČD für den internationalen Verkehr

¹⁵ z.B. wegen eines beschädigten Display des Mobiltelefons

126. Der Reisende wählt in der Applikation Můj vlak die Funktion „*Pořídít novou virtuální In Kartou*“ („*Anlegen einer neuen virtuellen In Karta*“).

126. 1. Der Reisende beschafft sich seine aktuelle Fotografie im Ausweisformat:

- a) durch Ablichten mit dem Fotoapparat des Mobiltelefons,
- b) durch Hochladen einer gewählten Fotografie aus einer Datei seines Mobiltelefons.

126. 1. 1. Auf der Fotografie muss der gesamte Kopf des Reisenden mit einem Teil der Schultern zu sehen sein, er darf keine dunkle Brille oder andere eine Identifizierung erschwerende Accessoires tragen. Der Blick des Reisenden muss auf das Objektiv gerichtet sein, der Hintergrund muss neutral sein.

126. 2. Die personengebundenen Daten des Reisenden werden automatisch aus einem bereits angelegten Nutzerkontos auf den Internetseiten der Gesellschaft České dráhy, a.s. übertragen. Der Reisende ergänzt weitere geforderte Angaben.

126. 3. Nach Bestätigung der Korrektheit der eingegebenen Daten und einer Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen werden alle ergänzten Angaben auf einem Server der ČD gespeichert und auf dem Display des Mobiltelefons erscheint ein 2D-Code mit diesen gespeicherten Daten.

126. 3. 1. Eine VIK mit gültigen Applikationen kann nicht gelöscht werden (siehe Art. 125. 10. 1. des Tarifs TR 10).

126. 3. 2. Eine angelegte VIK befindet sich bis zum Zeitpunkt der Autorisierung/Prüfung durch einen Zugbegleiter (siehe Art. 127. des Tarifs TR 10) in einem nicht autorisierten/nicht geprüften Zustand und kann bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Identifizierung des Reisenden oder zu einer Geltendmachung eines Anspruches auf eine Ermäßigung genutzt werden.

126. 4. Auf Grundlage einer VIK kann keine In Karta mit Chipfunktion hergestellt werden.

126. 5. Nachzahlungen auf Applikationen und Übertragungen von Applikationen von einer VIK auf eine andere VIK oder auf eine In Karta mit Chipfunktion und umgekehrt sind erst ab dem Tag einer entsprechenden Bekanntgabe möglich.

Autorisierung/Prüfung einer VIK

127. Bei dem ersten Kontakt mit dem Zugbegleitpersonal legt der Reisende dem Zugbegleitpersonal den 2D-Code der VIK zum Einlesen in den Mobilterminal POP und einen Identitätsausweis für eine Kontrolle und Autorisierung/Prüfung der angeführten Daten vor.

127. 1. Sofern die Fotografie des Reisenden nicht Art. 126. 1. 1. des Tarifs TR 10 entspricht oder die Angaben, die durch den Reisenden bei dem Anlegen der VIK gespeichert wurden, nicht mit dem vorgelegten Personaldokument des Reisenden übereinstimmen, nimmt das Zugbegleitpersonal keine Autorisierung/Prüfung der VIK vor und fordert den Reisenden zu deren Änderung in einer Form auf, damit diese den Tatsachen entsprechen.

127. 1. 1. Für eine Autorisierung/Prüfung einer VIK bei Reisenden der Kategorie -15 Jahre legt der gesetzliche Vertreter oder gegebenenfalls eine durch diesen bevollmächtigte Person auf Grundlage einer beglaubigten Vollmacht eine Geburtsurkunde oder ein Personaldokument des Reisenden der Kategorie -15 Jahre oder ein Personaldokument eines Elternteils vor, das das Kind in diesem eingetragen hat.

127. 1. 2. Falls bestimmte Angaben des Reisenden nicht geändert werden können (z.B. fehlerhaft eingegebenes Geburtsdatum), löscht der Reisende die VIK und legt eine neue VIK mit den korrekten Angaben gemäß Art. 126 des Tarifs TR 10 an.

127. 2. Nach der Autorisierung/Prüfung einer VIK kann in der Applikation Můj vlak durch Wahl der Funktion „Zaslat kartičku k tisku“ („Karte zum Drucken senden“) eine Bestätigung übersandt werden, die einen 2D-Code mit grundlegenden Angaben über die VIK enthält.

127. 2. 1. Die Bestätigung kann der Reisende ausdrucken und bei einer Kontrolle durch das Zugbegleitpersonal ersatzweise zusammen mit einem Personaldokument anstelle der VIK vorlegen¹⁶.

Hinzufügen einer ausgegebenen In Karta im Chipformat in ein Mobiltelefon

128. Eine In Karta im Chipformat kann mittels der Applikation Můj vlak auf ein Mobiltelefon gespeichert werden, wodurch ein Abbild (Abbildung) der In Karta im Chipformat im Mobiltelefon (OIK) entsteht.

128. 1. Auf eine OIK werden automatisch die Fotografie und die identifizierenden Angaben des Reisenden von der ausgegebenen In Karta im Chipformat übertragen.

128. 1. 1. Bei einer OIK nimmt das Zugbegleitpersonal keine Autorisierung/Prüfung vor.

128. 2. Zwischen einer In Karta im Chipformat und einer OIK kommt es zu einer automatischen Synchronisierung von Daten über gekaufte Applikationen auf der In Karta.

128. 3. Für den Nachweis eines Anspruchs auf eine Ermäßigung im Zug legt der Reisende die OIK vor. Die ursprüngliche In Karta im Chipformat ist für die Zuerkennung einer Ermäßigung nicht erforderlich.

128. 4. Änderungen, Ergänzungen und Übertragungen von Applikationen können ausschließlich an einem Kassenschalter nach Vorlage der ursprünglichen In Karta im Chipformat erfolgen.

128. 5. Eine ČD-Karte kann nicht als OIK gespeichert werden.

129. Ohne Eintrag.

¹⁶ z.B. bei einer Störung/einem entladenen Akku des Mobiltelefons

Kapitel III Kundenapplikationen auf der In Karta oder einer ČD-Karte

A. IN 25

130. IN 25 ist eine elektronische Applikation, die auf einer In Karta oder einer ČD-Karte gespeichert ist. Maßgeblich für die Zuerkennung oder nicht erfolgte Zuerkennung eines Anspruchs ist das Alter des Reisenden oder dessen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis zum Zeitpunkt des Antrags auf eine Applikation.

130. 1. Übersicht über die Applikationen IN 25:

Applikation IN 25	Kategorien von Reisenden
IN 25 1/1	für Reisende ohne einen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis
IN 25 1/4	für einen Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson (ZTP, ZTP/P)

30. 2. Eine Applikation IN 25 kann der Reisende an einem Kassenschalter oder im e-shop der ČD mit einer Gültigkeit von 3 Monaten, 1 Jahr oder 3 Jahren erwerben.

130. 2. 1. Bei einem zusätzlichen Erwerb von Applikationen für eine bereits fertige Karte erhält der Reisende eine Bestätigung über die Bezahlung der gewählten Applikation, welche er bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung der In Karta oder der ČD-Karte (in der Regel 5 Arbeitstage) bei einer Fahrausweiskontrolle während der Erfüllung des Beförderungsvertrages zusammen mit der Karte vorlegt.

130. 3. Ein berechtigter Nutzer der Applikation IN 25 erhält eine Ermäßigung gemäß Preistabelle 2 B des Tarifs TR 10, und zwar in Abhängigkeit von der Kategorie des Reisenden.

130. 4. Die Preise der Applikationen IN 25 sind in der Preistabelle 2 A des Tarifs TR 10 angeführt.

131. Bei dem Kauf einer Applikation IN 25 1/4 hat der Antragsteller einen Anspruch durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Schwerbehindertenausweis für Personen mit Begleitperson nachzuweisen.

132. Falls ein Reisender mit der Applikation IN 25 1/4 einen Anspruch auf zuerkannte Begünstigungen verliert, wird ihm in einer Fahrkartenausgabestelle der ČD auf Grundlage seines Antrages unentgeltlich eine Änderung auf die Applikation IN 25 1/1 vorgenommen.

Falls ein Reisender mit der Applikationen IN 25 1/1 während der Gültigkeit der Applikation einen Anspruch auf eine IN 25 1/4 erlangt, wird ihm in einer Fahrkartenausgabestelle der ČD auf Grundlage seines Antrages nach Nachweis des Anspruches unentgeltlich eine Änderung der Applikation vorgenommen.

132. 1. Eine Bestätigung über die Änderung einer Applikation hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung der In Karta oder einer ČD-Karte (in der Regel 5 Arbeitstage) bei einer Fahrausweiskontrolle während der Erfüllung des Beförderungsvertrages zusammen mit der entsprechenden Karte vorzulegen.

132. 2. Änderungen einer Applikation im Fall einer VIK sind möglich ab dem Tag der entsprechenden Bekanntgabe.

133. Der Inhaber einer Applikation IN 25 1/4 ist verpflichtet, auf Aufforderung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD bei dem Kauf von Fahrkarten und bei deren Kontrolle während der Erfüllung des Beförderungsvertrages einen Schwerbehindertenausweis oder einen Schwerbehindertenausweis für Personen mit Begleitperson vorzulegen. Falls er einen Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung seiner Begleitperson geltend macht, legt er bei einer Fahrausweiskontrolle immer einen Schwerbehindertenausweis für Personen mit Begleitperson vor.

134. Die Applikation IN 25 kann an einem Kassenschalter nach Bezahlung einer berechneten Nachzahlung (Aufpreis) in Abhängigkeit von dem Anspruch des Reisenden in eine Applikation IN 50 geändert werden – gekauft wird eine neue Applikation IN 50 mit einer gängigen Gültigkeit von 1 Jahr oder 3 Jahren. Ein Aufpreis ist nicht möglich, wenn der berechnete Betrag negativ ausfällt.

134. 1. Aufpreise auf Applikationen im Fall einer VIK sind möglich ab dem Tag der entsprechenden Bekanntgabe.

135. In einem bekannt gegebenen Zeitraum oder in Zügen bzw. auf Strecken, die in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben werden, wird ein Anspruch auf eine Applikation IN 25 bei einfachen Fahrkarten und Hin- und Rückfahrkarten nicht in der vorgeschriebenen Weise nachgewiesen.

135. 1. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen und Schwerbehindertenausweisen für Personen mit Begleitperson belegen einen Anspruch auf die Applikation IN 25 wie bei einem Sonderfahrpreis.

136. Reisende mit den Applikationen IN 25 1/2 oder IN 25 1/1 -26, die bis zum 31.8.2018 gekauft wurden, bei denen keine Auszahlung eines Erstattungsbetrages beantragt wurde, werden zu einem Fahrpreis wie Inhaber der Applikation IN 25 1/1 abgefertigt.

137. – 139. Ohne Eintrag.

B. IN 50

140. IN 50 ist eine elektronische Applikation, die auf einer In Karta oder einer ČD-Karte gespeichert ist. Maßgeblich für die Zuerkennung oder nicht erfolgte Zuerkennung eines Anspruchs ist das Alter des Reisenden oder dessen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis zum Zeitpunkt des Antrags auf eine Applikation.

140. 1. Übersicht über die Applikationen IN 50:

Applikation IN 50	Kategorien von Reisenden
IN 50	für Reisende, die keinen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis haben
IN 50 D	für Rentner, die keinen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis haben

140. 2. Eine Applikation IN 50 kann der Reisende an einem Kassenschalter oder im e-shop der ČD mit einer Gültigkeit von 1 Jahr oder 3 Jahren erwerben.

140. 2. 1. Bei einem zusätzlichen Erwerb von Applikationen für eine bereits fertige Karte erhält der Reisende eine Bestätigung über die Bezahlung der gewählten Applikationen, welche er bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung der In Karta oder der ČD-Karte (in der Regel 5 Arbeitstage) bei einer Fahrausweiskontrolle während der Erfüllung des Beförderungsvertrages zusammen mit der entsprechenden Karte vorlegt.

140. 3. Die Applikation IN 50 D ist für Reisende bis zum Alter von 65 Jahren bestimmt, die eine Altersrente oder eine Invalidenrente wegen Invalidität 3. Grades beziehen, oder für Personen im Alter von 60 - 64 Jahren, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen.

140. 3. 1. Ein Antragsteller im Alter von unter 65 Jahren (bis zu dem Tag, der dem 65. Geburtstag vorangeht) ist verpflichtet bei der Stellung des Antrages zudem vorzulegen: eine Entscheidung über die Zuerkennung einer Rente oder eine Entscheidung über die Änderung einer Rente / eine Mitteilung über eine Anpassung der Rente für Rentenbezieher oder einen Abschnitt einer Postanweisung Rente („Důchody“), d.h. einen Auszahlungsbeleg, der nicht älter ist ein Monat, oder eine Bestätigung über einen Rentenbezug¹⁷.

140. 3. 1. 1. Falls die Rente im Ausland ausbezahlt wird, legt der Antragsteller eine in die tschechische Sprache übersetzte und amtlich beglaubigte Bestätigung über den Bezug einer Rente vor. Diese Bestätigung bezieht sich nicht auf eine in slowakischer Sprache ausgestellte Bestätigung.

140. 4. Ein berechtigter Nutzer einer Applikation IN 50 erhält eine Ermäßigung gemäß Preistabelle 2 B des Tarifs TR 10.

140. 5. Die Preise der Applikationen IN 50 sind in der Preistabelle 2 A des Tarifs TR 10 angeführt.

¹⁷ stellen auf Antrag eines Berechtigten aus: die entsprechenden Organe für die Sozialversicherung, z.B. die Tschechische Sozialversicherungsverwaltung (Česká správa sociálního zabezpečení), das Innenministerium der Tschechischen Republik, die Militärische Behörde für Sozialversicherung (Vojenský úřad sociálního zabezpečení), die Generaldirektion für Gefängniswesen (Generální ředitelství vězeňské služby) etc.

141. Die Applikation IN 50 kann nicht nachträglich in die Applikation IN 25 geändert werden.

141. 1. Aufpreise auf Applikationen im Fall einer VIK sind möglich ab dem Tag der entsprechenden Bekanntgabe.

142. In einem bekannt gegebenen Zeitraum oder in Zügen bzw. auf Strecken, die in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben werden, wird ein Anspruch auf eine Applikation IN 50 bei einfachen Fahrkarten und Hin- und Rückfahrkarten nicht in der vorgeschriebenen Weise nachgewiesen.

143. Reisende mit der Applikation IN 50 -26, die bis zum 31.8.2018 gekauft wurde, bei der keine Auszahlung eines Erstattungsbetrages beantragt wurde, werden zu einem Fahrpreis wie Inhaber der Applikation IN 50 abgefertigt. Reisende mit der Applikation IN 50 D, die bis zum 31.8.2018 gekauft wurde, bei der keine Auszahlung eines Erstattungsbetrages beantragt wurde, werden zu einem Fahrpreis wie Inhaber der Applikation IN 50 D abgefertigt, die ab dem 01.09.2018 gekauft wurde.

144. Ohne Eintrag.

C. IN 100

145. IN 100 ist eine elektronische Applikation, die auf einer In Karta oder einer ČD-Karte gespeichert ist.

145. 1. Eine Applikation IN 100 kann der Reisende an einem Kassenschalter oder im e-shop der ČD mit einer Gültigkeit von 1 Jahr oder 3 Jahren erwerben.

145. 1. 1. Bei einem zusätzlichen Erwerb der Applikation IN 100 für eine bereits fertige Karte erhält der Reisende eine Bestätigung über die Bezahlung der Applikation, welche er bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung der In Karta oder der ČD-Karte Karte (in der Regel 5 Arbeitstage) bei einer Fahrausweiskontrolle während der Erfüllung des Beförderungsvertrages zusammen mit der entsprechenden Karte vorlegt.

145. 2. Die Applikation IN 100 berechtigt den Reisenden zu Folgendem:

- a) zur Nutzung aller Züge der ČD in der 2. Wagenklasse und von Busverbindungen gemäß Art. 13 des Tarifs TR 10,
- b) zur Nutzung der Seilbahn der ČD von Liberec-Horní Hanychov auf den Berg Ještěd,
- c) zu einer unentgeltlichen Beförderung eines Gepäckstückes oder eines Hundes in Zügen der ČD,
- d) zur Erlangung einer kostenfreien Platzkarte im e-shop der ČD unter den Bedingungen gemäß den SPPO.

145. 3. Die Preise der Applikation IN 100 sind in der Preistabelle 2 A des Tarifs TR 10 angeführt.

145. 4. Bei einem zusätzlichen Kauf eines einmaligen Fahrpreisaufschlages für einen Übergang in die 1. Wagenklasse Applikation IN 100 bezahlt der Reisende die Differenz zwischen dem Fahrpreis in der 1. und der 2. Wagenklasse IN 50.

145. 5. Bei einem Kauf der Applikation IN 100 kann der Reisende zugleich auch einen zeitbezogenen Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse gemäß Preistabelle 2 C des Tarifs TR 10 erwerben.

145. 6. Bei der Nutzung einer Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) bezahlt ein Reisender mit der Applikation IN 100 ein einmaliges Verwahrungsentgelt gemäß der Preistabelle 4 des Tarifs TR 10.

146. - 149. Ohne Eintrag.

D. IN Business

150. IN Business ist eine elektronische Applikation einer übertragbaren Netzfahrkarte, die auf einer übertragbaren In Karta mit Chipfunktion gespeichert ist, die bei der Generaldirektion der ČD unter der Anschrift: České dráhy, a.s., Generální ředitelství, nábr. L. Svobody 1222, 110 15 Praha 1, Tschechische Republik, nur die Kontaktperson einer Gesellschaft beantragen kann, mit der die ČD einen Vertrag abgeschlossen hat.

150. 1. Eine Netzfahrkarte IN Business berechtigt den Reisenden zu Folgendem:

- a) zur Nutzung aller Züge der ČD in einem Businessabteil und in der 1. und 2. Wagenklasse und von Busverbindungen gemäß Art. 13 des Tarifs TR 10,
- b) zur Nutzung der Seilbahn der ČD von Liberec-Horní Hanychov auf den Berg Ještěd,
- c) zu einer unentgeltlichen Beförderung eines Gepäckstückes oder eines Hundes in Zügen der ČD,
- d) zur Erlangung einer kostenfreien Platzkarte im e-shop der ČD unter den Bedingungen gemäß den SPPO.

150. 2. Der Preis einer Netzfahrkarte IN Business ist in der Preistabelle 2 A des Tarifs TR 10 angeführt.

150. 2. 1. Die Applikation kann nicht für eine übertragbare In Karta nachgekauft werden, die eine kürzere Gültigkeit hat als die beantragte Gültigkeit der Applikation IN Business. In einem solchen Fall beantragt die Kontaktperson eine neue übertragbare In Karta.

150. 3. Bei der Nutzung einer Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) bezahlt ein Reisender mit der Applikation IN Business ein einmaliges Verwahrungsentgelt gemäß der Preistabelle 4 des Tarifs TR 10.

151. Zu einer Netzfahrkarte IN Business wird bei der Bestellung keine vorläufige In Karta ausgegeben; nur bei einem Antrag auf ein Duplikat einer In Karta im Fall eines Verlustes, einer Entwendung oder einer Beschädigung erhält die beauftragte Person an dem Kassenschalter nach Bezahlung einer Gebühr für die Herstellung eines Duplikates eine vorläufige In Karta (Duplikat), die als übertragbare Netzfahrkarte IN Business bis zum Zeitpunkt der Ausgabe des fertigen Duplikates der übertragbaren In Karta gilt.

152. Ein nachträglicher Nachweis eines Anspruches auf eine Ermäßigung ist nicht möglich; sofern der Reisende bei einer Fahrausweiskontrolle während der Erfüllung des Beförderungsvertrages keinen Anspruch nachweisen kann, bezahlt er einen Fahrpreis, auf den er einen Anspruch nachweist.

153. – 159. Ohne Eintrag.

E. IN Senior

160. Die Applikation IN Senior ist eine elektronische Applikation, die auf einer In Karta oder einer ČD-Karte gespeichert ist, für Reisende im Alter von 70 oder mehr Jahren.

160. 1. Die Applikation IN Senior kann derzeit nicht gekauft werden. Die Applikation konnte mit einer Gültigkeit von 1 oder 3 Jahren erworben werden.

160. 1. 1. Der letztmögliche Tag der Verwendung der Applikation ist der 21.8.2021.

160. 2. Die Applikation IN Senior berechtigt den Inhaber zur Nutzung der 2. Wagenklasse von Personenzügen und Eilzügen der ČD ohne den Kauf von Fahrkarten für die einzelne Fahrt, zum Kauf einer Fahrkarte für einen Sonderfahrpreis für Reisende der Kategorie 65+ Jahre für Züge der Kategorien R, Rx, für Qualitätszüge und den Autobus des Airport Express, und zu einer Ermäßigung gemäß Preistabelle 2 B des Tarifs TR 10 bei Nutzung aller Züge der ČD in der 1. Wagenklasse.

161. Ein Bearbeitungsaufpreis oder ein Aufpreis auf den Fahrpreis gemäß den vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO) wird bei der Abfertigung eines Reisenden mit der Applikation IN Senior im Zug nicht in Rechnung gestellt, sofern er in einem Regionalzug (Os) oder einem Eilzug (Sp) nach einem Einstieg in einem nichtbesetzten Bahnhof die Ausstellung einer Fahrkarte für einen Sonderfahrpreis für Reisende der Kategorie 65+ Jahre oder für die 1. Wagenklasse von einem Umsteigebahnhof für einen anschließenden Schnellzug (R, Rx) oder einen Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug) fordert oder sofern er in einem Schnellzug (R, Rx) oder einem Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug) eine Ausstellung einer Fahrkarte fordert und ein Umsteigen von einem Regionalzug (Os) oder einem Eilzug (Sp) meldet, in den er in einem nichtbesetzten Bahnhof eingestiegen ist.

162. Die Bestimmung über eine Unterbrechung der Fahrt bezieht sich nur auf jenen Teil der Fahrt, für den der Reisende eine ausgestellte Fahrkarte gemäß Art. 160. 2. hat.

163. - 169. Ohne Eintrag.

F. ZEITBEZOGENER FAHRPREISAUFSCHLAG

170. Ein zeitbezogener Fahrpreisaufschlag ist eine elektronische Applikation, die auf einer In Karta oder einer ČD-Karte gespeichert ist, und die den Reisenden zur Nutzung der 1. Wagenklasse und von Businessabteilen berechtigt.

170. 1. Einen zeitbezogenen Fahrpreisaufschlag kann der Reisende an einem Kassenschalter oder im e-shop der ČD für eine Woche, einen Monat, ein Quartal oder ein Jahr erwerben.

170. 1. 1. Einen zeitbezogenen Fahrpreisaufschlag¹⁸ für eine Woche kann der Reisende auf beim Zugbegleitpersonal kaufen.

170. 1. 2. Bei einem zusätzlichen Kauf eines Fahrpreisaufschlages für eine bereits fertige Karte erhält der Reisende eine Bestätigung über die Bezahlung der gewählten Applikation, die er bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung der In Karta oder der ČD-Karte (in der Regel 5 Arbeitstage) bei einer Fahrausweiskontrolle während der Erfüllung des Beförderungsvertrages zusammen mit der entsprechenden Karte vorlegt.

170. 2. Die Preise von zeitbezogenen Fahrpreisaufschlägen sind in der Preistabelle 2 C des Tarifs TR 10 angeführt.

171. Ein zeitbezogener Fahrpreisaufschlag gilt zu allen in der 2. Wagenklasse der Züge der ČD gültigen Fahrausweisen.

172. – 185. Ohne Eintrag.

¹⁸ ein Reisender mit einer In Karta der 1. Generation erhält einen Beleg aus dem Mobilterminal (POP) in Papierform, der zu der Nummer der jeweiligen IN Karte ausgegeben wird

Kapitel IV

Gewerbliche Angebote, auf die mittels Kundenapplikationen eine Ermäßigung geltend gemacht werden kann

A. HIN- UND RÜCKFAHRTSERMÄSSIGUNG¹⁹

186. Eine Hin- und Rückfahrtsermäßigung wird gewährt bei dem Kauf einer Hin- und Rückfahrkarte:

- a) über den selben Beförderungsweg bei der Hinfahrt und der Rückfahrt,
- b) zum Normalfahrpreis,
- c) zum Sonderfahrpreis,
- d) mit einer Ermäßigung für Gruppen,
- e) für einen Kundenfahrpreis für Inhaber gültiger Kundenapplikationen.

186. 1. Ein Anspruch auf einen ermäßigten Preis einer Hin- und Rückfahrtsermäßigung gemäß Art. 186, lit. c) - d) des Tarifs TR 10 muss gemäß den Bedingungen der entsprechenden Ermäßigung oder durch vorab bekannt gegebene Bedingungen nachgewiesen werden.

186. 1. 1. Für die Zuerkennung einer Hin- und Rückfahrtsermäßigung mit ermäßigtem Preis für Reisende der Kategorie 6-17 Jahre und Schüler und Studenten der Kategorie 18-25 Jahre und die Ausgabe einer Hin- und Rückfahrkarte mit dem Wert Null für ein Kind -6 Jahre ist das Alter des Reisenden am ersten Tag der Gültigkeit der Fahrkarte und/oder die Gültigkeit des vorgelegten Ausweises maßgeblich.

186. 2. Ein Anspruch auf einen geminderten Preis einer Hin- und Rückfahrtsermäßigung gemäß Art. 186, lit. e) des Tarifs TR 10 muss mit einer gültigen Kundenapplikation nachgewiesen werden.

187. Eine Hin- und Rückfahrtsermäßigung wird gewährt in der 1. und 2. Wagenklasse in Abhängigkeit vom Anspruch des Reisenden gemäß den Bedingungen der entsprechenden Ermäßigung gemäß Preistabelle 2 D (Anlage 2) des Tarifs TR 10, von den in dieser Preistabelle angeführten Preisen werden die Ermäßigungen für Inhaber gültiger Kundenapplikationen gemäß Preistabelle 2 B des Tarifes TR 10 berechnet.

187. 1. Die Hin- und Rückfahrtspreise von Aktionsfahrkarten (akční jízdenka) werden gemäß Art. 201 des Tarifs TR 10 bekannt gegeben.

187. 2. Ein Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse in einer Richtung oder für einen Teil der Strecke ist gleich der Differenz zwischen dem Fahrpreis für die 1. Wagenklasse und dem Fahrpreis für die 2. Wagenklasse, auf den der Reisende einen Anspruch auf dem gewünschten Streckenabschnitt nachweist. Ein Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse für beide Richtungen ist gleich der Differenz zwischen dem Preis der Fahrkarte mit einer Hin- und Rückfahrtsermäßigung in der 1. und der 2. Wagenklasse.

187. 3. Ein Fahrpreisaufschlag bei einer Umwegfahrt für eine Richtung ist gleich der Differenz zwischen dem Fahrpreis für die längere Richtung, auf den der Reisende einen Anspruch nachweist, und dem Fahrpreis für die ursprünglich bezahlte Strecke. Ein Fahrpreisaufschlag bei einer Umwegfahrt in beiden Richtungen ist gleich der Differenz zwischen den Preisen der Fahrkarte mit Hin- und Rückfahrtsermäßigung für die längere Richtung und der Fahrkarte mit einer

¹⁹ auf Fahrausweisen und bei der Kommunikation der Ermäßigung wird der Begriff „Hin- und Rückfahrkarte“ („zpáteční jízdenka“) verwendet

Hin- und Rückfahrtsermäßigung für die ursprünglich bezahlte Strecke. Falls der Umwegfahrt die gleiche oder eine kürzere Tarifentfernung hat, wird der ursprüngliche Beleg anerkannt.

187. 4. Ein Fahrpreisaufschlag bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Zielbahnhof gemäß Art. 32 des Tarifs TR 10 in einer Richtung ist nicht möglich.

188. - 189. Ohne Eintrag.

B. STRECKENFAHRKARTEN

190. Eine Streckenfahrkarte ermöglicht während ihrer Gültigkeitsdauer die Nutzung von Zügen der ČD zu wiederholten Fahrten zwischen den auf der Fahrkarte angeführten Bahnhöfen und auf der hier angeführten Strecke²⁰ in einer beliebigen Richtung oder über einen beliebigen Abschnitt.

190. 1. Der erste und der letzte Tag der Gültigkeit sind auf der Streckenfahrkarte aufgedruckt oder werden auf dem Lesegerät angezeigt; die Gültigkeit einer Streckenfahrkarte kann nicht nachträglich geändert werden.

190. 2. Für eine andere Strecke zwischen den auf dem Fahrausweis angeführten Bahnhöfen kann eine Streckenfahrkarte nur verwendet werden, falls die Tarifentfernung kürzer oder gleich ist.

190. 3. Streckenfahrkarten für Reisende der Kategorie 18+ Jahre können für die 1. und 2. Wagenklasse über eine maximale Tarifentfernung von 120 km als Wochen-, Monats- und Quartalsausweis erworben werden.

190. 4. Streckenfahrkarten für Reisende der Kategorie 6-17 Jahre und Schüler und Studenten der Kategorie 18-25 Jahre werden nur für die 2. Wagenklasse über eine maximale Tarifentfernung von 120 km als Wochen-, Monats- und Quartalsausweis verkauft.

190. 5. Eine nichtübertragbare Streckenfahrkarte, d.h. eine auf einer In Karta oder einer ČD-Karte gespeicherte Streckenfahrkarte, berechtigt den Reisenden zur Einholung einer unentgeltlichen Platzkarte im e-shop der ČD unter den Bedingungen gemäß SPPO.

191. Die Preise aller Arten an Streckenfahrkarten sind in der Preistabelle 2 E des Tarifs TR 10 angeführt.

191. 1. Der Preis der Streckenfahrkarte ist eine Ermäßigung, die gegen die Verpflichtung des Reisenden zuerkannt wird, diese über die gesamte auf ihr angeführte Gültigkeitsdauer zu nutzen.

192. Streckenfahrkarten werden verkauft:

- a) an einem Kassenschalter oder im Zug bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD als gedruckte übertragbare Fahrausweise,
- b) an einem Kassenschalter, im Zug bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD oder im e-shop der ČD als gedruckte nicht übertragbare Fahrausweise, die mit der Nummer einer Karte verbunden sind, oder aber als auf einer In Karta oder einer ČD-Karte oder als 2D-Code gespeicherte Fahrausweise²¹.

²⁰ aufgedruckt oder im Chip der Karte gespeichert und auf dem Lesegerät abgebildet

²¹ nur im e-shop der ČD

192. 1. In einem Zug können aktuell nur Wochen-Streckenfahrkarten gekauft werden,²² und ab dem Tag einer Bekanntgabe auch Monats- und Quartals-Streckenfahrkarten.

192. 2. Für ein Speichern einer über den e-shop der ČD gekauften Streckenfahrkarte auf eine In Karta der 1. ersten Generation muss diese In Karta nach dem Kauf an einem Kassenschalter aktualisiert werden.

193. Eine Streckenfahrkarte für Reisende der Kategorie 6-17 Jahre oder Schüler und Studenten der Kategorie 18-25 Jahre darf nur ein Reisender nutzen, der einen Anspruch auf diesen Fahrpreis in der vorgeschriebenen Art und Weise nachweist.

193. 1. Eine Streckenfahrkarte für Reisende der Kategorie 6-17 Jahre gilt ohne einen Aufpreis auf den Fahrpreis auch dann, wenn der Reisende während ihrer Gültigkeit das 18. Lebensjahr vollendet, sofern der Reisende einen Anspruch auf eine Ermäßigung in Einklang mit Art. 71. 1. nachweist. Falls ein Reisender während der Gültigkeit der Streckenfahrkarte im Alter von 18 Jahren einen Anspruch auf eine Ermäßigung in Einklang mit Art. 71. 1. nicht nachweist, gilt die Streckenfahrkarte längstens bis zu dem Tag vor dem 18. Geburtstag. Der Preis der Streckenfahrkarte wird nicht gemindert.

193. 2. Eine Streckenfahrkarte für Schüler und Studenten der Kategorie 18-25 Jahre kann längstens bis zum Gültigkeitsdatum des Schülerscheines/der ISIC gelten, längstens jedoch bis zu dem Tag, der dem 26. Geburtstag vorangeht; falls ihre Gültigkeit das angeführte Datum überschreitet, wird ihr Preis nicht gemindert.

193. 3. Falls der Reisende keinen Anspruch auf eine Streckenfahrkarte für Reisende der Kategorie 6-17 Jahre oder Schüler und Studenten der Kategorie 18-25 Jahre nachweisen kann, bezahlt er für die jeweilige Fahrt einen Fahrpreis, auf den er einen Anspruch nachweist.

194. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für eine Fahrtrichtung oder für eine Hin- und Rückfahrt für einen Übergang in die 1. Wagenklasse zu einer Streckenfahrkarte für die 2. Wagenklasse ist gleich der Differenz zwischen dem Fahrpreis für die 1. Wagenklasse und dem Fahrpreis für die 2. Wagenklasse, auf den der Reisende in dem gewünschten Streckenabschnitt im Rahmen der Gültigkeit der Streckenfahrkarte einen Anspruch nachweist.

194. 1. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse zu einer Streckenfahrkarte für Reisende der Kategorie 6-17 Jahre oder Schüler und Studenten der Kategorie 18-25 Jahre ist nicht möglich.

195. Ein Fahrpreisaufschlag zu einer Streckenfahrkarte bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Bahnhof gemäß Art. 32 des Tarifs TR 10 oder bei einer Umwegfahrt gemäß Art. 33 des Tarifs TR 10 ist nicht möglich.

196. Falls der Reisende eine über einen Teil einer Strecke gemäß Art. 13 des Tarifs TR 10 ausgestellte Streckenfahrkarte hat, muss er dem Fahrer des Autobusses stets bei dem Einsteigen in den Bus eine Bestätigung über die Bezahlung der Streckenfahrkarte zur Kontrolle vorlegen, und dies über deren gesamte Gültigkeitsdauer.

197. – 198. Ohne Eintrag.

²² ein Reisender mit einer In Karta der 1. Generation erhält eine Streckenfahrkarte aus dem Mobilterminal (POP) in Papierform, die zu der Nummer der jeweiligen IN Karte ausgegeben wird, aus einem Fahrkartenautomaten erhält er immer eine Fahrkarte in Papierform

C. AKTIONSFABRKARTEN

199. Aktionsfahrkarten (Akční jízdenka) werden zum Zwecke einer Förderung von Reisen mit den Zügen der ČD auf bekannt gegebenen Strecken und in einer bekannt gegebenen Wagenklasse bekannt gegeben.

199. 1. Der Preis, die Höhe der Ermäßigung und die Wagenklasse werden zwischen ausgewählten Bahnhöfen in einer Richtung für eine konkrete Verbindung und einen konkreten Tag für eine bestimmte Kategorie an Reisenden, gegebenenfalls für einen konkreten Zug bekannt gegeben.

199. 1. 1. Einige Arten an Aktionsfahrkarten können an einen konkreten Zug auf der gesamten Strecke oder einem Teil der Strecke gebunden sein, in einem solchen Fall gelten sie nur, sofern sie auf der bezeichneten Strecke in dem festgelegten Zug genutzt werden. Bei einer Nutzung in einem anderen Zug während Gültigkeitsdauer der Fahrkarte leistet der Reisende eine Nachzahlung bis zum Preis der Aktionsfahrkarte, oder – falls in der gegenständlichen Verbindung keine Aktionsfahrkarte verkündet wurde oder nicht zur Verfügung steht, leistet er eine Nachzahlung bis zum Fahrpreis gemäß dem Tarif TR 10, auf den er einen Anspruch nachweist.

199. 1. 2. Weitere Ermäßigungen können nicht mit einem bekannt gegebenen Preis oder mit bekannt gegebenen Ermäßigungen kombiniert werden, sofern bei der Bekanntgabe der Aktion nichts Abweichendes festgelegt wird.

199. 2. Eine Aktionsfahrkarte kann nur bis zum Ausverkauf des festgelegten Limits an Fahrkarten (des Kontingentes) für die bekannt gegebene Aktion und den bekannt gegebenen Tag erworben werden.

199. 3. Ein Vorverkauf von Aktionsfahrkarten kann beschränkt werden.

200. Eine Aktionsfahrkarte kann für eine konkrete Verbindung (von – nach) gemäß den veröffentlichten Bedingungen der bekannt gegebenen Aktion ausgestellt werden.

200. 1. Ein Verkauf von Aktionsfahrkarten an Kassenschaltern der ČD kann auf einen bekannt gegebenen Startbahnhof und/oder gegebenenfalls nur auf bekannt gegebene beauftragte Arbeitnehmer der ČD im Zug (Fahrer eines Autobusses) beschränkt werden. Sofern dies bei der Bekanntgabe der Aktion angeführt wird, können Aktionsfahrkarten auch im e-shop der ČD oder ausschließlich im e-shop der ČD erworben werden.

200. 2. Eine Aktionsfahrkarte für die 2. Wagenklasse kann in der 1. Wagenklasse in Verbindung mit einem zeitbezogenen Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse auf der Karte verwendet werden, oder es kann die Differenz zwischen dem Fahrpreis in der 1. Wagenklasse, auf die der Reisende einen Anspruch nachweist, und dem Preis der vorgelegten Aktionsfahrkarte über die gesamte auf dieser angeführte Strecke nachbezahlt werden, und dies für jede Richtung der Fahrt gesondert. Bei der Nutzung der 1. Wagenklasse auf einem Teil der Strecke ist kein Fahrpreisaufschlag möglich, der Reisende bezahlt in einem solchen Abschnitt den Fahrpreis der 1. Wagenklasse, auf den er einen Anspruch nachweist.

200. 3. Bei einer Umwegfahrt bezahlt der Reisende die Differenz zwischen dem Fahrpreis über die längere Strecke, auf den er einen Anspruch nachweist, und dem Preis der vorgelegten Aktionsfahrkarte nach.

200. 4. Ein Fahrpreisaufschlag bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Bahnhof ist bei einer Aktionsfahrkarte nicht möglich.

200. 5. Falls bei einer Fahrausweiskontrolle der Reisende keinen Anspruch auf eine Kunden-Aktionsfahrkarte nachweist, bezahlt er für die gegenständliche Fahrt den Fahrpreis bis zur Höhe einer einfachen Normal-Fahrkarte oder einer Sonder-Aktionsfahrkarte nach oder es wird ihm ein nachträglicher Nachweis des Anspruches gemäß den vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO) ermöglicht.

201. Der Gültigkeitszeitraum, die Strecke (von – nach), der Mindestpreis der Fahrkarte für die jeweilige Kategorie an Reisenden, die Ermöglichung eines Vorverkaufs und die Möglichkeit eines Kaufs im e-shop der ČD werden durch die Gesellschaft ČD im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) und unter www.cd.cz bekannt gegeben.

202. - 203. Ohne Eintrag.

D. FAHRKARTE FÜR DEN SOMMER (JÍZDENKA NA LÉTO)

204. Eine Fahrkarte für den Sommer (Jízdenka na léto) ist eine Netzfahrkarte für eine Person, die während ihrer Gültigkeit eine unbegrenzte Anzahl an Fahrten mit allen Zügen der ČD in der 2. Wagenklasse ermöglicht.

204. 1. Die Gültigkeit der Fahrkarte beträgt 7 oder 14 aufeinander folgende Tage und wird für den Gültigkeitszeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August eines jeden Jahres ausgestellt.

204. 1. 1. Eine 7-Tages-Fahrkarte, die mit dem ersten Tag der Gültigkeit 5.7.2016 gekauft wurde, gilt zum Beispiel bis 24.00 Uhr am 11.7.2016, und eine 14-Tages-Fahrkarte gilt bis 24.00 Uhr am 18.7.2016.

204. 1. 2. Ein Vorverkauf der Fahrkarte wird am 15. Juni eines jeden Jahres aufgenommen; der erste Tag der Gültigkeit kann frühestens der 1. Juli sein, und der letzte Tag der Gültigkeit muss der 31. August sein.

204. 1. 3. Die Gültigkeit von Fahrkarten mit dem ersten Tag der Gültigkeit vom 19. bis zum 30. August wird sukzessive so verkürzt, dass der letzte Tag der Gültigkeit stets der 31. August ist. Der Preis der Fahrkarte wird jedoch nicht gemindert.

204. 1. 4. Eine Fahrkarte mit dem ersten Tag der Gültigkeit am 31. August kann bereits nicht mehr gekauft werden.

204. 2. Die Fahrkarte gilt nicht für eine Beförderung mit der Seilbahn der ČD Liberec-Horní Hanychov – Ještěd.

204. 3. Die Preise der Fahrkarten sind in der Preistabelle 2 I des Tarifes TR 10 angeführt.

204. 3. 1. Ein Reisender mit In Karta mit einer jedweden gültigen Kundenapplikation und ein Reisender mit gültiger ISIC haben einen Anspruch auf einen ermäßigten Preis.

205. Die Fahrkarte ist nicht übertragbar und auf ihr sind der Name und Zuname²³ des Reisenden oder die Nummer eines Ausweises des Reisenden angeführt. Bei einer Fahrausweiskontrolle wird die Fahrkarte nur dann als gültig anerkannt, falls der Reisende zu dieser einen Ausweis mit einer Fotografie und mit dem auf der Fahrkarte

²³ möglich auch ohne tschechische Sonderzeichen (Diakritika)

angeführten Namen und Zunamen, oder einen Ausweis mit Fotografie des Reisenden, dessen Nummer auf der Fahrkarte angeführt ist, bei ermäßigten Fahrkarten für Inhaber einer Kundenapplikation eine In Karta oder bei ermäßigten Fahrkarten für Inhaber einer ISIC diesen Ausweis vorlegt. Falls der Reisende bei einer Fahrausweiskontrolle zur Fahrkarte keinen der oben angeführten Ausweise vorlegt, wird die Fahrkarte für die Fahrt nicht anerkannt und der Reisende bezahlt für die gegenständliche Fahrt einen Fahrpreis, auf den er einen Anspruch nachweist.

206. Ein einmaliger Fahrpreiszuschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse wird zu der Fahrkarte berechnet als die Differenz zwischen dem Fahrpreis der 1. und der 2. Wagenklasse, auf den der Reisende einen Anspruch nachweist, und zwar für den Abschnitt, in dem er die 1. Wagenklasse tatsächlich nutzte.

207. – 209. Ohne Eintrag.

Kapitel V

Gewerbliche Angebote für Reisende ohne Kundenapplikation

A. DIE KILOMETERBANK DER ČD (KMB)²⁴

210. Die KMB ist ein übertragbarer Fahrausweis, der in allen Zügen der ČD in der 1. und in der 2. Wagenklasse gilt.

210. 1. Eine KMB wird durch ausgewählte Kassenschalter verkauft; nähere Informationen über den Verkauf sind an einem Aushang veröffentlicht.

210. 2. Der Preis einer KMB ist in der Preistabelle 2 F des Tarifs TR 10 angeführt.

211. Mit einer KMB können max. 3 Reisende reisen, die den selben Startbahnhof und den selben Zielbahnhof eingetragen haben.

212. Die Gültigkeitsdauer der KMB beträgt 6 Monate ab dem ersten Tag der Gültigkeit. Um 24:00 Uhr des bezeichneten letzten Tages der Gültigkeit endet die Gültigkeit der KMB, auch falls die eingegebenen Kilometer nicht voll ausgeschöpft wurden oder die letzte begonnene Fahrt nicht beendet wurde.

212. 1. Die Gültigkeit der KMB kann in folgenden Fällen vor dem letzten Tag der Gültigkeit enden:

- a) die eingegebenen Kilometer wurden voll ausgeschöpft,
- b) ein Teil derselben ist so beschädigt, dass die maßgeblichen Angaben (über die Gültigkeit der KMB oder die abgezeichnete Inanspruchnahme der eingegebenen Kilometer) unlesbar wurden,
- c) einzelne Teile wurden abgetrennt, fehlen ganz bzw. wurden vertauscht oder verändert,
- d) alle Spalten der eingelegten Kupons wurden in Anspruch genommen,
- e) alle Kontrollkupons wurden in Anspruch genommen.

212. 2. Die Gültigkeit des KMB-Heftchens kann nach dessen Ausgabe weder verändert noch verlängert werden.

213. Der Reisende hat die Verpflichtung, mit schwarzer oder blauer Farbe in dauerhafter und nicht löschbarer Art und Weise die vorgeschriebenen Angaben in dem für Eintragungen des Reisenden bestimmten Teil in der Zeile der beabsichtigten Fahrt spätestens vor der Abfahrt des Zuges aus dem Startbahnhof einzutragen und das Heftchen bei der ersten Kontrolle der Fahrausweise zum Abzug der Kilometer vorzulegen.

213. 1. Für eine Fahrt kann nur eine Zeile (mit Ausnahme eines Fahrpreisaufschlages für einen Übergang in die 1. Wagenklasse) für alle Mitreisenden verwendet werden; eine ausgefüllte Reihe (Reihen) für eine Fahrt hat die selben Bedingungen der Gültigkeit und Verwendung wie eine einfache Fahrkarte.

213. 2. Der Reisende darf keine Eintragungen in der KMB streichen oder überschreiben.

213. 2. 1. Falls der Reisende bei dem Ausfüllen anderer Angaben als dem Datum des Antritts der Fahrt einen Fehler macht, schreibt er eine neue korrekte Eintragung **mit dem gleichen Datum des Antritts der Fahrt** in die folgende Zeile. Eine Aufhebung der ursprünglich fehlerhaft ausgefüllten Reihe kann ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD im Zug oder an einem jedweden Kassenschalter der ČD spätestens an dem Tag vornehmen, der als

²⁴ Eine KMB kann nicht in einer Fahrkartenverkaufsstelle der SŽDC gekauft werden.

Tag des Antritts der Fahrt eingetragen ist; ohne eine ordnungsgemäß vorgenommene Aufhebung wird bei der weiteren Verwendung der KMB ein Abzug von Kilometern auch für diese Reihe vorgenommen.

213. 3. Falls sich der Reisende entschließt, eine bereits eingetragene Fahrt überhaupt nicht anzutreten, kann er eine Aufhebung der Eintragung nur an einem Kassenschalter im eingetragenen Startbahnhof oder bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD am Zug im Startbahnhof oder im nächsten besetzten Bahnhof spätestens an dem Tag beantragen, den er als Tag des Antritts der Fahrt ausgefüllt hat.

213. 3. 1. Eine Eintragung mit einem vorab eingeschriebenen Datum des Antritts der Fahrt, das erst eintreten wird, kann ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD im Zug unter der Voraussetzung aufheben, dass der Reisende für die aktuelle Fahrt die nachfolgende Reihe benutzt.

214. Der Abzug der Kilometer aus der KMB, die Entnahme der Kontrollkupons und eine Bestätigung der Angaben in dem für Eintragungen der ČD bestimmten Teil kann nur ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD im Zug oder an einem Kassenschalter vornehmen, und dies nur an dem Tag, den der Reisende als Tag des Antritts der Fahrt anführte.

214. 1. Mindest- und Höchstabzug an Kilometern für einen Reisenden:

2. Wagenklasse			1. Wagenklasse		
Multiplum km	Mindestabzug	Höchstabzug	Multiplum km	Mindestabzug	Höchstabzug
1	100 km	400 km	1,3	130 km	520 km

214. 2. Eine Rundung der Summe der abgezogenen Kilometer wird stets auf ganze Kilometer mathematisch zur nächstgelegenen ganzen Ziffer vorgenommen.

214. 3. Ohne eine ordnungsgemäß vorgenommene Aufhebung gemäß Art. 213. 2. 1, 213. 3. und 213. 3. 1. des Tarifs TR 10 zieht der die erste Kontrolle vornehmende Arbeitnehmer der ČD Kilometer auch für eine solche Eintragung ab.

214. 4. Falls in der KMB weniger Kilometer verbleiben, als die Mindestabzugs-Entfernung beträgt, kann diese bei der letzten Fahrt auch für eine kürzere Reise verwendet werden, wobei die KMB den Wert Null erreicht.

214. 5. Falls in der KMB weniger Kilometer verbleiben, als dem Abzug an Kilometern der eingetragenen Strecke entspricht, kann der Reisende:

- a) eine KMB anknüpfen²⁵, und zwar bei der Erfüllung der nachfolgend angeführten Bedingungen:
 - in allen müssen identische Angaben für die gesamte beabsichtigte Fahrt ausgefüllt werden,
 - alle müssen über die gesamte Dauer der Fahrt über die eingetragene Strecke gültig sein,
 - das Restsaldo an Kilometern wird bei vollständig benutzten Heftchen auf den Wert Null geführt;
- b) den Fahrpreis gemäß folgender Gleichung nachzahlen: $D = (O - Z) \times C$, wobei D = Fahrpreiszuschlag in CZK (mathematisch gerundet auf ganze Tschechische Kronen auf den nächstliegenden gültigen Nennwert des in Umlauf befindlichen gesetzlichen Zahlungsmittels), O = Abzug der Kilometer (ein Höchstabzug an Kilometern wird stets angenommen, ein Mindestabzug

²⁵ verknüpft werden können auch zwei oder mehrere (begonnene) gültige KMB-Heftchen

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018
an Kilometern wird nicht angenommen bei einer Tarifentfernung von unter 100 km), Z = Restbetrag an Kilometern in der KMB, und C = Koeffizient laut der Preistabelle 2 F des Tarifs TR 10; Ein Fahrpreisaufschlag erfolgt in der 2. Wagenklasse für max. 399 km und in der 1. Wagenklasse für max. 519 km pro Person, der Wert der KMB wird in diesem Fall stets auf den Wert Null geführt.

214. 6. Bei einem Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse nimmt der Reisende Folgendes vor:

- a) er trägt die gesamte gefahrene Strecke in eine Spalte als in der 2. Wagenklasse gefahrene Strecke ein, jeden Streckenabschnitt, in dem er die 1. Wagenklasse benutzt, trägt er zur Erklärung des Abzuges eines „Fahrpreisaufschlages“ für einen Übergang in die 1. Wagenklasse in die nachfolgende Spalte ein. Der Mindestabzug an Kilometern bezieht sich in diesem Fall nur auf die in der 2. Wagenklasse gefahrene Strecke;
- b) er trägt die gesamte gefahrene Strecke in eine Spalte als in der 2. Wagenklasse gefahrene Strecke ein, und für jeden in der 1. Wagenklasse gefahrenen Streckenabschnitt bezahlt er in bar einen Fahrpreisaufschlag; dieses Vorgehen wird auch dann angewendet, wenn der Reisende einen Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse in bar für die gesamte Strecke zu zahlen wünscht.

214. 6. 1. Für die Berechnung des Abzuges eines „Aufschlages“ an Kilometern und der Berechnung des Fahrpreisaufschlages in bar für einen Übergang in die 1. Wagenklasse wird das Multiplum **0,3** verwendet, eine Rundung erfolgt stets auf ganze Kilometer oder Tschechische Kronen mathematisch zur nächstliegenden vollen Ziffer oder auf den nächstliegenden gültigen Nennwert des in Umlauf befindlichen gesetzlichen Zahlungsmittels.

214. 6. 2. Ein KMB-Heftchen kann nicht zum Abzug eines „Aufschlages“ an Kilometern für einen Übergang in die 1. Wagenklasse zu einem anderen Fahrausweis als der KMB verwendet werden.

214. 7. Bei einer Umwegfahrt ersetzt ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD die ursprüngliche Eintragung durch eine neue Eintragung in der weiteren Reihe in Abhängigkeit von der tatsächlich gefahrenen Strecke und er hebt die ursprüngliche Eintragung auf oder der Reisende leistet eine Nachzahlung in bar gemäß Art. 214. 5., lit. b) des Tarifs TR 10.

214. 8. Bei einem Missverhältnis zwischen dem Restwert an Kilometern in der KMB und den Kilometern auf den Kontrollkupons wird auf nachträgliche Reklamationen keine Rücksicht genommen; der erste Arbeitnehmer der ČD, der einen Abzug vornimmt, nimmt stets einen Ausgleich vor, damit der Restbetrag an Kilometern auf den Kupons und der Restbetrag an Kilometern im Heftchen in Einklang stehen.

215. Bei einem Aufschlag in bar gemäß Art. 214. 5., 214. 6. und 214. 7 des Tarifs TR 10 werden weder ein Bearbeitungsaufpreis noch ein Aufpreis auf den Fahrpreis gemäß den Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO) in Rechnung gestellt.

216. Als Reisender ohne eine gültige Fahrkarte gilt ein Reisender, der:

- a) eine KMB unter Auslassung auch nur einer einzigen vorgeschriebenen Angabe zur Kontrolle vorlegt,
- b) Angaben ausfüllt oder überschreibt, die ausschließlich einer Eintragung durch die ČD unterliegen,

- c) die vorgeschriebenen Angaben in die KMB erst vor der Kontrolle durch einen Arbeitnehmer der ČD ausfüllt,
- d) eine KMB mit einem überschriebenen Datum des Antritts der Fahrt vorlegt,
- e) die vorgeschriebenen Angaben in die KMB nicht so einträgt, damit diese nicht mehr gelöscht werden können,
- f) eine KMB nicht zum Abzug der Kilometer bei der ersten Kontrolle vorlegt.

216. 1. Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD bezeichnet eine solche Reihe als verwirkt, in eine neue Zeile trägt er Angaben nach den Anforderungen des Reisenden ein und zieht zudem für jeden Reisenden 600 km ab oder erhebt in bar einen Aufpreis auf den Fahrpreis gemäß den vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO).

216. 1. 1. Ein teilweiser Strafabzug an Kilometern kann nicht mit einem Fahrpreisaufschlag in bar kombiniert werden.

217. Falls ein Arbeitnehmer der ČD einen fehlerhaften Abzug an Kilometern vornimmt und der Reisende oder ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD dies nachträglich feststellt, nimmt ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD eine Korrektur vor (einschließlich Ausgleichs des Restwertes an Kilometern mit den Kontrollkupons). Falls nachfolgend ein nicht ausreichender Restwert (oder ein Nullwert) an Kilometern festgestellt werden sollte, wird gemäß Art. 214. 5 des Tarifs TR 10 vorgenommen.

218. Diese Bedingungen gelten auch für eine KMB, die bis zum 31.8.2018 gekauft wurde.

219. Ohne Eintrag.

B. GRUPPENERMÄSSIGUNG^{26 27}

220. Eine Gruppenermäßigung wird gewährt für eine gemeinsame Fahrt von mindestens 2 und höchstens 99 zahlenden Reisenden in der 2. Wagenklasse, die mit einer gemeinsamen Fahrkarte mit dem gleichen Startbahnhof und Ausstiegshof abgefertigt werden.

220. 1. Bei einer einfachen Fahrkarte mit einer Ermäßigung für eine Gruppe von 2 – 5 Reisenden wird der Preis wie folgt berechnet:

- Normalfahrpreis für den ersten Reisenden,
- Kundenfahrpreis IN 25 für Reisende der Kategorie 15+ für den zweiten Reisenden,
- Kundenfahrpreis IN 50 für den dritten und einen jeden weiteren Gruppenreisenden.

220. 1 .1. Eine Ermäßigung für eine Gruppe von 2 – 5 Reisenden wird bei dem Kauf einer Fahrkarte ohne weitere Bedingungen zuerkannt.

220. 2. Bei einer einfachen Fahrkarte mit einer Ermäßigung für eine Gruppe von 6 und mehr Personen – wobei mindestens 2 Reisende mit dieser Ermäßigung reisen müssen – wird für jeden solchen Reisenden in der Gruppe ein Kundenfahrpreis IN 50 zuerkannt.

220. 2. 1. Bei Gruppen von 6 und mehr Reisenden wird die Ermäßigung unter der Voraussetzung einer Bestellung der Beförderung mittels eines Formulars unter www.cd.cz oder an einem Kassenschalter bzw. beim Zentralen Kundenservice unter Telefonnummer (00420) 221 111 122 spätestens 72 Stunden vor dem Tag der Abfahrt und bei Einhaltung einer Mindestanzahl von 6 Personen zuerkannt. Nach der Genehmigung der Bestellung muss auf Grundlage des zugeteilten Transaktionscodes die Fahrkarte an einem jedweden Kassenschalter oder im e-shop der ČD zum festgelegten Termin oder spätestens 48 Stunden vor der Abfahrt des Zuges gekauft werden. Anderenfalls verfällt die Bestellung.

220. 2. 2. Eine Ermäßigung für Gruppen von 6 und mehr Reisenden kann nicht zu Bahnhöfen gewährt werden, in denen die gewünschten Züge laut dem gültigen Fahrplan nicht halten. Im Fall eines außerordentlichen Haltens müssen die aussteigenden Reisenden bis zum nächstfolgenden Bahnhof und einsteigende Reisende vom nächstliegenden vorherigen Bahnhof abgefertigt werden, in dem der gewünschte Zug laut dem gültigen Fahrplan hält.

220. 2. 3. Im Rahmen der Genehmigung der Beförderung einer bestellten Gruppe kann der die Beförderung Regelnde auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Reisenden die ursprünglich geplante Beförderungsstrecke ändern oder die Gruppe auf mehrere Verbindungen aufteilen, wobei der finale Preis identisch bleibt.

220. 2. 3. 1. Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses oder einer Verkehrsbeeinträchtigung auf der Strecke kann eine gemeinsame Platzierung der Gruppe in einem Wagen nicht garantiert werden.

²⁶ auf Fahrausweisen und bei der Kommunikation der Ermäßigung wird der Begriff „Gruppenfahrkarte“ („skupinová jízdenka“) verwendet.

²⁷ Gruppen von 6 und mehr Reisenden können nicht über das Bestellsystem in den Fahrkartenverkaufsstellen der SŽDC bestellt werden.

220. 2. 4. Nach Genehmigung der Beförderung erhalten die Reisenden zum Fahrpreis für sich und ihre Mitreisenden, die für einen anderen Fahrpreis reisen/reisen werden, im Rahmen ihrer Bestellung kostenlose Platzkarten oder eine kostenlose Reservierung (Bereitstellung) von Plätzen für die gewählten Züge, sofern dies technisch und technologisch möglich ist, sowie eine kostenlose Reservierung von Plätzen für ein Fahrrad.

220. 2.. 4. 1. Unentgeltlich können nicht SC-Platzkarten für Züge des SC Pendolino ausgestellt werden.

220. 2. 4. 2. Plätze werden nicht reserviert (vorbehalten) und es werden keine kostenlosen Platzkarten ausgegeben bei der Bestellung einer Beförderung von bis zu 15 Kilometern oder für Umsteigezüge auf der genehmigten Strecke bei Fahrten von bis zu 15 Kilometern in einem der Züge auf der Beförderungsstrecke, sowie nicht bei Autobusverbindungen gemäß Art. 13 des Tarifs TR 10 für einen Schienenersatzverkehr.

220. 2. 4. 3. Die Anzahl der vorbehaltenen (reservierten) Plätze oder unentgeltlichen Platzkarten für die Züge 351, 353, 355, 357, 359, 361 und 363 in Richtung Domažlice – Plzeň hl. n. und 1540, 1542, 1544 und 1546 in Richtung Rybník – České Budějovice ist beschränkt und eine Ausgabe derselben kann abgelehnt werden.

220. 2. 5. Zum Zeitpunkt der Bezahlung an einem Kassenschalter kann der Besteller der Beförderung (der Reisende) ab dem Tag der Bekanntgabe die Gesamtzahl der Gruppenreisenden herabsetzen.

220. 3. Bei einer Hin- und Rückfahrkarte mit einer Ermäßigung für eine Gruppe wird der Preis berechnet gemäß Art. 220. 1. oder 220. 2. des Tarifs TR 10, wobei eine Rückfahrtermäßigung zuerkannt wird.

220. 4. Die Reisenden weisen einen Anspruch auf eine Gruppenermäßigung nicht nach, die Zuerkennung einer Ermäßigung ist gebunden an:

- die Einhaltung der Mindestanzahl der Teilnehmer, bei Gruppen ab 6 Reisenden an eine Bestellung der Beförderung gemäß Art. 220. 2. 1. des Tarifs TR 10 und die Einhaltung der Mindestanzahl von 6 Reisenden, wobei für eine Gruppenermäßigung mindestens 2 Reisende reisen müssen,,
- an den gleichen Startbahnhof und den gleichen Zielbahnhof aller Reisenden, die auf der Fahrkarte angeführt sind.

220. 5. Falls die Anzahl der Mitreisenden in der Gruppe sinkt, wird die Gruppenfahrkarte für eine weitere Fahrt anerkannt; bezüglich eines nicht genutzten Fahrpreises kann der Reisende ein Recht im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag gemäß den Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO) geltend machen.

221. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für eine nicht zulässige Umwegfahrt wird bei einer Gruppe bis zu 5 Reisenden gemäß Art. 33 des Tarifs TR 10 berechnet, wobei eine Gruppenermäßigung zuerkannt wird.

221. 1. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für eine nicht zulässige Umwegfahrt wird bei einer Gruppe von 6 und mehr Reisenden gemäß Art. 33 des Tarifs TR 10

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018
berechnet, wobei die Reisenden mit einer Gruppenermäßigung einen
Fahrpreisaufschlag bis auf den Kundenfahrpreis IN 50 bezahlen.

222. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse auf eine Gruppenermäßigung ist nur bei Gruppen bis zu 5 Reisenden gemäß Art. 220. 1. des Tarifs TR 10 möglich. Der Fahrpreisaufschlag wird berechnet als Differenz zwischen dem für die Fahrkarte bezahlten Preis mit Gruppenermäßigung in der 2. Wagenklasse und dem Fahrpreis für alle Reisenden in der 1. Wagenklasse zum Normalfahrpreis.

222. 1. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse auf eine Gruppenermäßigung ist nicht möglich bei Gruppen von 6 und mehr Reisenden, die über das Bestellsystem gemäß Art. 220. 2. abgefertigt werden.

223 - 239. Ohne Eintrag.

C. Vlak+

240. Die Ermäßigung Vlak+ wird gewährt für Aktionen, die hinreichend vorab in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben werden, sowie dauerhaft für Reisende zu den Haltestellen Praha letiště/Airport und Mošnov, Ostrava Airport, die ihre Reise mit dem Flugzeug fortsetzen, sowie zurück vom Flughafen zum ursprünglichen Startbahnhof.

240. 1. Eine Ermäßigung Vlak+ beträgt **25 %** für Reisende der Kategorie 18+ auf eine Hin- und Rückfahrkarte gemäß Preistabelle 2 D des Tarifs TR 10. Im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) kann eine Ermäßigung auf eine Hin- und Rückfahrkarte bis zu **50%** bekannt gegeben werden.

241. Eine Fahrkarte mit einer Ermäßigung Vlak+ gilt für eine Hinfahrt und eine Rückfahrt in dieser Reihenfolge in der 2. Wagenklasse und für die gleiche Beförderungsstrecke.

241. 1. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für eine Umwegfahrt, für einen Übergang in die 1. Wagenklasse und bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Bahnhof ist bei einer Fahrkarte mit einer Ermäßigung Vlak+ nicht möglich.

242. Eine Fahrkarte mit einer Ermäßigung Vlak+ für bekannt gegebene Aktionen hat eine Gültigkeit und Nutzungsbedingungen wie eine Hin- und Rückfahrkarte gemäß den vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO), sofern durch eine Bekanntgabe in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) nichts Abweichendes festgelegt wurde.

242. 1. Für eine Rückfahrt muss der Reisende eine Beteiligung an der Aktion in einer in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegebenen Weise bestätigt haben.

243. Eine Fahrkarte Vlak+ letiště Praha (Vlak+ Airport Prag) oder VLAK + letiště Mošnov (VLAK + Airport Mošnov) gilt 30 Tage, wobei die Hinfahrt am ersten Tag ihrer Gültigkeit angetreten werden muss und die Rückfahrt jederzeit während der Gültigkeit der Fahrkarte angetreten werden kann.

243. 1. Vom Václav-Havel-Airport in Prag (Haltestelle Praha letiště/Airport BUS) muss der Reisende die Fahrkarte für die Rückfahrt mit einem Datumsstempel der ČD bestätigt haben, den er unmittelbar nach der Landung an den Informationsschaltern und in den touristischen Informationszentren des sog. Prager Informationsdienstes (Pražská informační služba, Prague City Tourism - PCT) in der Ankunftshalle der Terminals T1 und T2 nach Vorlage der Bordkarte erhält.

243. 2. Vom Airport Mošnov (Haltestelle Mošnov, Ostrava Airport) muss der Reisende die Fahrkarte für die Rückfahrt mit einem Datumsstempel der ČD bestätigt haben, den er unmittelbar nach der Landung am Informationsschalter in der Abflughalle nach Vorlage der Bordkarte erhält.

244. Das auf dem Stempelabdruck angeführte Datum ist das Datum des Antritts der Rückfahrt von Flughafen (ab 20:00 Uhr kann am Flughafen ein Stempelabdruck mit dem Datum des nachfolgenden Tages erbeten werden); die Fahrt muss bis 24:00 Uhr des Tages beendet werden, der nach dem auf dem Stempelabdruck angeführten Tag folgt, spätestens jedoch bis 24:00 Uhr des letzten Tages der Gültigkeit der Fahrkarte.

245. Falls die Fahrkarte nicht für die Rückfahrt bestätigt werden sollte, wird der Anspruch auf eine Ermäßigung nicht anerkannt und der Reisende bezahlt für die Rückfahrt einen Fahrpreis, auf den er einen Anspruch nachweist.

246. – 249. Ohne Eintrag.

D. TAGESTICKET

250. Wagenklasse ermöglicht.

250. 1. Ein Tagesticket wird in folgenden Varianten ausgestellt:

- a) als Tagesticket, das für die gesamte Tschechische Republik gilt,
- b) als Tagesticket des Typs „Region“, das auf den Strecken einer bekannt gegebenen Region gemäß Art. 253 des Tarifs TR 10 gilt.

250. 2. Die Preise aller Arten an Tagestickets sind in der Preistabelle 2H des Tarifs TR 10 angeführt.

251. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse wird berechnet als die Differenz zwischen dem Fahrpreis der 1. und der 2. Wagenklasse, auf den der Reisende einen Anspruch nachweist, und zwar für den Abschnitt, in dem er die 1. Wagenklasse tatsächlich nutzte. Die Gültigkeit der Fahrkarte wird durch diesen Fahrpreisaufschlag nicht verlängert.

252. Ein Tagesticket gilt unter den gleichen Bedingungen auf der Strecke 089 in den durch Die Länderbahn GmbH (DLB) betriebenen Zügen wie folgt:

- ein in der gesamten Tschechischen Republik gültiges Tagesticket auf der gesamten Strecke, mit Ausnahme des Abschnittes Varnsdorf – pivovar Kocour – Seifhennersdorf,
- ein in der Region Liberec gültiges Tagesticket auf der gesamten Strecke, mit Ausnahme des Abschnittes Varnsdorf – pivovar Kocour – Seifhennersdorf,
- ein in der Region Ústí nad Labem gültiges Tagesticket nur in den Anschnitten Rybníště – Zittau / Varnsdorf – pivovar Kocour.

253. Die Gültigkeitsregionen von Tageskarten des Typs „Region“ in den Zügen der ČD:

Region	Gültigkeitsbereich, Strecken
Mittelböhmen	010 Kolín – Přebouč, 011, 012, 014, 020 Velký Osek – Chlumeč n. C., 060, 061 Nymburk hl. n. – Kopidlno, 062, 063, 064 Mšeno – Dolní Bousov, 070, 071, 072 Lysá n. L. – Štětí, 074, 076, 080 Mladá Boleslav hl. n. – Doksy, 090 Praha hl. n. – Roudnice n. L., 091, 092, 093, 094, 095, 096, 110, 111, 114 Louny – Postoloprty, 120, 121, 122, 123 Žatec – Postoloprty, 124 Lužná u Rakovníka - Žatec, 126 Rakovník - Louny, 161 Rakovník – Blatno u Jesenice, 162, 170 Beroun – Kařez, 171, 172, 173, 174, 200, 203 Březnice – Blatná, 204, 210, 212, 220 Benešov u Prahy – Tábor, 221, 222, 223, 230 Kolín – Světlá n. S., 231, 232, 235, 236 und Autobusverbindungen gemäß Art. 13 a) und 13 b) Kralovice u Rakovníka – Mladotice des Tarifs TR 10.
Ústí nad Labem	072 Mělník – Ústí n. L. západ, 073, 080 Česká Lípa hl. n. – Jedlová, 081, 083, 084, 086 Benešov nad Ploučnicí – Česká Lípa hl. n., 087, 090 Vraňany – Děčín hl. n., 095, 096, 097, 110 Zlonice – Louny, 114, 120 Lužná u Rakovníka – Rakovník, 123, 124, 126, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 140 Klášterec nad Ohří - Ostrov nad Ohří, 161 Rakovník – Žlutice.
Pilsen	160 Žihle – Plzeň hl. n., 162, 170 Hořovice – Mariánské Lázně, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 190 Plzeň hl. n. – Strakonice, 191 und Autobusverbindungen gemäß Art. 13 b) des Tarifs TR 10.
Südmähren	240 Studenec – Brno hl. n., 241 Znojmo – Moravské Budějovice, 244, 246, 248, 250

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

	Křižanov – Lanžhot, 251 Tišnov – Bystřice nad Pernštejnem, 252, 254, 255, 260 Svitavy – Brno hl. n., 262, 300 Brno hl. n. – Nezamyslice, 330 Břeclav – Staré Město u Uherského Hradiště, 340, 341 Staré Město u Uherského Hradiště – Kunovice, 342, 343.
Mähren-Schlesien	270 Hranice na Moravě – Bohumín, 276, 277, 278, 279, 280 Hranice na Moravě - Valašské Meziříčí, 281, 292 Krnov – Mikulovice, 298, 310 Opava východ – Moravský Beroun, 311, 315, 317, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326.
Südböhmen	190 Nepomuk – České Budějovice, 191, 194 České Budějovice – Český Krumlov nur die Züge Nr. 531 und 532, 195, 196, 199, 200 Březnice – Písek, 201, 202, 203, 220 Olbramovice – České Budějovice, 224, 225 Kostelec u Jihlavy – Veselí nad Lužnicí, 226, 227.
Pardubice	010 Kolín – Česká Třebová, 015, 016, 017, 018, 019, 020 Hradec Králové – Choceň, 021 mit Ausnahme des Abschnitts Častolovice - Solnice, 024, 025, 031 Pardubice – Hradec Králové, 230 Kolín – Čáslav, 236, 238 Pardubice – Chotěboř, 260 Česká Třebová – Skalice n. S., 261, 262, 270 Česká Třebová – Zábřeh na Moravě.
Hradec Králové	020, 021, 023, 024 Letohrad – Lichkov Gr., 026, 028, 030 Jaroměř – Stará Paka, 031, 032, 040, 041, 042, 044, 047, 061 Křinec – Jičín, 062, 064 Dolní Bousov – Stará Paka.
Olmütz (Olomouc)	024 Mlýnický dvůr – Dolní Lipka, 025, 270 Suchdol n. O. – Rudoltice v Čechách, 271, 273, 274, 275, 280 Hranice na Moravě – Valašské Meziříčí, 290, 291, 292 Šumperk – Jindřichov ve Slezsku, 294, 295, 297, 300 Vyškov na Moravě – Přerov, 301, 303 Kojetín - Hulín, 310 Olomouc hl. n. – Bruntál, 311, 330 Přerov – Hulín.
Karlsbad (Karlovy Vary)	130 Klášterec nad Ohří – Chomutov, 132, 137, 140, 141, 142, 144, 146, 147, 148, 149 Karlovy Vary – Horní Slavkov-Kounice, 161 Blatno u Jesenice – Bečov nad Teplou, 170 Cheb – Planá u Mariánských Lázní, 179.
Liberec	030 Horka u Staré Paky – Liberec, 034, 035, 036, 037, 038, 040 Stará Paka – Martinice v Krkonoších, 041 Turnov – Libuň, 042, 064 Stará Paka – Libuň, 070 Bakov nad Jizerou – Turnov, 080 Jedlová – Bakov nad Jizerou, 081 Jedlová - Rumburk, 086, 087 Česká Lípa hl. n. – Ústěk.
Vysočina	212 Zruč nad Sázavou – Světlá nad Sázavou, 224, 225 Havlíčkův Brod – Jindřichův Hradec, 227, 230 Kutná Hora hl. n. – Havlíčkův Brod, 235, 237, 238 Hlinsko v Čechách – Havlíčkův Brod, 240 Střelice – Jihlava, 241, 250 Tišnov – Havlíčkův Brod, 251, 252.
Zlín	270 Přerov – Hranice na Moravě, 280, 281, 282, 283, 300 Kojetín – Přerov, 303, 305, 323 Valašské Meziříčí – Veřovice, 330 Přerov – Moravský Písek, 331, 340 Veselí nad Moravou – Uherské Hradiště / Kunovice, 341.

253. 1. Ein Tagesticket des Typs „Region“ wird nicht anerkannt, falls der Reisende dieses im Zug außerhalb ihres Gültigkeitsbereiches vorlegt; vom letzten Bahnhof des gekauften Gültigkeitsbereiches an wird es für die Weiterfahrt für einen Fahrpreis abgefertigt, auf den er einen Anspruch nachweist.

253. 2. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für eine Umwegfahrt und bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Bahnhof ist auf das Tagesticket des Typs „Region“ nicht möglich.

254. Ohne Eintrag.

E. WOCHENEND-GRUPPENTICKET

255. Ein Wochenend-Gruppenticket (Skupinová víkendová jízdenka) ist eine Netzfahrkarte, die eine unbeschränkte Anzahl an Fahrten mit allen Zügen der ČD in der 2. Wagenklasse ermöglicht.

255. 1. Die Fahrkarte gilt an Samstagen oder an Sonntagen oder an staatlichen Feiertagen, sofern diese auf einen anderen Tag fallen als auf einen Samstag oder Sonntag.

255. 2. Die Fahrkarte kann von höchstens 5 Mitreisenden gleichzeitig genutzt werden, wobei höchstens 2 der Reisenden der Gesamtzahl älter sein dürfen als 15 Jahre (15 +).

255. 2. 1. Am 22.09.2018 kann die Fahrkarte in Zügen der ČD von höchstens 5 Mitreisenden ohne Berücksichtigung des Alters verwendet werden.

255. 3. Die Fahrkarte wird in folgenden Varianten ausgestellt:

- a) als Tagesticket, das für die gesamte Tschechische Republik gilt,
- b) als Tagesticket des Typs „Region“, das auf den Strecken einer bekannt gegebenen Region gemäß Art. 259 des Tarifs TR 10 gilt.

255. 4. Die Preise aller Arten an Fahrkarten sind in der Preistabelle 2CH des Tarifs TR 10 angeführt.

256. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse ist auf die Fahrkarte nicht möglich.

257. Einen Anspruch auf eine Ermäßigung weisen Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren mit einem jedweden (offiziellen) Ausweis nach, der mit einem Stempelabdruck oder anderen spezifischen Kennzeichen des Ausstellers beglaubigt wurde, oder der in Form einer Plastikkarte ausgegeben wurde, der sichtbar mit einer Fotografie, dem Namen und dem Geburtsdatum, gegebenenfalls dem Datum des 15. Geburtstags oder der Personenkennzahl des Kindes versehen ist.

258. Die Reisenden dürfen im Zug nur so viel freie Plätze besetzen, wie viele Mitreisende diese tatsächlich nutzen.

259. Gültigkeitsbereiche von Wochenend-Gruppentickets des Typs „Region“ in den einzelnen Bezirken in den Zügen der ČD:

Region	Gültigkeitsbereich, Strecke
Mittelböhmen	010 Kolín – Přebouč, 011, 012, 014, 020 Velký Osek – Chlumec n. C., 060, 061 Nymburk hl. n. – Kopidlno, 062, 063, 064 Mšeno – Dolní Bousov, 070, 071, 072 Lysá n. L. – Štětí, 074, 076, 080 Mladá Boleslav hl. n. – Doksy, 090 Praha hl. n. – Roudnice n. L., 091, 092, 093, 094, 095, 096, 110, 111, 114 Louny – Postoloprty, 120, 121, 122, 123 Žatec – Postoloprty, 124 Lužná u Rakovníka - Žatec, 126 Rakovník - Louny, 161 Rakovník – Blatno u Jesenice, 162, 170 Beroun – Kařez, 171, 172, 173, 174, 200, 203 Březnice – Blatná, 204, 210, 212, 220 Benešov u Prahy – Tábor, 221, 222, 223, 230 Kolín – Světlá n. S., 231, 232, 235, 236 und Autobusverbindungen gemäß Art. 13 a) und 13 b) Kralovice u Rakovníka – Mladotice des Tarifs TR 10.
Ústí nad Labem	072 Mělník – Ústí n. L. západ, 073, 080 Česká Lípa hl. n. – Jedlová, 081, 083, 084, 086 Benešov nad Ploučnicí – Česká Lípa hl. n., 087, 090 Vraňany – Děčín hl. n., 095, 096, 097, 110 Zlonice – Louny, 114, 120 Lužná u Rakovníka – Rakovník, 123, 124, 126, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 140 Klášterec nad Ohří - Ostrov nad Ohří, 161 Rakovník – Žlutice.

Pilsen	160 Žihle – Plzeň hl. n., 162, 170 Hořovice – Mariánské Lázně, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 190 Plzeň hl. n. – Strakonice, 191 und Autobusverbindungen gemäß Art. 13 b) des Tarifs TR 10.
Südmähren	240 Studenec – Brno hl. n., 241 Znojmo – Moravské Budějovice, 244, 246, 248, 250 Křižanov – Lanžhot, 251 Tišnov – Bystřice nad Pernštejnem, 252, 254, 255, 260 Svitavy – Brno hl. n., 262, 300 Brno hl. n. – Nezamyslice, 330 Břeclav – Staré Město u Uherského Hradiště, 340, 341 Staré Město u Uherského Hradiště – Kunovice, 342, 343.
Mähren-Schlesien	270 Hranice na Moravě – Bohumín, 276, 277, 278, 279, 280 Hranice na Moravě - Valašské Meziříčí, 281, 292 Krnov – Mikulovice, 298, 310 Opava východ – Moravský Beroun, 311, 315, 317, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326.
Südböhmen	190 Nepomuk – České Budějovice, 191, 194 České Budějovice – Český Krumlov nur die Züge Nr. 531 und 532, 195, 196, 199, 200 Březnice – Písek, 201, 202, 203, 220 Olbramovice – České Budějovice, 224, 225 Kostelec u Jihlavy – Veselí nad Lužnicí, 226, 227.
Pardubice	010 Kolín – Česká Třebová, 015, 016, 017, 018, 019, 020 Hradec Králové – Choceň, 021 mit Ausnahme des Abschnittes Častolovice - Solnice, 024, 025, 031 Pardubice – Hradec Králové, 230 Kolín – Čáslav, 236, 238 Pardubice – Chotěboř, 260 Česká Třebová – Skalice n. S., 261, 262, 270 Česká Třebová – Zábřeh na Moravě.
Hradec Králové	020, 021, 023, 024 Letohrad – Lichkov Gr., 026, 028, 030 Jaroměř – Stará Paka, 031, 032, 040, 041, 042, 044, 047, 061 Křinec – Jičín, 062, 064 Dolní Bousov – Stará Paka.
Olmütz (Olomouc)	024 Mlýnický dvůr – Dolní Lipka, 025, 270 Suchdol n. O. – Rudoltice v Čechách, 271, 273, 274, 275, 280 Hranice na Moravě – Valašské Meziříčí, 290, 291, 292 Šumperk – Jindřichov ve Slezsku, 294, 295, 297, 300 Vyškov na Moravě – Přerov, 301, 303 Kojetín - Hulín, 310 Olomouc hl. n. – Bruntál, 311, 330 Přerov – Hulín.
Karlsbad (Karlovy Vary)	130 Klášterec nad Ohří – Chomutov, 132, 137, 140, 141, 142, 144, 146, 147, 148, 149 Karlovy Vary – Horní Slavkov-Kounice, 161 Blatno u Jesenice – Bečov nad Teplou, 170 Cheb – Planá u Mariánských Lázní, 179.
Liberec	030 Horka u Staré Paky – Liberec, 034, 035, 036, 037, 038, 040 Stará Paka – Martinice v Krkonoších, 041 Turnov – Libuň, 042, 064 Stará Paka – Libuň, 070 Bakov nad Jizerou – Turnov, 080 Jedlová – Bakov nad Jizerou, 081 Jedlová - Rumburk, 086, 087 Česká Lípa hl. n. – Ústěk.
Vysočina	212 Zruč nad Sázavou – Světlá nad Sázavou, 224, 225 Havlíčkův Brod – Jindřichův Hradec, 227, 230 Kutná Hora hl. n. – Havlíčkův Brod, 235, 237, 238 Hlinsko v Čechách – Havlíčkův Brod, 240 Střelice – Jihlava, 241, 250 Tišnov – Havlíčkův Brod, 251, 252.
Zlín	270 Přerov – Hranice na Moravě, 280, 281, 282, 283, 300 Kojetín – Přerov, 303, 305, 323 Valašské Meziříčí – Veřovice, 330 Přerov – Moravský Písek, 331, 340 Veselí nad Moravou – Uherské Hradiště / Kunovice, 341.

259. 1. Ein Wochenend-Gruppenticket des Typs „Region“ wird nicht anerkannt, falls die Reisenden diese im Zug außerhalb ihres Gültigkeitsbereiches vorlegen; die Reisenden werden vom letzten Bahnhof des gekauften Gültigkeitsbereiches an für die Weiterfahrt für einen Fahrpreis abgefertigt, auf den sie einen Anspruch nachweisen.

259. 2. Ein einmaliger Fahrpreisaufschlag für eine Umwegfahrt und bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Bahnhof ist bei einer Gruppen-Wochenendfahrkarte des Typs „Region“ nicht möglich.

260. Ein Wochenend-Gruppenticket gilt auf der Strecke 089 unter den gleichen Bedingungen, mit Ausnahme der Bestimmung gemäß Art. 255. 2. 1. des Tarifs TR 10, in den durch Die Länderbahn GmbH (DLB) betriebenen Zügen wie folgt:

- ein in der gesamten Tschechischen Republik gültiges Tagesticket auf der gesamten Strecke, mit Ausnahme des Abschnittes Varnsdorf – pivovar Kocour – Seifhennersdorf,
- ein in der Region Liberec gültiges Tagesticket auf der ganzen Strecke, mit Ausnahme des Abschnittes Varnsdorf – pivovar Kocour – Seifhennersdorf,
- ein in der Region Ústí nad Labem gültiges Tagesticket nur in den Anschnitten Rybníště – Zittau / Varnsdorf – pivovar Kocour.

261. Ein Wochenend-Gruppenticket kann in Kombination mit dem Öffentlichen Personennahverkehr ausgewählter Städte ausgegeben werden; in einem solchen Fall gilt es während seiner Gültigkeitsdauer, mit Ausnahme der Bedingung gemäß Art. 255. 2. 1. des Tarifs TR 10, für eine unbeschränkte Anzahl an Fahrten für alle Mitreisenden auch in den Verkehrsmitteln des jeweiligen Öffentlichen Personennahverkehrs.

261. 1. Ein Wochenend-Gruppenticket + MHD Praha (+ Öffentlicher Personennahverkehr Prag) und ein Wochenend-Gruppenticket + MHD Praha region Středočeský (+ Öffentlicher Personennahverkehr Prag Region Mittelböhmen) gelten in den Tarifzonen „P“, „0“ und „B“ gemäß den vertraglichen Beförderungsbedingungen des Prager Integrierten Verkehrs (PID).

261. 2. Ein Wochenend-Gruppenticket + MHD Plzeň (+ Öffentlicher Personennahverkehr Pilsen) und ein Wochenend-Gruppenticket + MHD Plzeň region Plzeňský (+ Öffentlicher Personennahverkehr Pilsen Region Pilsen) gelten in der Tarifzone „001 Plzeň“ gemäß den vertraglichen Beförderungsbedingungen des Integrierten Verkehrssystems der Region Pilsen (IDP).

261. 3. Ein Wochenend-Gruppenticket + MHD Olomouc (+ Öffentlicher Personennahverkehr Olomouc) und ein Wochenend-Gruppenticket region Olomoucký + MHD Olomouc (Region Olomouc + Öffentlicher Personennahverkehr Olomouc) gelten für die Zone 71 – und zwar die Linien Nr. 1 bis 111, betrieben durch die Verkehrsgesellschaft DPMO, a.s. (Integriertes Verkehrssystem der Region Olomouc - IDS OK).

261. 4. Ein Wochenend-Gruppenticket + IDS ODIS Ostrava (+ Integriertes Verkehrssystem der Region Mähren-Schlesien ODIS Ostrava) und ein Wochenend-Gruppenticket region Moravskoslezský + IDS ODIS Ostrava (Region Mähren-Schlesien + Integriertes Verkehrssystem der Region Mähren-Schlesien ODIS Ostrava) gelten für die Tarifzonen im Tarifbereich Ostrava XXL (ODIS).

261. 5. Ein Wochenend-Gruppenticket + MHD Brno (+ Öffentlicher Personennahverkehr Brünn) gilt in den Zonen 100+101 in der Stadt Brno (Brünn) (Integriertes Verkehrssystem der Region Südmähren - IDS JMK).

261. 6. Eine Nachzahlung auf den Preis eines Wochenend-Gruppentickets für die Varianten in Kombination mit einem Öffentlichen Personennahverkehr (MHD) ist möglich, mit Ausnahme von Fahrkarten des Typs eTiket. Der Reisende ist verpflichtet in einem Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs beide Fahrkarten zusammen vorzulegen.

262. - 263. Ohne Eintrag.

F. TAGESTICKET (NETZFAHRKARTE) FÜR EIN FAHRRAD

264. Ein Tagesticket (Netzfahrkarte) für ein Fahrrad ist als Netzfahrkarte für einen Tag ein Beleg über die Bezahlung des Preises für ein als Sondergepäck befördertes Gepäck, der eine uneingeschränkte Anzahl an Fahrten mit allen geeigneten Zügen der ČD ermöglicht.

264. 1. Der Beleg gilt bis 24:00 Uhr des Tages der Gültigkeit.

264. 2. Der Preis des Beleges folgt aus Preistabelle 4 des Tarifs TR 10.

264. 3. Ein Recht aus dem Beförderungsvertrag kann gemäß den SPPO analog zu anderen Netzfahrkarten geltend gemacht werden.

264. 4. Nach der Bezahlung eines einmaliges Verwahrungsentgeltes gemäß Preistabelle 4 des Tarifs TR 10 kann das Gepäck auch in einem Gepäckwagen (sog. Verwahrung während der Beförderung) transportiert werden.

G. GRENZÜBERSCHREITENDE NETZFAHRKARTEN

265. Die Bedingungen für eine Nutzung regionaler grenzüberschreitender Netzfahrkarten wurden in dem Sonderübereinkommen der ČD für den internationalen Verkehr veröffentlicht oder werden in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben.

266. Die Bedingungen für eine Nutzung eines Tagestickets im Ausland werden in dem Sonderübereinkommen der ČD für den internationalen Verkehr geregelt oder werden in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben.

266. 1. Im Ausland gültige Tagesfahrtickets können nicht im Vorverkauf erworben werden, diese können ausschließlich am ersten Tag ihrer Gültigkeit gekauft werden.

267. Die Bedingungen für eine Nutzung einer Gruppen-Wochenendfahrkarte im Ausland werden in dem Sonderübereinkommen der ČD für den internationalen Verkehr geregelt oder werden in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben.

267. 1. Im Ausland gültige Wochenend-Gruppentickets können nicht im Vorverkauf erworben werden, diese können ausschließlich am ersten Tag ihrer Gültigkeit gekauft werden.

268. Im Ausland gültige Tagestickets und Wochenend-Gruppentickets können nicht im e-shop der ČD erworben werden.

268. - 270. Ohne Eintrag.

Kapitel VI

Sonder- und Entlastungswagen oder -züge im Personenverkehr

A. SONDERWAGEN UND SONDERZÜGE

271. Sonderwagen und Sonderzüge werden auf Bestellung bereitgestellt und sind für eine ausschließliche Nutzung durch den Auftraggeber bestimmt.

271. 1. Sonderwagen werden in regelmäßigen Zügen laut Fahrplan angereicht und werden in Abhängigkeit von den technologischen Möglichkeiten am Anfang oder am Ende des Zuges in den Zug eingereicht, sofern dies nicht weitere Manipulierungen mit dem Zug behindert.

271. 2. Sonderzüge werden auf einer Strecke und zu einer Zeit gemäß den Anforderungen des Auftraggebers und in Einklang mit den Möglichkeiten der ČD oder den Kapazitäten der Bahn bereitgestellt.

272. Eine Bestellung einer Bereitstellung eines Sonderwagens oder Sonderzuges kann durch Versenden einer Anforderung an die E-Mail-Adresse specialtraincd@gr.cd.cz vorgenommen werden. Bei der Abgabe der Bestellung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Angaben über den Auftraggeber (Adresse, Kontaktperson, Telefonnummer, gegebenenfalls E-Mail-Adresse oder Faxverbindung der Kontaktperson, Angaben zwecks Abrechnung),
- b) ob es sich um einen Sonderwagen (mehrere Sonderwagen) oder um einen Sonderzug handelt, sowie die Anzahl der Wagen,
- c) Start- und Zielbahnhof der beantragten Beförderung,
- d) Anforderung an die Strecke des Sonderwagens, gegebenenfalls unter Angabe der Nummern der Züge, mit denen die Beförderung erfolgen soll,
- e) Anforderung an die Strecke des Sonderzuges unter Angabe der Halteorte,
- f) erwarteter Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft, gegebenenfalls Aufenthaltsdauer,
- g) Datum der Beförderung.

272. 1. Der Auftraggeber kann in der Bestellung eine Anforderung bezüglich Wagentyp und bei Sonderzügen eine Anforderung bezüglich Lokomotivtyp abgeben.

272. 2. Eine Bestellung auf Bereitstellung ist abzugeben:

- a) bei einem Sonderzug im Inlandsverkehr mindestens 30 Tage,
- b) bei einem Sonderzug im zwischenstaatlichen Verkehr mindestens 90 Tage,
- c) bei einem Sonderwagen im Inlandsverkehr mindestens 15 Tage,
- d) bei einem Sonderwagen im zwischenstaatlichen Verkehr mindestens 60 Tage

vor dem beantragten Tag der Fahrt.

272. 3. Mit dem Zugang einer Bestellung verpflichtet sich die ČD zur Prüfung ihrer technischen Umsetzbarkeit; dies bedeutet keine Bestätigung der Bestellung.

272. 4. Nach Zugang der Bestellung und nach deren vorläufigen Kontrolle kontaktiert die für die Erledigung des Antrages zuständige Stelle (die Generaldirektion der ČD) den Auftraggeber, mit dem das weitere gemeinsame Vorgehen vereinbart wird. Wird in allen wichtigen Punkten und bezüglich des vertraglichen Preises eine Einigung erzielt, wird die Bestellung nach einer schriftlichen Verpflichtung des Auftraggebers auf Bezahlung des vertraglichen Preises umgesetzt.

273. Für die Bereitstellung eines Sonderwagens oder Sonderzuges bezahlt der Auftraggeber den vertraglichen Preis einschließlich des Umsatzsteuerregelsatzes, der Folgendes beinhaltet: den Fahrpreis für alle Reisenden in dem Sonderwagen oder Sonderzug, Aufwendungen für die Vorbereitung und Nutzung der Schienenfahrzeuge, die Nutzung des Schienenverkehrsweges, Fahrstrom, die Beurteilung der Kapazität der Bahn, Lohnkosten und sonstige zu erwartende Kosten im Zusammenhang mit der bestellten Beförderung.

273. 1. Der vertragliche Preis muss durch den Auftraggeber in voller Höhe in der vereinbarten Art und Weise mindestens fünf Tage vor der geplanten Abfahrt bezahlt werden.

273. 2. Eine bezahlte Rechnung gilt als Beleg über den Abschluss eines Beförderungsvertrages für alle Reisenden in einem Sonderwagen oder Sonderzug, für die die Bestimmungen des Tarifs TR 10 und der SPPO entsprechend gelten.

274. Falls der Auftraggeber die Bestellung storniert, nachdem er sich schriftlich zu einer Bezahlung des vertraglichen Preises gemäß Art. 273 des Tarifs TR 10 verpflichtete, hat er Folgendes zu bezahlen:

- a) die tatsächlich aufgewendeten Kosten, falls die Bestellung mehr als 28 Tage vor der geplanten Abfahrt storniert wurde,
- b) die tatsächlich aufgewendeten Kosten, mindestens 10 % des vertraglichen Preises, falls die Bestellung 28 bis 14 Tage vor der geplanten Abfahrt storniert wurde,
- c) die tatsächlich aufgewendeten Kosten, mindestens 25 % des Gesamtpreises, falls die Bestellung 13 bis 7 Tage vor der geplanten Abfahrt storniert wurde,
- d) die tatsächlich aufgewendeten Kosten, mindestens 50 % des Gesamtpreises, falls die Bestellung 6 Tage bis 72 Stunden vor der geplanten Abfahrt storniert wurde,
- e) den vertraglichen Preis, gemindert um die Gebühr für die Nutzung des Verkehrsweges, falls die Bestellung weniger als 72 Stunden vor der geplanten Abfahrt storniert wurde,

mindestens jedoch **1000 CZK**.

274. 1. Eine Änderung des Termins der geplanten Abfahrt, die durch den Auftraggeber 7 Tage oder weniger vor der geplanten Abfahrt mitgeteilt wird, gilt aus Sicht der Bezahlung als eine Stornierung der Bestellung.

274. 2. Eine Stornierung der Bestellung ist schriftlich an den für eine Abgabe einer Bestellung zuständigen Stellen möglich.

275. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die vereinbarte Kapazität an Reisenden in den einzelnen Wagen nicht überschritten wird und dass es nicht zu deren Beschädigung durch die Reisenden kommt. Aus betrieblichen und Sicherheitsgründen muss stets ein Durchgang von einem Sonderwagen in die sonstigen Wagen des Zuges gegeben sein; diese Maßnahme gilt auch für Sonderzüge.

276. - 279. Ohne Eintrag.

B. ENTLASTUNGSWAGEN UND ENTLASTUNGSZÜGE

280. Entlastungswagen oder Entlastungszüge stellt die ČD zur Deckung einer erwarteten erhöhten Frequenz an Reisenden im Personenverkehr bereit, die insbesondere aus statistischen Angaben, auf Grundlage des entsprechenden Kalenderzeitraumes und auf Grundlage der erfolgten Reservierungen oder aus der Menge an Anforderungen auf eine Bereitstellung von Plätzen abgeleitet wird.

280. 1. Entlastungswagen werden im Regelverkehr eingesetzt und werden in regelmäßigen Zügen laut gültigem Fahrplan eingereiht.

280. 2. Entlastungszüge werden im Regelverkehr eingesetzt und werden zu Zeiten und auf Zugstrecken bereitgestellt, die im sog. Gesamtstaatlichen Informationssystem über den Fahrplan (Celostátní informační systém o jízdním řádu - CIS JŘ) veröffentlicht werden, welches durch das Ministerium für Verkehr der Tschechischen Republik verwaltet wird.

281. Die Bereitstellung eines Entlastungswagens oder eines Entlastungszuges ist beschränkt und kann nur vorgenommen werden, falls dies die technischen oder technologischen Bedingungen ermöglichen und falls der für die Bereitstellung des Zuges bekannte Umstand mindestens 7 Arbeitstage vorab bekannt ist.

282. In Entlastungswagen oder Entlastungszügen gelten die Fahrpreise gemäß Tarif TR 10 mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Plätze in diesen Wagen oder Zügen können in das Reservierungssystem eingegeben oder vorbehalten werden. Bei einem Entlastungswagen für Fahrräder wird auf den Preis gemäß Preistabelle 4 stets eine Gebühr für die Bereitstellung des Platzes gemäß Preistabelle 3 C hinzugerechnet.

282. 1. Die Bereitstellung eines Entlastungswagens für eine ausschließliche Beförderung von Fahrrädern ist in vorab verhandelten Fällen nach Bezahlung einer vertraglichen Gebühr möglich, die entstandene Mehrkosten, den bezahlten Fahrpreis und den Preis für die Beförderung der Fahrräder berücksichtigt.

283. Falls ein Entlastungszug mit über den üblichen Standard hinausgehenden oder historischen Fahrzeugen gewährleistet wird oder dieser nicht im gültigen Fahrplan angeführt ist, gilt für den gegenständlichen Zug oder Zeitraum ein bekannt gegebener Globalpreis oder ein Aufschlag auf den Normalfahrpreis oder einen Sonderfahrpreis unter den in Art. 285 – 287 des Tarifs TR 10 bekannt gegebenen Bedingungen.

284. Ohne Eintrag.

C. HISTORISCHE, NOSTALGIE- UND AUSFLUGSZÜGE

285. Historische, Nostalgie- oder Ausflugszüge setzt die Gesellschaft ČD auf Grundlage einer eigenen geschäftlichen Entscheidung ein und veröffentlicht diese im sog. Gesamtstaatlichen Informationssystem über den Fahrplan (Celostátní informační systém o jízdním řádu - CIS JŘ), welches durch das Ministerium für Verkehr der Tschechischen Republik verwaltet wird. Historische und Nostalgiezüge können im Fahrplan mit dem Symbol ~~✱~~ bezeichnet werden.

286. In historischen, Nostalgie- oder Ausflugszügen gelten Fahrpreise gemäß dem Tarif TR 10 mit dem ersten ermäßigten Umsatzsteuersatz:

- a) Preise gemäß den Preislisten des Tarifs TR 10 oder einer Verordnung im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) gemäß Tarif TR 10,
- b) Preise gemäß den Preislisten des Tarifs TR 10 oder einer Verordnung im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) gemäß Tarif TR 10 zuzüglich eines Fahrpreisaufschlages, wie dieser zu bestimmten Fahrpreisarten in einer Verordnung im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben wird,
- c) Globalpreise gemäß Art. 287 des Tarifs TR 10, die veröffentlicht werden unter www.cd.cz oder gegebenenfalls an Aushängen in den betreffenden Bahnhöfen.

287. Ein Globalpreis:

a) muss in folgenden Kategorien festgelegt werden, und zwar als:

- normaler Globalpreis,
- geminderter Globalpreis mit einer Ermäßigung von **75 %** für Reisende der Kategorien 6-17 Jahre, für Schüler und Studenten von 18-25 Jahren, für Reisende 65+ Jahre und für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (ZTP, ZTP/P).

b) muss in folgenden Kategorien festgelegt werden, und zwar als:

- geminderter Globalpreis mit einer Ermäßigung von **25 %** für Inhaber der Ermäßigungsapplikationen IN 25 oder IN 50 auf der In Karta oder einer ČD-Karte,
- Globalpreis eines Beförderungsentgeltes für Hunde und Preis für Gepäck in Höhe von **25 %** des normalen Globalpreises,
- Nachzahlung in Höhe von **50 %** des normalen Globalpreises, zu deren Zahlung jeder Inhaber einer in den Zügen der ČD gültigen Netzfahrkarte verpflichtet ist,

Alle Globalpreise gemäß Art. 287 lit. a) und b) des Tarifs TR 10 können auch als Hin- und Rückfahrpreise festgelegt werden.

287. 1. Reisende für einen geminderten Globalpreis für einen Sonderfahrpreis gemäß Art. 286 a) des Tarifs TR 10 weisen einen Anspruch auf diesen Preis gemäß den Bedingungen laut TEIL DREI, Kapitel II. des Tarifs TR 10 nach. Inhaber gültiger Applikationen auf einer Karte weisen sich mit einer In Karta oder einer ČD-Karta aus.

287. 2. Eine unentgeltliche Beförderung (eine Ermäßigung in Höhe von 100 %) wird Reisenden mit einem Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung im Sinne einer Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik in vollem Umfang zuerkannt, für Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren und

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018
selbständig abgefertigten Begleitpersonen von Inhabern eines
Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson (ZTP/P) auf
Grundlage einer Fahrkarte mit dem Wert Null.

288. Falls in einem historischen, Nostalgie- oder Ausflugszug kein Fahrpreis gemäß Art. 286 des Tarifs TR 10 festgelegt wurde, gilt der bekannt gegebene Fahrpreis immer einschließlich des Umsatzsteuerregelsatzes.

289. Ohne Eintrag.

Kapitel VII

Das Treueprogramm ČD Punkte

290. Eine Mitgliedschaft im Treueprogramm ČD Punkte (nachfolgend nur Programm) ist freiwillig und entsteht durch eine Registrierung im e-shop der ČD mit einer nachfolgenden Aktivierung des Programms ČD Punkte (durch Ausfüllen einer Anmeldung) und mit der Erklärung einer Zustimmung zu den nachfolgend angeführten Bedingungen des Programms.

291. 1. Das Programm ist nur für natürliche Personen im Alter von über 6 Jahren bestimmt.

291. 2. Gegenstand des Programms sind Punkte, die für Käufe im e-shop der ČD, über das mobile Web und in der Applikation Můj vlak nach Bezahlung des Fahrpreises gemäß diesem Tarif, gemäß Veröffentlichungen in dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV), oder eines internationalen Fahrpreises gemäß dem Sonderübereinkommens der ČD für den internationalen Verkehr (ZUJ) erlangt werden. Punkte sind nicht gegen Geld oder gegen andere als die durch die Gesellschaft ČD angebotenen Angebote umtauschbar.

291. 3. Einen Zugang zum Programm haben Reisende nur über die webbasierte Schnittstelle unter www.cd.cz und die Applikation Můj vlak.

291. 4. Punkte werden nur einem Konto eines Reisenden gutgeschrieben, der im e-shop der ČD, über das mobile Web oder in der Applikation Můj vlak als eingeloggter Nutzer einkauft; Punkte sind nicht übertragbar.

292. Mit der Aktivierung des Programms erteilt der Reisende den Tschechischen Bahnen (ČD) über die Dauer seiner Mitgliedschaft im Programm eine Zustimmung zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die bei der Registrierung zum e-shop der ČD und bei der Aktivierung des Programms angegeben werden, sowie der mit der Mitgliedschaft im Programm verbundenen Angaben für interne, Marketing- und PR-Zwecke der ČD, einschließlich einer Versendung gewerblicher Angebote und der Vornahme von Marketinguntersuchungen, insbesondere mittels E-Mail, mittels telefonischer Gespräche und SMS-Nachrichten. Sämtliche personenbezogenen Daten werden durch die ČD in Einklang mit dem Gesetz Nr. 101/2000 Slg. der Tschechischen Republik über den Schutz personenbezogener Daten, in gültiger Fassung (nachfolgend nur „Datenschutzgesetz der Tschechischen Republik“) verarbeitet und gespeichert. In Einklang mit diesem Gesetz stimmt der Reisende zu, dass die ČD die bei der Registrierung angeführten Daten in einer Datenbank speichert und diesen Angaben im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft im Programm zuordnet, insbesondere Angaben über die Frequenz eines Kaufs von Fahrausweisen, deren Art, über genutzte Angebote der ČD und Angaben über die Inanspruchnahme von Benefits im Rahmen des Programms. Diese Angaben können dann lediglich im Rahmen der ČD verarbeitet werden. Die ČD verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Reisenden nicht an einen Dritten weiterzugeben und sie behält sich das Recht vor, erforderliche Angaben den Gesellschaften ČD - Informační Systémy, a.s., ID 24829871, und CHAPS spol. s r.o., ID 47547022, zugänglich zu machen, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Gewährleistung der Verwaltung des Programms. Die Erteilung einer Zustimmung ist freiwillig, sie ist jedoch Bedingung für eine Teilnahme am Programm. Diese Zustimmung kann jederzeit zusammen mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Programm widerrufen werden. Über die Dauer der Mitgliedschaft im Programm hat der Reisende das Recht eines Zuganges zu seinen personenbezogenen Daten und das Recht auf Korrektur der personenbezogenen Daten, sowie weitere durch das Datenschutzgesetz der Tschechischen Republik

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018
festgelegte Rechte (insbesondere das Recht von den ČD Erläuterungen zu verlangen, das Recht von der ČD Bahnen die Ausräumung eines mangelhaften Zustandes zu verlangen, das Recht sich mit einer Eingabe an die Datenschutzbehörde der Tschechischen Republik (Úřad pro ochranu osobních údajů) zu wenden).

292. 1. Reisende hat das Recht seine Zustimmung jederzeit durch Kennzeichnung des entsprechenden Feldes im e-shop der ČD zu widerrufen; durch diesen Schritt erlischt jedoch seine Mitgliedschaft im Programm.

293. Ein eingeloggter Reisender sammelt Punkte für den Kauf eines Fahrausweises für den Inlandsverkehr und den Auslandsverkehr einschließlich Reservierungen für den Inlandsverkehr und den Auslandsverkehr im e-shop der ČD, über das mobile Web oder in der Applikation Můj vlak.

293. 1. Bei einer Zahlung für eine Platzkarte für den Inlandsverkehr und den Auslandsverkehr erhält der Reisende 1 Punkt für jede 10 bezahlte CZK.

293. 2. Bei einer Zahlung für einen Schlafplatzzuschlag im Auslandsverkehr erhält der Reisende 10 Punkte.

293. 3. Bei einer Zahlung für die folgenden Angebote und Applikationen erhält der Reisende 1 Punkt für jede 10 bezahlten CZK:

- a) die Applikationen IN 100, IN 25, IN 50 in allen Varianten,
- b) Streckenfahrkarten mit den Applikationen IN 25 und IN 50,
- c) ein Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse (für einen einmaligen und zeitbezogenen Fahrpreisaufschlag),
- d) eine einfache Fahrkarte oder eine Hin- und Rückfahrkarte und eine Fahrkarte mit einem Globalpreis einschließlich aller Kombinationen an Ermäßigungen und Angeboten,
- e) eine Aktions- und Superaktionsfahrkarte (Akční jízdenka, SuperAkční jízdenka) als einfache Fahrkarte oder als Hin- und Rückfahrkarte,
- f) ein Tagesticket oder ein Wochenend-Gruppenticket einschließlich der regionalen Varianten.

293. 3. 1. Die doppelte Anzahl an Punkten kann in angeführten Fällen beim Kauf von Fahrausweisen für einige Züge erlangt werden, die zusammen mit weiteren Bedingungen unter www.cd.cz/cdbody veröffentlicht sind.

293. 3. 1. 1. Die doppelte Anzahl an Punkten wird dem Reisenden frühestens am zweiten Tag und spätestens binnen 7 Tagen ab dem Tag der Kontrolle des Fahrausweises im entsprechenden Zug oder in einem anderen, in Art. 293. 3. 1. des Tarifs TR 10 angeführten Zug gutgeschrieben.

293. 3. 1. 2. Falls der Reisende den Fahrausweis in einem anderen als dem festgelegten Zug nutzt, wird die doppelte Anzahl an Punkten nicht gutgeschrieben.

293. 3. 1. 3. Die doppelte Anzahl an Punkten wird dem Reisenden ferner nicht gutgeschrieben, falls er eine der festgelegten Verbindungen zufällig nutzt (er nicht über eine Fahrkarte verfügt, die für einen der festgelegten Züge ausgegeben wurde).

293. 4. Bei einer Zahlung für Fahrausweise für den Auslandsverkehr erlangt der Reisende Punkte wie folgt:

- a) 5 Punkte für einen Fahrausweis in einem Kilometerradius von 50 km incl.,
- b) 10 Punkte bei einem Kauf eines Fahrausweises in den Kilometerradien 51 km und mehr und von Fahrkarten für den Auslandsverkehr mit einem Globalpreis, einschließlich SparNight.

293. 5. Punkte werden dem Reisenden nicht für folgende Käufe gutgeschrieben:

- a) bei der Zahlung eines Preises für die Beförderung von Gepäck, eines Beförderungsentgeltes für Hunde, die Reservierung eines Platzes nur für ein Fahrrad,
- b) bei der Geltendmachung eines Beförderungsgutscheins,
- c) bei einer Bezahlung auf Kredit,
- d) beim Kauf eines Parking-Vouchers,
- e) beim Kauf einer Fahrkarte mit einem Start- und einem Zielbahnhof außerhalb der Tschechischen Republik,
- f) beim Aufladen eines Kontos einer elektronischen Geldbörse EPIK,
- g) bei einer Bezahlung von Fahrausweisen mittels Treuepunkten, und dies auch nicht auf einen zusätzlich nachbezahlten Betrag,
- h) bei Programmpartnern zusätzlich nachbezahlten Beträgen,
- i) falls der Kauf einer Fahrkarte aus einem jedweden Grund nicht erfolgen konnte.

293. 6. Die Punkte werden dem Reisenden auf dessen Treukonto unmittelbar nach der Vornahme der Zahlung gutgeschrieben; geltend gemacht werden können diese erst nach Ablauf des ersten Tages der Gültigkeit des Fahrausweises, für dessen Kauf der Reisende die Punkte erlangte.

293. 7. Dem Reisenden werden Punkte, die ihm irrtümlich oder durch einen technischen Fehler des Systems gutgeschrieben wurden, sowie für eine nachfolgend aufgehobene Transaktion gutgeschriebene Punkte entzogen.

293. 8. Der Reisende verfügt im Rahmen des Programms über zwei Konten:

- a) das aktuelle Saldo ist ein Konto mit dem Gesamtsaldo an Punkten, auf dem die Gesamtanzahl an Punkten geführt wird, die der Reisende durch seine Käufe bereits erlangt hat, d.h. hier sind auch jene Punkte angeführt, die noch nicht für eine Geltendmachung zur Verfügung stehen,
- b) disponible Punkte sind ein Konto, auf dem nur Punkte sind, die der Reisende bereits nutzen kann.

293. 9. Die Gültigkeit eines jeden Punktes beträgt 24 Monate ab dem Tag, an dem der Reisende diesen zum ersten Mal geltend machen kann. Punkte, die älter sind als 24 Monate, werden automatisch vom Konto gelöscht und können nachfolgend weder in Anspruch genommen noch zurückerlangt werden.

294. Die gesammelten Punkte kann der Reisende im e-shop der ČD und in der Applikation Můj vlak geltend machen, indem er für das ausgewählte Angebot (Benefit) nach Erreichen der entsprechenden Anzahl an Punkten die angebotene Ermäßigung geltend machen kann. Der restliche Teil des Preises wird durch eine gängige Zahlungsmethode bezahlt.

294. 1. Im Rahmen eines Kaufs kann der Reisende nur ein Angebot (Benefit) auswählen. Angebote (Benefits) können nicht kombiniert werden. Eine aktuelle Übersicht über die Angebote (Benefits) und spezielle Aktionen einschließlich der Bedingungen der Geltendmachung werden veröffentlicht unter www.cd.cz/cbody.

294. 2. Für Treuepunkte erlangte Voucher gelten nur über den auf dem Voucher angeführten Zeitraum, und falls dieser innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird, verfällt er ersatzlos. Diese Voucher können ferner nicht storniert werden. Detaillierte Informationen über ein Storno bezüglich der jeweiligen Angebote (Benefits) folgen aus den Regeln des Treueprogramms unter www.cd.cz/cbody.

294. 3. Ein Reisender hat keinen Anspruch auf Kompensation, sofern bei einem Angebot (Benefit) in der Zukunft eine niedrigere Punktzahl geltend gemacht werden sollte als jene, die er bei einer Inanspruchnahme geltend machte.

295. Die Mitgliedschaft im Programm und alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte sind nicht übertragbar und erlöschen durch den Tod des Mitgliedes des Programms; sie können daher nicht Gegenstand eines Nachlassrechtes sein. Eine Mitgliedschaft erlischt ferner durch Aufhebung der Registrierung oder aus einem Grund gemäß Art 292. 1. des Tarifs TR 10.

295. 1. Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Aufhebung der Registrierung im Programm verfallen sämtliche nicht in Anspruch genommenen Punkte ersatzlos.

296. Eine etwaige Aufhebung des Programms muss durch die ČD mindestens zwei Monate vorab bekannt gegeben werden und zum angeführten Datum werden bereits keine Punkte mehr gesammelt werden können. Für bis zum Datum der Beendigung des Programms gesammelte Punkte wird aus dem Angebot (Benefits) bis zu 90 Tagen ab dem Datum der Beendigung des Programms ausgewählt werden können.

297. – 299. Ohne Eintrag.

PREISTABELLE 1 NORMALFAHRPREISE UND SONDERFAHRPREISE FÜR EINE EINFACHE FAHRT

Die Preistabelle 1 mit den Preisen für 1 – 600 km ist in Anlage 1 des Tarifs TR 10.

PREISTABELLE 2 GEWERBLICHE ANGEBOTE

A. PREISE VON KUNDENAPPLIKATIONEN AUF DER IN KARTA ODER EINER ČD-KARTE

Applikation	CZK		
	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre
IN 25 1/1	190,-	450,-	990,-
IN 25 1/4	190,-	450,-	990,-
IN 50	-	2 990,-	8 490,-
IN 50 D	-	550,-	1 490,-
IN 100	-	19 990,-	58 990,-
IN Business	12 000,-	45 000,-	-

B. ERMÄSSIGUNGEN AUF KUNDENAPPLIKATIONEN AUF DER IN KARTA ODER EINER ČD-KARTE

IN 25 1/1	IN 25 1/4	IN 50, IN 50 D	IN Senior	
Ermäßigung 25 %	Ermäßigung 25 %	Ermäßigung 50 %	Ermäßigung 50 %	Ermäßigung 75 %
auf den Normalfahrpreis	auf den Sonderfahrpreis ZTP, ZTP/P, auf den Normalfahrpreis in der 1. Klasse	auf den Normalfahrpreis	auf den Normalfahrpreis in der 1. Klasse	auf den Normalfahrpreis in der 2. Klasse in den Zügen R, Rx, in Qualitätszügen und Bussen des Airport Express
auf eine Hin- und Rückfahrts-ermäßigung 18+	auf eine Hin- und Rückfahrts-ermäßigung ZTP, ZTP/P, auf eine Hin- und Rückfahrts-ermäßigung in der 1. Klasse	auf eine Hin- und Rückfahrts-ermäßigung 18+	auf eine Hin- und Rückfahrts-ermäßigung in der 1. Klasse	auf eine Hin- und Rückfahrts-ermäßigung in der 2. Klasse der Züge R, Rx, von Qualitätszügen und Bussen des Airport Express
auf Streckenfahrkarten 18+	auf Streckenfahrkarten 18+	auf Streckenfahrkarten 18+	-	

Anm.: ZTP, ZTP/P - Schwerbehindertenausweis, Schwerbehindertenausweis für Personen mit Begleitperson

C. ZEITBEZOGENE FAHRPREISAUFSCHLÄGE

Applikation	CZK
Zeitbezogener Fahrpreisaufschlag mit einer Gültigkeit von 1 Jahr	4 990,-
Zeitbezogener Fahrpreisaufschlag mit einer Gültigkeit von 3 Monaten	1 990,-
Zeitbezogener Fahrpreisaufschlag mit einer Gültigkeit von 1 Monat	790,-
Zeitbezogener Fahrpreisaufschlag mit einer Gültigkeit von 1 Woche	250,-

D. HIN- UND RÜCKFAHRTSERMÄSSIGUNG

Die Preistabelle 2 D mit den Preisen für 1 – 600 km ist in Anlage 2 des Tarifs TR 10

E. STRECKENFAHRKARTEN WOCHEN-STRECKENFAHRKARTEN

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

Reisende	Wochen-Streckenfahrkarten		
	18+	6-17, 18-25	6+
	2. Klasse CZK	2. Klasse CZK	1. Klasse CZK
1	88,-	16,-	106,-
2	96,-	24,-	115,-
3	112,-	24,-	134,-
4	120,-	24,-	144,-
5	128,-	32,-	154,-
6	144,-	32,-	173,-
7	152,-	32,-	182,-
8	168,-	40,-	202,-
9	176,-	40,-	211,-
10	192,-	48,-	230,-
11	200,-	48,-	240,-
12	216,-	48,-	259,-
13	224,-	56,-	269,-
14	232,-	56,-	278,-
15	248,-	56,-	298,-
16	256,-	64,-	307,-
17	272,-	64,-	326,-
18	280,-	64,-	336,-
19	296,-	72,-	355,-
20	304,-	72,-	365,-
21	320,-	80,-	384,-
22	328,-	80,-	394,-
23	336,-	80,-	403,-
24	352,-	88,-	422,-
25	360,-	88,-	432,-
26	368,-	88,-	442,-
27	384,-	96,-	461,-
28	392,-	96,-	470,-
29	400,-	96,-	480,-
30	416,-	104,-	499,-
31	424,-	104,-	509,-
32	432,-	104,-	518,-
33	448,-	112,-	538,-
34	456,-	112,-	547,-
35	472,-	112,-	566,-
36	480,-	120,-	576,-
37	488,-	120,-	586,-
38	504,-	120,-	605,-
39	512,-	128,-	614,-
40	520,-	128,-	624,-
41	536,-	128,-	643,-
42	544,-	136,-	653,-
43	552,-	136,-	662,-
44	568,-	136,-	682,-
45	576,-	144,-	691,-

Reisende	Wochen-Streckenfahrkarten		
	18+	6-17, 18-25	6+
	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Tarif-km	CZK	CZK	CZK
46	592,-	144,-	710,-
47	600,-	144,-	720,-
48	608,-	152,-	730,-
49	624,-	152,-	749,-
50	632,-	152,-	758,-
51	640,-	160,-	768,-
52	656,-	160,-	787,-
53	664,-	160,-	797,-
54	672,-	168,-	806,-
55	688,-	168,-	826,-
56	696,-	168,-	835,-
57	704,-	176,-	845,-
58	720,-	176,-	864,-
59	728,-	176,-	874,-
60	744,-	184,-	893,-
61	752,-	184,-	902,-
62	760,-	184,-	912,-
63	776,-	192,-	931,-
64	784,-	192,-	941,-
65	792,-	192,-	950,-
66	808,-	200,-	970,-
67	816,-	200,-	979,-
68	824,-	200,-	989,-
69	840,-	208,-	1 008,-
70	848,-	208,-	1 018,-
71	864,-	216,-	1 037,-
72	872,-	216,-	1 046,-
73	880,-	216,-	1 056,-
74	896,-	224,-	1 075,-
75	904,-	224,-	1 085,-
76	912,-	224,-	1 094,-
77	928,-	232,-	1 114,-
78	936,-	232,-	1 123,-
79	944,-	232,-	1 133,-
80	960,-	240,-	1 152,-
81	968,-	240,-	1 162,-
82	976,-	240,-	1 171,-
83	992,-	248,-	1 190,-
84	1 000,-	248,-	1 200,-
85	1 016,-	248,-	1 219,-
86	1 024,-	256,-	1 229,-
87	1 032,-	256,-	1 238,-
88	1 048,-	256,-	1 258,-
89	1 056,-	264,-	1 267,-
90	1 064,-	264,-	1 277,-

Reisende	Wochen-Streckenfahrkarten		
	18+	6-17, 18-25	6+
	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Tarif-km	CZK	CZK	CZK
91	1 080,-	264,-	1 296
92	1 088,-	272,-	1 306
93	1 096,-	272,-	1 315
94	1 112,-	272,-	1 334
95	1 120,-	280,-	1 344
96	1 136,-	280,-	1 363
97	1 144,-	280,-	1 373
98	1 152,-	288,-	1 382
99	1 168,-	288,-	1 402
100	1 176,-	288,-	1 411
101	1 184,-	296,-	1 421
102	1 200,-	296,-	1 440
103	1 208,-	296,-	1 450
104	1 216,-	304,-	1 459
105	1 232,-	304,-	1 478
106	1 240,-	304,-	1 488
107	1 248,-	312,-	1 498
108	1 264,-	312,-	1 517
109	1 272,-	312,-	1 526
110	1 288,-	320,-	1 546
111	1 296,-	320,-	1 555
112	1 304,-	320,-	1 565
113	1 320,-	328,-	1 584
114	1 328,-	328,-	1 594
115	1 336,-	328,-	1 603
116	1 352,-	336,-	1 622
117	1 360,-	336,-	1 632
118	1 368,-	336,-	1 642
119	1 384,-	344,-	1 661
120	1 392,-	344,-	1 670

MONATS-STRECKENFAHRKARTEN

Reisende	Monats-Streckenfahrkarten		
	18+	6-17, 18-25	6+
	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Tarif-km	CZK	CZK	CZK
1	308,-	56,-	370,-
2	336,-	84,-	403,-
3	392,-	84,-	470,-
4	420,-	84,-	504,-
5	448,-	112,-	538,-
6	504,-	112,-	605,-
7	532,-	112,-	638,-
8	588,-	140,-	706,-
9	616,-	140,-	739,-
10	672,-	168,-	806,-
11	700,-	168,-	840,-
12	756,-	168,-	907,-
13	784,-	196,-	941,-
14	812,-	196,-	974,-
15	868,-	196,-	1 042,-
16	896,-	224,-	1 075,-
17	952,-	224,-	1 142,-
18	980,-	224,-	1 176,-
19	1 036,-	252,-	1 243,-
20	1 064,-	252,-	1 277,-
21	1 120,-	280,-	1 344,-
22	1 148,-	280,-	1 378,-
23	1 176,-	280,-	1 411,-
24	1 232,-	308,-	1 478,-
25	1 260,-	308,-	1 512,-
26	1 288,-	308,-	1 546,-
27	1 344,-	336,-	1 613,-
28	1 372,-	336,-	1 646,-
29	1 400,-	336,-	1 680,-
30	1 456,-	364,-	1 747,-
31	1 484,-	364,-	1 781,-
32	1 512,-	364,-	1 814,-
33	1 568,-	392,-	1 882,-
34	1 596,-	392,-	1 915,-
35	1 652,-	392,-	1 982,-
36	1 680,-	420,-	2 016,-
37	1 708,-	420,-	2 050,-
38	1 764,-	420,-	2 117,-
39	1 792,-	448,-	2 150,-
40	1 820,-	448,-	2 184,-
41	1 876,-	448,-	2 251,-
42	1 904,-	476,-	2 285,-
43	1 932,-	476,-	2 318,-
44	1 988,-	476,-	2 386,-
45	2 016,-	504,-	2 419,-

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

Reisende	Monats-Streckenfahrkarten		
	18+	6-17, 18-25	6+
Tarif-km	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
	CZK	CZK	CZK
46	2 072,-	504,-	2 486,-
47	2 100,-	504,-	2 520,-
48	2 128,-	532,-	2 554,-
49	2 184,-	532,-	2 621,-
50	2 212,-	532,-	2 654,-
51	2 240,-	560,-	2 688,-
52	2 296,-	560,-	2 755,-
53	2 324,-	560,-	2 789,-
54	2 352,-	588,-	2 822,-
55	2 408,-	588,-	2 890,-
56	2 436,-	588,-	2 923,-
57	2 464,-	616,-	2 957,-
58	2 520,-	616,-	3 024,-
59	2 548,-	616,-	3 058,-
60	2 604,-	644,-	3 125,-
61	2 632,-	644,-	3 158,-
62	2 660,-	644,-	3 192,-
63	2 716,-	672,-	3 259,-
64	2 744,-	672,-	3 293,-
65	2 772,-	672,-	3 326,-
66	2 828,-	700,-	3 394,-
67	2 856,-	700,-	3 427,-
68	2 884,-	700,-	3 461,-
69	2 940,-	728,-	3 528,-
70	2 968,-	728,-	3 562,-
71	3 024,-	756,-	3 629,-
72	3 052,-	756,-	3 662,-
73	3 080,-	756,-	3 696,-
74	3 136,-	784,-	3 763,-
75	3 164,-	784,-	3 797,-
76	3 192,-	784,-	3 830,-
77	3 248,-	812,-	3 898,-
78	3 276,-	812,-	3 931,-
79	3 304,-	812,-	3 965,-
80	3 360,-	840,-	4 032,-
81	3 388,-	840,-	4 066,-
82	3 416,-	840,-	4 099,-
83	3 472,-	868,-	4 166,-
84	3 500,-	868,-	4 200,-
85	3 556,-	868,-	4 267,-
86	3 584,-	896,-	4 301,-
87	3 612,-	896,-	4 334,-
88	3 668,-	896,-	4 402,-
89	3 696,-	924,-	4 435,-
90	3 724,-	924,-	4 469,-

Reisende	Monats-Streckenfahrkarten		
	18+	6-17, 18-25	6+
Tarif-km	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
	CZK	CZK	CZK
91	3 780,-	924,-	4 536,-
92	3 808,-	952,-	4 570,-
93	3 836,-	952,-	4 603,-
94	3 892,-	952,-	4 670,-
95	3 920,-	980,-	4 704,-
96	3 976,-	980,-	4 771,-
97	4 004,-	980,-	4 805,-
98	4 032,-	1 008,-	4 838,-
99	4 088,-	1 008,-	4 906,-
100	4 116,-	1 008,-	4 939,-
101	4 144,-	1 036,-	4 973,-
102	4 200,-	1 036,-	5 040,-
103	4 228,-	1 036,-	5 074,-
104	4 256,-	1 064,-	5 107,-
105	4 312,-	1 064,-	5 174,-
106	4 340,-	1 064,-	5 208,-
107	4 368,-	1 092,-	5 242,-
108	4 424,-	1 092,-	5 309,-
109	4 452,-	1 092,-	5 342,-
110	4 508,-	1 120,-	5 410,-
111	4 536,-	1 120,-	5 443,-
112	4 564,-	1 120,-	5 477,-
113	4 620,-	1 148,-	5 544,-
114	4 648,-	1 148,-	5 578,-
115	4 676,-	1 148,-	5 611,-
116	4 732,-	1 176,-	5 678,-
117	4 760,-	1 176,-	5 712,-
118	4 788,-	1 176,-	5 746,-
119	4 844,-	1 204,-	5 813,-
120	4 872,-	1 204,-	5 846,-

QUARTALS-STRECKENFAHRKARTEN

Reisende	Quartals-Streckenfahrkarten		
	18+	6-17, 18-25	6+
Tarif-km	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
	CZK	CZK	CZK
1	814,-	148,-	977,-
2	888,-	222,-	1 066,-
3	1 036,-	222,-	1 243
4	1 110,-	222,-	1 332,-
5	1 184,-	296,-	1 421,-
6	1 332,-	296,-	1 598,-
7	1 406,-	296,-	1 687,-
8	1 554,-	370,-	1 865,-
9	1 628,-	370,-	1 954,-
10	1 776,-	444,-	2 131,-
11	1 850,-	444,-	2 220,-
12	1 998,-	444,-	2 398,-
13	2 072,-	518,-	2 486,-
14	2 146,-	518,-	2 575,-
15	2 294,-	518,-	2 753,-
16	2 368,-	592,-	2 842,-
17	2 516,-	592,-	3 019,-
18	2 590,-	592,-	3 108,-
19	2 738,-	666,-	3 286,-
20	2 812,-	666,-	3 374,-
21	2 960,-	740,-	3 552,-
22	3 034,-	740,-	3 641,-
23	3 108,-	740,-	3 730,-
24	3 256,-	814,-	3 907,-
25	3 330,-	814,-	3 996,-
26	3 404,-	814,-	4 085,-
27	3 552,-	888,-	4 262,-
28	3 626,-	888,-	4 351,-
29	3 700,-	888,-	4 440,-
30	3 848,-	962,-	4 618,-
31	3 922,-	962,-	4 706,-
32	3 996,-	962,-	4 795,-
33	4 144,-	1 036,-	4 973,-
34	4 218,-	1 036,-	5 062,-
35	4 366,-	1 036,-	5 239,-
36	4 440,-	1 110,-	5 328,-
37	4 514,-	1 110,-	5 417,-
38	4 662,-	1 110,-	5 594,-
39	4 736,-	1 184,-	5 683,-
40	4 810,-	1 184,-	5 772,-
41	4 958,-	1 184,-	5 950,-
42	5 032,-	1 258,-	6 038,-
43	5 106,-	1 258,-	6 127,-
44	5 254,-	1 258,-	6 305,-
45	5 328,-	1 332,-	6 394,-

	Quartals-Streckenfahrkarten		
Reisende	18+	6-17, 18-25	6+
Tarif-km	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
	CZK	CZK	CZK
46	5 476,-	1 332,-	6 571,-
47	5 550,-	1 332,-	6 660,-
48	5 624,-	1 406,-	6 749,-
49	5 772,-	1 406,-	6 926,-
50	5 846,-	1 406,-	7 015,-
51	5 920,-	1 480,-	7 104,-
52	6 068,-	1 480,-	7 282,-
53	6 142,-	1 480,-	7 370,-
54	6 216,-	1 554,-	7 459,-
55	6 364,-	1 554,-	7 637,-
56	6 438,-	1 554,-	7 726,-
57	6 512,-	1 628,-	7 814,-
58	6 660,-	1 628,-	7 992,-
59	6 734,-	1 628,-	8 081,-
60	6 882,-	1 702,-	8 258,-
61	6 956,-	1 702,-	8 347,-
62	7 030,-	1 702,-	8 436,-
63	7 178,-	1 776,-	8 614,-
64	7 252,-	1 776,-	8 702,-
65	7 326,-	1 776,-	8 791,-
66	7 474,-	1 850,-	8 969,-
67	7 548,-	1 850,-	9 058,-
68	7 622,-	1 850,-	9 146,-
69	7 770,-	1 924,-	9 324,-
70	7 844,-	1 924,-	9 413,-
71	7 992,-	1 998,-	9 590,-
72	8 066,-	1 998,-	9 679,-
73	8 140,-	1 998,-	9 768,-
74	8 288,-	2 072,-	9 946,-
75	8 362,-	2 072,-	10 034,-
76	8 436,-	2 072,-	10 123,-
77	8 584,-	2 146,-	10 301,-
78	8 658,-	2 146,-	10 390,-
79	8 732,-	2 146,-	10 478,-
80	8 880,-	2 220,-	10 656,-
81	8 954,-	2 220,-	10 745,-
82	9 028,-	2 220,-	10 834,-
83	9 176,-	2 294,-	11 011,-
84	9 250,-	2 294,-	11 100,-
85	9 398,-	2 294,-	11 278,-
86	9 472,-	2 368,-	11 366,-
87	9 546,-	2 368,-	11 455,-
88	9 694,-	2 368,-	11 633,-
89	9 768,-	2 442,-	11 722,-
90	9 842,-	2 442,-	11 810,-

Reisende	Quartals-Streckenfahrkarten		
	18+	6-17, 18-25	6+
Tarif-km	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
	CZK	CZK	CZK
91	9 990,-	2 442,-	11 988
92	10 064,-	2 516,-	12 077
93	10 138,-	2 516,-	12 166
94	10 286,-	2 516,-	12 343
95	10 360,-	2 590,-	12 432
96	10 508,-	2 590,-	12 610
97	10 582,-	2 590,-	12 698
98	10 656,-	2 664,-	12 787
99	10 804,-	2 664,-	12 965
100	10 878,-	2 664,-	13 054
101	10 952,-	2 738,-	13 142
102	11 100,-	2 738,-	13 320
103	11 174,-	2 738,-	13 409
104	11 248,-	2 812,-	13 498
105	11 396,-	2 812,-	13 675
106	11 470,-	2 812,-	13 764
107	11 544,-	2 886,-	13 853
108	11 692,-	2 886,-	14 030
109	11 766,-	2 886,-	14 119
110	11 914,-	2 960,-	14 297
111	11 988,-	2 960,-	14 386
112	12 062,-	2 960,-	14 474
113	12 210,-	3 034,-	14 652
114	12 284,-	3 034,-	14 741
115	12 358,-	3 034,-	14 830
116	12 506,-	3 108,-	15 007
117	12 580,-	3 108,-	15 096
118	12 654,-	3 108,-	15 185
119	12 802,-	3 182,-	15 362
120	12 876,-	3 182,-	15 451

F. DIE KILOMETERBANK DER ČD

	CZK	Koeffizient für die Berechnung eines Fahrpreisaufschlages in bar
2000 Kilometer	2 200,-	1,10

G. FAHRPREIS DES SCHIENENERSATZVERKEHRS

Preisniveau	Grundpreis	verminderter Preis
	CZK	CZK
1. Preisniveau	10,-	2,-
2. Preisniveau	15,-	3,-
3. Preisniveau	20,-	5,-
4. Preisniveau	30,-	7,-
5. Preisniveau	40,-	10,-
6. Preisniveau	50,-	12,-

H. TAGESTICKETS

Art der Netzfahrkarte	CZK
Tagesticket	579,-
- Region Mittelböhmen	239,-
- Region Ústí	209,-
- Region Südmähren	209,-
- Region Mähren-Schlesien	209,-
- Region Südböhmen	179,-
- Region Pilsen	179,-
- Region Pardubice	189,-
- Region Hradec Králové	179,-
- Region Olomouc	189,-
- Region Karlsbad	159,-
- Region Liberec	159,-
- Region Vysočina	159,-
- Region Zlín	159,-

CH. WOCHENEND-GRUPPENTICKETS

Art der Netzfahrkarte	CZK
Wochenend-Gruppenticket	679,-
+ ÖPNV Praha (Prag)	829,-
+ ÖPNV Plzeň (Pilsen)	779,-
+ ÖPNV Olomouc	779,-
+ IDS ODIS Ostrava	759,-
+ ÖPNV Brno (Brünn)	769,-
- Region Mittelböhmen	319,-
+ ÖPNV Praha	444,-
- Region Ústí	279,-
- Region Südmähren	279,-
- Region Mähren-Schlesien	279,-
+ IDS ODIS Ostrava	359,-
- Region Südböhmen	259,-
- Region Pilsen	259,-
+ ÖPNV Plzeň (Pilsen)	359,-
- Region Pardubice	269,-
- Region Hradec Králové	259,-
- Region Olomouc	269,-
+ ÖPNV Olomouc	369,-
- Region Karlsbad	229,-
- Region Liberec	229,-
- Region Vysočina	229,-
- Region Zlín	229,-

I. FAHRKARTE FÜR DEN SOMMER (JÍZDENKA NA LÉTO)

	Grundpreis	Vergünstigter Preis
	CZK	In Karta ISIC
		CZK
für 7 Tage	790,-	690,-
für 14 Tage	1 190,-	990,-

PREISTABELLE 3
PREISTABELLE FÜR RESERVIERUNGEN
A. PLATZKARTEN FÜR DEN SC (1. und 2. Wagenklasse) UND
PLATZKARTEN FÜR RAILJET BUSINESS (1. Wagenklasse)

Anspruch / Preisklasse	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	CZK								
Reisende mit einem Fahrpreis gemäß Tarif TR 10, bekannt gegeben im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) oder mit einem internationalen Fahrpreis gemäß NRT und RPT, gültig in der 2. Wagenklasse*)	0,-	35,-	70,-	100,-	125,-	150,-	175,-	200,-	250,-
Reisende mit einem Fahrpreis gemäß Tarif TR 10, bekannt gegeben im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) oder mit einem internationalen Fahrpreis gemäß NRT und RPT, gültig in der 1. Wagenklasse	0,-**	35,-	70,-	100,-	125,-	150,-	175,-	200,-	250,-

*) einschließlich Platzkarten für den SC mit Reservierung für ein Fahrrad als Sondergepäck

***) nur zu einer internationalen Fahrkarte des Typs AccesRail

B. PLATZKARTEN UND RESERVIERUNGEN FÜR EIN FAHRRAD

Art des Fahrausweises	CZK
Platzkarte 1. oder 2. Wagenklasse, Platzkarte 1. oder 2. Wagenklasse (in Abhängigkeit vom Wagentyp) mit Reservierung eines Platzes für ein als Sondergepäck befördertes Fahrrad, gesonderte Reservierung eines Platzes für ein als Sondergepäck befördertes Fahrrad*) oder Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad in der sog. Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen), gekauft im e-shop der ČD zusammen mit einer Fahrkarte oder nach festgelegten Bedingungen zu einer Fahrkarte des Typs IN 100, IN Business oder zu einer Streckenfahrkarte	0,-
Platzkarte 2. Wagenklasse und Reservierung für die Fahrräder einer Gruppe an Reisenden von 6 und mehr Personen, vorab bestellt über das Bestellsystem gemäß den Bedingungen des Tarifs TR 10 und der SPPO	0,-
Platzkarte 1. oder 2. Wagenklasse, Platzkarte 1. oder 2. Wagenklasse (in Abhängigkeit vom Wagentyp) mit Reservierung eines Platzes für ein als Sondergepäck befördertes Fahrrad, gesonderte Reservierung eines Platzes für ein als Sondergepäck befördertes Fahrrad*) oder Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad in der sog. Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen), gekauft an einem Kassenschalter oder gesondert ohne eine Fahrkarte im e-shop der ČD	35,-
Mindestpreis einer SC–Platzkarte und einer Platzkarte railjet Business (Preistabelle 3 A des Tarifs TR 10) und Preis einer Platzkarte und einer Platzkarte mit Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad (Preistabelle 3 B des Tarifs TR 10), gekauft beim Schaffner im Zug gemäß SPPO bis zum Ausverkauf aller freien Plätze im Reservierungssystem.	50,-

*) einschließlich Platzkarten für den SC mit Reservierung eines Platzes für ein als Sondergepäck befördertes Fahrrad

C. GEBÜHREN FÜR DIE BEREITSTELLUNG EINES PLATZES

Art des Fahrausweises	CZK
Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes für Reisende mit einer Gruppenermäßigung und deren Mitreisende bei Nutzung des Bestellsystems für Gruppen	0,-
Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes für ein Fahrrad als Sondergepäck oder im Gepäckwagen (sog. Verwahrung während der Beförderung) während der Beförderung in Zügen, die nicht im Reservierungssystem sind	20,-
Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes in der 2. Wagenklasse für Gruppen von 6 oder mehr Personen, die das Bestellsystem für eine Beförderung von Gruppen nicht in Anspruch genommen haben, in Zügen oder Wagen, die nicht im Reservierungssystem sind	20,-
Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes für ein Fahrrad als Sondergepäck in Sonderwagen / Entlastungswagen, die auf Grundlage einer Bestellung von Reisenden bereitgestellt werden	30,-
Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes für ein Fahrrad im Gepäckwagen (sog. Verwahrung während der Beförderung) während der Beförderung in Sonderwagen / Entlastungswagen, die auf Grundlage einer Bestellung von Reisenden bereitgestellt werden	50,-

D. ZUSCHLÄGE FÜR SCHLAF- UND LIEGEPLÄTZE

Art des Fahrausweises	CZK
Liegeplatzzuschlag - 6 Plätze im Abteil	168,-
Liegeplatzzuschlag - 4 Plätze im Abteil	252,-
Schlafplatzzuschlag Triple Economy	336,-
Schlafplatzzuschlag Double Economy	504,-
Schlafplatzzuschlag Single Economy	1176,-
Schlafplatzzuschlag Triple Deluxe	672,-
Schlafplatzzuschlag Double Deluxe	840,-
Schlafplatzzuschlag Single Deluxe	1848,-

Die Preise für Liegeplatz- und Schlafplatzzuschläge gelten im Inlandsverkehr nur in den Wagen der ČD und der Slowakischen Eisenbahngesellschaft (ZSSK), in den Wagen sonstiger ausländischer Gesellschaften gelten Inlandspreise gemäß den Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und Gepäck in Nachtzügen (SCIC – NT) oder den Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für Reisen mit Fahrkarten im Ost-West-Verkehr (SCIC-EWT). Für einige Liege- und Schlafwagen kann der Verkauf von Zuschlägen für den Inlandsabschnitt völlig ausgeschlossen sein

PREISTABELLE 4

PREISTABELLE FÜR EINE BEFÖRDERUNG VON GEPÄCK

Tarif- kilometer / Zone	Kinderwagen für ein mitreisendes Kind, Sondergepäck und Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen)	Gepäck	Tagesticket (Netzfahrkarte) für ein Fahrrad	einmalige Verwahrung als sog. Verwahrung während der Beförderung (Gepäck- wagen) ²⁸ für jeden Zug
	CZK	CZK	CZK	CZK
1 - 50	kostenfrei	30,-	99,-	20,-
51 - 100		40,-		
101 - 150		50,-		
151 - 200		55,-		
201 - 250		60,-		
251 - 300		65,-		
301 - 350		70,-		
351 a více		75,-		

²⁸ mit Ausnahme von Kinderwagen für ein mitreisendes Kind

PREISTABELLE 5

PREISTABELLE FÜR EIN BEFÖRDERUNGSENTGELT FÜR HUNDE

Tarifkilometer / Zone	Hunde	
	Diensthunde ²⁹ Blindhunde Assistenzhunde	sonstige Hunde
	CZK	CZK
1 - 50	kostenfrei	15,-
51 - 100		20,-
101 - 150		25,-
151 - 200		30,-
201 - 250		35,-
251 - 300		40,-
301 - 350		45,-
351 und mehr		50,-

²⁹ Diensthunde der Polizei bei der Erfüllung von Aufgaben in Einklang mit dem Polizeigesetz der Tschechischen Republik

PREISTABELLE 6 PREISTABELLE FÜR ZUSCHLÄGE UND VERTRAGLICHE GEBÜHREN

A. POSTEN, DIE NICHT DER UMSATZSTEUER UNTERLIEGEN

Posten	Beschreibung	CZK	Anmerkung
1	Aufpreis auf den Fahrpreis, einen Fahrpreisaufschlag oder einen Zuschlag, falls der Reisende die Bedingungen für eine Abfertigung im Zug gemäß den Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO) nicht erfüllt (Art. 140 SPPO)	1000,-	<i>Bei einer Bezahlung vor Ort oder innerhalb einer festgelegten Frist Minderung auf 400 CZK.</i>
2	Bearbeitungsaufpreis für die Ausstellung einer Fahrkarte im Zug nach dem Besteigen des Zuges in einem besetzten Bahnhof (Art. 140 der Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO))	40,-	
3	Aufpreis für die Freigabe eines vorbehaltenen Platzes im Zug erst nach Aufforderung durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD oder für den Kauf einer Platzkarte im e-shop der ČD für einen Platz mit einer bevorzugten Bestimmung, auf den der Reisende keinen Anspruch nachweisen kann (Art. 96 und 144 der Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO))	1000,-	<i>Bei einer Bezahlung vor Ort oder innerhalb einer festgelegten Frist Minderung auf 400 CZK.</i>
4	Aufpreis für die Nutzung eines platzkartenpflichtigen Zuges ohne Platzkarte (Art. 142 der Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO)) nach Ausverkauf der Platzkarten	1000,-	<i>Bei einer Bezahlung vor Ort Minderung auf 250 CZK gemäß Art. 94. 1. SPPO, bei einer Bezahlung innerhalb der festgelegten Frist Minderung auf 400 CZK.</i>
5	Aufpreis für die Nutzung eines Zuges oder Wagens, in dem nur eine internationale Beförderung gestattet ist (Art. 141 der Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO))	1000,-	<i>Bei einer Bezahlung vor Ort oder innerhalb einer festgelegten Frist Minderung auf 400 CZK.</i>
6	Aufpreis für ein unberechtigtes Anhalten oder Aufhalten eines Zuges für jeden, der das Aufhalten verursacht hat (gemäß Art. 143 der Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO))	1000,-	

Posten	Beschreibung	CZK	Anmerkung
	a) Ersatz für die Verspätung eines Regionalzuges, eines Eilzuges, eines Schellzuges und Schnellzuges (Qualitätszuges)	200,-	für jede auch begonnene Minute der Verzögerung, mindestens 600 CZK
	b) Ersatz für die Verspätung eines Zuges einer höheren Zugklasse (Qualitätszug)	300,-	für jede auch begonnene Minute der Verzögerung, mindestens 1000 CZK
7	Aufpreis für eine Verletzung der Beförderungsbedingungen (gemäß Art. 144 der Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO))	1000,-	<i>Bei einer Bezahlung vor Ort oder innerhalb einer festgelegten Frist Minderung auf 400 CZK.</i>
8	Aufpreis für das Nichtbefolgen einer Aufforderung zum Verlassen von Räumen der ČD vor deren Schließung (Art. 150 der Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO))	1000,-	<i>Bei einer Bezahlung vor Ort oder innerhalb einer festgelegten Frist Minderung auf 400 CZK.</i>
9	Aufpreis für einen Aufenthalt ohne einen gültigen Fahrausweis in Räumen der ČD, die nur mit einem gültigen Fahrausweis zugänglich sind (Art. 151 der Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO))	1000,-	<i>Bei einer Bezahlung vor Ort oder innerhalb einer festgelegten Frist Minderung auf 400 CZK.</i>
10	Gebühr für den Verlust eines gekennzeichneten Beleges über eine Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen)	100,-	
11	Gebühr für den Verlust eines Hinterlegungsscheins oder für einen Verlust oder eine Beschädigung eines Aufbewahrungsschlosses	100,-	
12	Gebühr für eine Notöffnung eines Aufbewahrungsschranks	30,-	
13	Gebühr für jede nicht vorgenommene Hilfestellung bei der Manipulierung mit Gepäckstücken, sofern diese in den Vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPPO) festgelegt ist	30,-	

B. POSTEN, DIE DEM ERMÄSSIGTEN UMSATZSTEUERSATZ VON 15% UNTERLIEGEN

Posten	Beschreibung	CZK	Anmerkung
1	Gebühr für die Änderung einer Applikation auf der In Karta	100,-	<i>mit Ausnahme von Fällen gemäß Art. 132. und 133. des Tarifs TR 10</i>
2	Gebühr für ein genehmigtes Anhalten oder Aufhalten eines Zuges		
	a) eines Regionalzuges und eines Eilzuges	100,-	für jede auch begonnene Minute der Verzögerung, mindestens 300 CZK
	b) eines Schnellzuges, eines Schnellzuges (Qualitätszuges)	200,-	für jede auch begonnene Minute der Verzögerung, mindestens 600 CZK
	c) eines Zuges einer höheren Zugklasse (Qualitätszug)	300,-	für jede auch begonnene Minute der Verzögerung, mindestens 1 000 CZK
3	Gebühr für die Prüfung eines Schülersausweises	50,-	

C. POSTEN, DIE DEM UMSATZSTEUERREGELSATZ VON 21%
UNTERLIEGEN

Posten	Beschreibung	CZK	Anmerkung
1a	Gebühr für eine Nutzung eines durch die ČD betriebenen WC	5,-	<i>in ausgewählten Bahnhöfen</i>
1b	Gebühr für eine Nutzung eines durch die ČD betriebenen WC	8,-	
1c	Gebühr für die Nutzung eines WC mit „Euro-Schloss“ für Reisende, die einen Euroschlüssel vorweisen, oder für Reisende mit einer „WC-Karte“	0,-	
2	Gebühr für die Nutzung der Dienstleistung TeleTiket	50,-	
3	Gebühr für die Anlegung und Autorisierung/Prüfung einer VIK oder die Anlegung einer OIK	0,-	
4	Gebühr für die Ausstellung einer In Karta ohne Kundenapplikation (nur EPIK)	100,-	
5	Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Bahnhofs zwecks Ausgabe einer fertigen In Karta nach Stellung eines Antrages auf Ausgabe einer In Karta	50,-	
6	Gebühr für einen nachträglichen Nachweis eines Anspruchs auf eine Ermäßigung (Kundenapplikation auf der Karte) am Kassenschalter	50,-	
7	Gebühr für die postalische Übersendung einer fertigen In Karta per Einschreiben	50,-	<i>in der Tschechischen Republik</i>
		100,-	<i>in die Slowakische Republik</i>
8	Gebühr für die Übersendung von Fahrausweisen per Einschreiben im Rahmen der Dienstleistung PRM booking tool	50,-	<i>in der Tschechischen Republik</i>
9	Druckschrift für einen Ausweis für einen Schülerfahrpreis	2,-	
10	Gebühr für die Ausgabe einer verlorenen Sache an den Berechtigten	50,-	
11	Gebühr für die Ausfertigung einer schriftlichen Aufforderung oder Mahnung	30,-	<i>+ Postgebühren gemäß</i>

	auf Bezahlung		<i>Gebührenliste der Tschechischen Post (Česká pošta)</i>
12	Aufbewahrungsgebühr und Gebühren für die Miete von Schließfächern der ČD		<i>Die Höhe der Aufbewahrungsgebühr wird in dem entsprechenden Bahnhof durch einen Aushang veröffentlicht</i>
13	Gebühr für die Ausstellung eines Duplikates oder für ein Entblocken oder die Änderung des Inhabers einer übertragbaren und nicht übertragbaren In Karta	100,-	
14	Gebühr für die Ausgabe eines Codes für eine einmalige Ausfahrt aus dem ČD Parking	500,-	

Anlage Nr. 1 zum Tarif TR 10, gültig ab dem
01.09.2018

PREISLISTE 1
NORMALFAHRPREIS UND SONDERFAHRPREIS,
EINFACH

Tarif- kilometer	Normalfahrpreis		Sonderfahrpreis	
			3. und weiteres Kind -6 Jahre*	Sonstiger Sonder- fahrpreis
	2. Klasse	1. Klasse	1. Klasse	2. Klasse
km	CZK	CZK	CZK	CZK
1	11	14	3	2
2	12	16	4	3
3	14	18	4	3
4	15	20	5	3
5	16	21	5	4
6	18	23	5	4
7	19	25	6	4
8	21	27	6	5
9	22	29	7	5
10	24	31	7	6
11	25	33	8	6
12	27	35	8	6
13	28	36	9	7
14	29	38	9	7
15	31	40	10	7
16	32	42	10	8
17	34	44	11	8
18	35	46	11	8
19	37	48	12	9
20	38	49	12	9
21	40	52	13	10
22	41	53	13	10
23	42	55	13	10
24	44	57	14	11
25	45	59	14	11
26	46	60	15	11
27	48	62	15	12
28	49	64	16	12
29	50	65	16	12

*oder 2. und
ein weiteres
Kind -6
Jahre auf
einem
eigenen
Sitz

30	52	68	17	13
31	53	69	17	13
32	54	70	17	13
33	56	73	18	14
34	57	74	18	14
35	59	77	19	14
36	60	78	19	15
37	61	79	19	15
38	63	82	20	15
39	64	83	20	16
40	65	85	21	16
41	67	87	21	16
42	68	88	22	17
43	69	90	22	17
44	71	92	23	17
45	72	94	23	18
46	74	96	24	18
47	75	98	24	18
48	76	99	24	19
49	78	101	25	19
50	79	103	25	19
51	80	104	26	20
52	82	107	26	20
53	83	108	27	20
54	84	109	27	21
55	86	112	28	21
56	87	113	28	21
57	88	114	28	22
58	90	117	29	22
59	91	118	29	22
60	93	121	30	23
61	94	122	30	23
62	95	124	31	23
63	97	126	31	24
64	98	127	31	24
65	99	129	32	24
66	101	131	32	25
67	102	133	33	25
68	103	134	33	25
69	105	137	34	26
70	106	138	34	26
71	108	140	35	27
72	109	142	35	27
73	110	143	35	27
74	112	146	36	28
75	113	147	36	28
76	114	148	37	28

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

77	116	151	37	29
78	117	152	38	29
79	118	153	38	29
80	120	156	39	30
81	121	157	39	30
82	122	159	39	30
83	124	161	40	31
84	125	163	40	31
85	127	165	41	31
86	128	166	41	32
87	129	168	42	32
88	131	170	42	32
89	132	172	43	33
90	133	173	43	33
91	135	176	44	33
92	136	177	44	34
93	137	178	44	34
94	139	181	45	34
95	140	182	45	35
96	142	185	46	35
97	143	186	46	35
98	144	187	46	36
99	146	190	47	36
100	147	191	47	36
101	148	192	48	37
102	150	195	48	37
103	151	196	49	37
104	152	198	49	38
105	154	200	50	38
106	155	202	50	38
107	156	203	50	39
108	158	205	51	39
109	159	207	51	39
110	161	209	52	40
111	162	211	52	40
112	163	212	53	40
113	165	215	53	41
114	166	216	54	41
115	167	217	54	41
116	169	220	55	42
117	170	221	55	42
118	171	222	55	42
119	173	225	56	43
120	174	226	56	43
121	176	229	57	44
122	177	230	57	44
123	178	231	57	44
124	180	234	58	45

125	181	235	58	45
126	182	237	59	45
127	184	239	59	46
128	185	241	60	46
129	186	242	60	46
130	188	244	61	47
131	189	246	61	47
132	190	247	61	47
133	192	250	62	48
134	193	251	62	48
135	194	252	63	48
136	196	255	63	49
137	197	256	64	49
138	199	259	64	49
139	200	260	65	50
140	201	261	65	50
141	203	264	66	50
142	204	265	66	51
143	205	267	66	51
144	207	269	67	51
145	208	270	67	52
146	209	272	68	52
147	211	274	68	52
148	212	276	69	53
149	213	277	69	53
150	215	280	70	53
151	216	281	70	54
152	218	283	70	54
153	219	285	71	54
154	220	286	71	55
155	222	289	72	55
156	223	290	72	55
157	224	291	72	56
158	226	294	73	56
159	227	295	73	56
160	228	296	74	57
161	230	299	74	57
162	231	300	75	57
163	232	302	75	58
164	234	304	76	58
165	235	306	76	58
166	236	307	76	59
167	238	309	77	59
168	239	311	77	59
169	241	313	78	60
170	242	315	78	60
171	243	316	79	60

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

172	245	319	79	61
173	246	320	80	61
174	247	321	80	61
175	249	324	81	62
176	250	325	81	62
177	251	326	81	62
178	253	329	82	63
179	254	330	82	63
180	255	332	83	63
181	257	334	83	64
182	258	335	83	64
183	260	338	84	65
184	261	339	84	65
185	262	341	85	65
186	264	343	85	66
187	265	345	86	66
188	266	346	86	66
189	268	348	87	67
190	269	350	87	67
191	270	351	87	67
192	272	354	88	68
193	273	355	88	68
194	274	356	89	68
195	276	359	89	69
196	277	360	90	69
197	278	361	90	69
198	280	364	91	70
199	281	365	91	70
200	283	368	92	70
201	284	369	92	71
202	285	371	92	71
203	287	373	93	71
204	288	374	93	72
205	289	376	94	72
206	291	378	94	72
207	292	380	95	73
208	293	381	95	73
209	295	384	96	73
210	296	385	96	74
211	297	386	96	74
212	299	389	97	74
213	300	390	97	75
214	302	393	98	75
215	303	394	98	75
216	304	395	98	76
217	306	398	99	76
218	307	399	99	76
219	308	400	100	77

220	310	403	100	77
221	311	404	101	77
222	312	406	101	78
223	314	408	102	78
224	315	410	102	78
225	316	411	102	79
226	318	413	103	79
227	319	415	103	79
228	320	416	104	80
229	322	419	104	80
230	323	420	105	80
231	325	423	105	81
232	326	424	106	81
233	327	425	106	81
234	329	428	107	82
235	330	429	107	82
236	331	430	107	82
237	333	433	108	83
238	334	434	108	83
239	335	436	109	83
240	337	438	109	84
241	338	439	109	84
242	339	441	110	84
243	341	443	110	85
244	342	445	111	85
245	344	447	111	86
246	345	449	112	86
247	346	450	112	86
248	348	452	113	87
249	349	454	113	87
250	350	455	113	87
251	352	458	114	88
252	353	459	114	88
253	354	460	115	88
254	356	463	115	89
255	357	464	116	89
256	358	465	116	89
257	360	468	117	90
258	361	469	117	90
259	362	471	117	90
260	364	473	118	91
261	365	475	118	91
262	367	477	119	91
263	368	478	119	92
264	369	480	120	92
265	371	482	120	92
266	372	484	121	93

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

267	373	485	121	93
268	375	488	122	93
269	376	489	122	94
270	377	490	122	94
271	379	493	123	94
272	380	494	123	95
273	381	495	123	95
274	383	498	124	95
275	384	499	124	96
276	386	502	125	96
277	387	503	125	96
278	388	504	126	97
279	390	507	126	97
280	391	508	127	97
281	392	510	127	98
282	394	512	128	98
283	395	514	128	98
284	396	515	128	99
285	398	517	129	99
286	399	519	129	99
287	400	520	130	100
288	402	523	130	100
289	403	524	131	100
290	405	527	131	101
291	406	528	132	101
292	407	529	132	101
293	409	532	133	102
294	410	533	133	102
295	411	534	133	102
296	413	537	134	103
297	414	538	134	103
298	415	540	135	103
299	417	542	135	104
300	418	543	135	104
301	419	545	136	104
302	421	547	136	105
303	422	549	137	105
304	423	550	137	105
305	425	553	138	106
306	426	554	138	106
307	428	556	139	107
308	429	558	139	107
309	430	559	139	107
310	432	562	140	108
311	433	563	140	108
312	434	564	141	108
313	436	567	141	109
314	437	568	142	109

315	438	569	142	109
316	440	572	143	110
317	441	573	143	110
318	442	575	143	110
319	444	577	144	111
320	445	579	144	111
321	447	581	145	111
322	448	582	145	112
323	449	584	146	112
324	451	586	146	112
325	452	588	147	113
326	453	589	147	113
327	455	592	148	113
328	456	593	148	114
329	457	594	148	114
330	459	597	149	114
331	460	598	149	115
332	461	599	149	115
333	463	602	150	115
334	464	603	150	116
335	465	605	151	116
336	467	607	151	116
337	468	608	152	117
338	470	611	152	117
339	471	612	153	117
340	472	614	153	118
341	474	616	154	118
342	475	618	154	118
343	476	619	154	119
344	478	621	155	119
345	479	623	155	119
346	480	624	156	120
347	482	627	156	120
348	483	628	157	120
349	484	629	157	121
350	486	632	158	121
351	487	633	158	121
352	489	636	159	122
353	490	637	159	122
354	491	638	159	122
355	493	641	160	123
356	494	642	160	123
357	495	644	161	123
358	497	646	161	124
359	498	647	161	124
360	499	649	162	124
361	501	651	162	125

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

362	502	653	163	125
363	503	654	163	125
364	505	657	164	126
365	506	658	164	126
366	507	659	164	126
367	509	662	165	127
368	510	663	165	127
369	512	666	166	128
370	513	667	166	128
371	514	668	167	128
372	516	671	167	129
373	517	672	168	129
374	518	673	168	129
375	520	676	169	130
376	521	677	169	130
377	522	679	169	130
378	524	681	170	131
379	525	683	170	131
380	526	684	171	131
381	528	686	171	132
382	529	688	172	132
383	531	690	172	132
384	532	692	173	133
385	533	693	173	133
386	535	696	174	133
387	536	697	174	134
388	537	698	174	134
389	539	701	175	134
390	540	702	175	135
391	541	703	175	135
392	543	706	176	135
393	544	707	176	136
394	545	709	177	136
395	547	711	177	136
396	548	712	178	137
397	549	714	178	137
398	551	716	179	137
399	552	718	179	138
400	554	720	180	138
401	555	722	180	138
402	556	723	180	139
403	558	725	181	139
404	559	727	181	139
405	560	728	182	140
406	562	731	182	140
407	563	732	183	140
408	564	733	183	141
409	566	736	184	141

410	567	737	184	141
411	568	738	184	142
412	570	741	185	142
413	571	742	185	142
414	573	745	186	143
415	574	746	186	143
416	575	748	187	143
417	577	750	187	144
418	578	751	187	144
419	579	753	188	144
420	581	755	188	145
421	582	757	189	145
422	583	758	189	145
423	585	761	190	146
424	586	762	190	146
425	587	763	190	146
426	589	766	191	147
427	590	767	191	147
428	591	768	192	147
429	593	771	192	148
430	594	772	193	148
431	596	775	193	149
432	597	776	194	149
433	598	777	194	149
434	600	780	195	150
435	601	781	195	150
436	602	783	195	150
437	604	785	196	151
438	605	787	196	151
439	606	788	197	151
440	608	790	197	152
441	609	792	198	152
442	610	793	198	152
443	612	796	199	153
444	613	797	199	153
445	615	800	200	153
446	616	801	200	154
447	617	802	200	154
448	619	805	201	154
449	620	806	201	155
450	621	807	201	155
451	623	810	202	155
452	624	811	202	156
453	625	813	203	156
454	627	815	203	156
455	628	816	204	157
456	629	818	204	157

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

457	631	820	205	157
458	632	822	205	158
459	633	823	205	158
460	635	826	206	158
461	636	827	206	159
462	638	829	207	159
463	639	831	207	159
464	640	832	208	160
465	642	835	208	160
466	643	836	209	160
467	644	837	209	161
468	646	840	210	161
469	647	841	210	161
470	648	842	210	162
471	650	845	211	162
472	651	846	211	162
473	652	848	212	163
474	654	850	212	163
475	655	852	213	163
476	657	854	213	164
477	658	855	213	164
478	659	857	214	164
479	661	859	214	165
480	662	861	215	165
481	663	862	215	165
482	665	865	216	166
483	666	866	216	166
484	667	867	216	166
485	669	870	217	167
486	670	871	217	167
487	671	872	218	167
488	673	875	218	168
489	674	876	219	168
490	676	879	219	169
491	677	880	220	169
492	678	881	220	169
493	680	884	221	170
494	681	885	221	170
495	682	887	221	170
496	684	889	222	171
497	685	891	222	171
498	686	892	223	171
499	688	894	223	172
500	689	896	224	172
501	690	897	224	172
502	692	900	225	173
503	693	901	225	173
504	694	902	225	173

505	696	905	226	174
506	697	906	226	174
507	699	909	227	174
508	700	910	227	175
509	701	911	227	175
510	703	914	228	175
511	704	915	228	176
512	705	917	229	176
513	707	919	229	176
514	708	920	230	177
515	709	922	230	177
516	711	924	231	177
517	712	926	231	178
518	713	927	231	178
519	715	930	232	178
520	716	931	232	179
521	718	933	233	179
522	719	935	233	179
523	720	936	234	180
524	722	939	234	180
525	723	940	235	180
526	724	941	235	181
527	726	944	236	181
528	727	945	236	181
529	728	946	236	182
530	730	949	237	182
531	731	950	237	182
532	732	952	238	183
533	734	954	238	183
534	735	956	239	183
535	736	957	239	184
536	738	959	239	184
537	739	961	240	184
538	741	963	240	185
539	742	965	241	185
540	743	966	241	185
541	745	969	242	186
542	746	970	242	186
543	747	971	242	186
544	749	974	243	187
545	750	975	243	187
546	751	976	244	187
547	753	979	244	188
548	754	980	245	188
549	755	982	245	188
550	757	984	246	189
551	758	985	246	189

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

552	760	988	247	190
553	761	989	247	190
554	762	991	247	190
555	764	993	248	191
556	765	995	248	191
557	766	996	249	191
558	768	998	249	192
559	769	1 000	250	192
560	770	1 001	250	192
561	772	1 004	251	193
562	773	1 005	251	193
563	774	1 006	251	193
564	776	1 009	252	194
565	777	1 010	252	194
566	778	1 011	252	194
567	780	1 014	253	195
568	781	1 015	253	195
569	783	1 018	254	195
570	784	1 019	254	196
571	785	1 021	255	196
572	787	1 023	255	196
573	788	1 024	256	197
574	789	1 026	256	197
575	791	1 028	257	197
576	792	1 030	257	198
577	793	1 031	257	198
578	795	1 034	258	198
579	796	1 035	258	199
580	797	1 036	259	199
581	799	1 039	259	199
582	800	1 040	260	200
583	802	1 043	260	200
584	803	1 044	261	200
585	804	1 045	261	201
586	806	1 048	262	201
587	807	1 049	262	201
588	808	1 050	262	202
589	810	1 053	263	202
590	811	1 054	263	202
591	812	1 056	264	203
592	814	1 058	264	203
593	815	1 060	265	203
594	816	1 061	265	204
595	818	1 063	265	204
596	819	1 065	266	204
597	820	1 066	266	205
598	822	1 069	267	205
599	823	1 070	267	205

600 und mehr	825	1 073	268	206
-----------------	-----	-------	-----	-----

Anlage 2 zum Tarif TR 10, gültig ab 01.09.2018

PREISTABELLE 2 D
HIN- UND RÜCKFAHRTSERMÄSSIGUNG

Tarif- kilometer	auf den Normalfahrpreis		auf einen Sonderfahrpreis	
			ein 3. und ein weiteres Kind -6 Jahre*	auf einen sonstigen Sonder- fahrpreis
	2. Klasse	1. Klasse	1. Klasse	2. Klasse
km	CZK	CZK	CZK	CZK
1	21	27	6	4
2	23	30	8	6
3	27	34	8	6
4	29	38	10	6
5	30	40	10	8
6	34	44	10	8
7	36	48	11	8
8	40	51	11	10
9	42	55	13	10
10	46	59	13	11
11	48	63	15	11
12	51	67	15	11
13	53	68	17	13
14	55	72	17	13
15	59	76	19	13
16	61	80	19	15
17	65	84	21	15
18	67	87	21	15
19	70	91	23	17
20	72	93	23	17
21	76	99	25	19
22	78	101	25	19
23	80	105	25	19
24	84	108	27	21
25	86	112	27	21
26	87	114	29	21
27	91	118	29	23
28	93	122	30	23
29	95	124	30	23
30	99	129	32	25
31	101	131	32	25
32	103	133	32	25
33	106	139	34	27

34	108	141	34	27
35	112	146	36	27
36	114	148	36	29
37	116	150	36	29
38	120	156	38	29
39	122	158	38	30
40	124	162	40	30
41	127	165	40	30
42	129	167	42	32
43	131	171	42	32
44	135	175	44	32
45	137	179	44	34
46	141	182	46	34
47	143	186	46	34
48	144	188	46	36
49	148	192	48	36
50	150	196	48	36
51	152	198	49	38
52	156	203	49	38
53	158	205	51	38
54	160	207	51	40
55	163	213	53	40
56	165	215	53	40
57	167	217	53	42
58	171	222	55	42
59	173	224	55	42
60	177	230	57	44
61	179	232	57	44
62	181	236	59	44
63	184	239	59	46
64	186	241	59	46
65	188	245	61	46
66	192	249	61	48
67	194	253	63	48
68	196	255	63	48
69	200	260	65	49
70	201	262	65	49
71	205	266	67	51
72	207	270	67	51
73	209	272	67	51
74	213	277	68	53
75	215	279	68	53
76	217	281	70	53
77	220	287	70	55
78	222	289	72	55
79	224	291	72	55
80	228	296	74	57

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

81	230	298	74	57
82	232	302	74	57
83	236	306	76	59
84	238	310	76	59
85	241	314	78	59
86	243	315	78	61
87	245	319	80	61
88	249	323	80	61
89	251	327	82	63
90	253	329	82	63
91	257	334	84	63
92	258	336	84	65
93	260	338	84	65
94	264	344	86	65
95	266	346	86	67
96	270	352	87	67
97	272	353	87	67
98	274	355	87	68
99	277	361	89	68
100	279	363	89	68
101	281	365	91	70
102	285	371	91	70
103	287	372	93	70
104	289	376	93	72
105	293	380	95	72
106	295	384	95	72
107	296	386	95	74
108	300	390	97	74
109	302	393	97	74
110	306	397	99	76
111	308	401	99	76
112	310	403	101	76
113	314	409	101	78
114	315	410	103	78
115	317	412	103	78
116	321	418	105	80
117	323	420	105	80
118	325	422	105	80
119	329	428	106	82
120	331	429	106	82
121	334	435	108	84
122	336	437	108	84
123	338	439	108	84
124	342	445	110	86
125	344	447	110	86
126	346	450	112	86
127	350	454	112	87
128	352	458	114	87

129	353	460	114	87
130	357	464	116	89
131	359	467	116	89
132	361	469	116	89
133	365	475	118	91
134	367	477	118	91
135	369	479	120	91
136	372	485	120	93
137	374	486	122	93
138	378	492	122	93
139	380	494	124	95
140	382	496	124	95
141	386	502	125	95
142	388	504	125	97
143	390	507	125	97
144	393	511	127	97
145	395	513	127	99
146	397	517	129	99
147	401	521	129	99
148	403	524	131	101
149	405	526	131	101
150	409	532	133	101
151	410	534	133	103
152	414	538	133	103
153	416	542	135	103
154	418	543	135	105
155	422	549	137	105
156	424	551	137	105
157	426	553	137	106
158	429	559	139	106
159	431	561	139	106
160	433	562	141	108
161	437	568	141	108
162	439	570	143	108
163	441	574	143	110
164	445	578	144	110
165	447	581	144	110
166	448	583	144	112
167	452	587	146	112
168	454	591	146	112
169	458	595	148	114
170	460	599	148	114
171	462	600	150	114
172	466	606	150	116
173	467	608	152	116
174	469	610	152	116
175	473	616	154	118

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

176	475	618	154	118
177	477	619	154	118
178	481	625	156	120
179	483	627	156	120
180	485	631	158	120
181	488	635	158	122
182	490	637	158	122
183	494	642	160	124
184	496	644	160	124
185	498	648	162	124
186	502	652	162	125
187	504	656	163	125
188	505	657	163	125
189	509	661	165	127
190	511	665	165	127
191	513	667	165	127
192	517	673	167	129
193	519	675	167	129
194	521	676	169	129
195	524	682	169	131
196	526	684	171	131
197	528	686	171	131
198	532	692	173	133
199	534	694	173	133
200	538	699	175	133
201	540	701	175	135
202	542	705	175	135
203	545	709	177	135
204	547	711	177	137
205	549	714	179	137
206	553	718	179	137
207	555	722	181	139
208	557	724	181	139
209	561	730	182	139
210	562	732	182	141
211	564	733	182	141
212	568	739	184	141
213	570	741	184	143
214	574	747	186	143
215	576	749	186	143
216	578	751	186	144
217	581	756	188	144
218	583	758	188	144
219	585	760	190	146
220	589	766	190	146
221	591	768	192	146
222	593	771	192	148
223	597	775	194	148

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

224	599	779	194	148
225	600	781	194	150
226	604	785	196	150
227	606	789	196	150
228	608	790	198	152
229	612	796	198	152
230	614	798	200	152
231	618	804	200	154
232	619	806	201	154
233	621	808	201	154
234	625	813	203	156
235	627	815	203	156
236	629	817	203	156
237	633	823	205	158
238	635	825	205	158
239	637	828	207	158
240	640	832	207	160
241	642	834	207	160
242	644	838	209	160
243	648	842	209	162
244	650	846	211	162
245	654	849	211	163
246	656	853	213	163
247	657	855	213	163
248	661	859	215	165
249	663	863	215	165
250	665	865	215	165
251	669	870	217	167
252	671	872	217	167
253	673	874	219	167
254	676	880	219	169
255	678	882	220	169
256	680	884	220	169
257	684	889	222	171
258	686	891	222	171
259	688	895	222	171
260	692	899	224	173
261	694	903	224	173
262	697	906	226	173
263	699	908	226	175
264	701	912	228	175
265	705	916	228	175
266	707	920	230	177
267	709	922	230	177
268	713	927	232	177
269	714	929	232	179
270	716	931	232	179

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

271	720	937	234	179
272	722	939	234	181
273	724	941	234	181
274	728	946	236	181
275	730	948	236	182
276	733	954	238	182
277	735	956	238	182
278	737	958	239	184
279	741	963	239	184
280	743	965	241	184
281	745	969	241	186
282	749	973	243	186
283	751	977	243	186
284	752	979	243	188
285	756	982	245	188
286	758	986	245	188
287	760	988	247	190
288	764	994	247	190
289	766	996	249	190
290	770	1 001	249	192
291	771	1 003	251	192
292	773	1 005	251	192
293	777	1 011	253	194
294	779	1 013	253	194
295	781	1 015	253	194
296	785	1 020	255	196
297	787	1 022	255	196
298	789	1 026	257	196
299	792	1 030	257	198
300	794	1 032	257	198
301	796	1 036	258	198
302	800	1 039	258	200
303	802	1 043	260	200
304	804	1 045	260	200
305	808	1 051	262	201
306	809	1 053	262	201
307	813	1 056	264	203
308	815	1 060	264	203
309	817	1 062	264	203
310	821	1 068	266	205
311	823	1 070	266	205
312	825	1 072	268	205
313	828	1 077	268	207
314	830	1 079	270	207
315	832	1 081	270	207
316	836	1 087	272	209
317	838	1 089	272	209
318	840	1 093	272	209

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

319	844	1 096	274	211
320	846	1 100	274	211
321	849	1 104	276	211
322	851	1 106	276	213
323	853	1 110	277	213
324	857	1 113	277	213
325	859	1 117	279	215
326	861	1 119	279	215
327	865	1 125	281	215
328	866	1 127	281	217
329	868	1 129	281	217
330	872	1 134	283	217
331	874	1 136	283	219
332	876	1 138	283	219
333	880	1 144	285	219
334	882	1 146	285	220
335	884	1 150	287	220
336	887	1 153	287	220
337	889	1 155	289	222
338	893	1 161	289	222
339	895	1 163	291	222
340	897	1 167	291	224
341	901	1 170	293	224
342	903	1 174	293	224
343	904	1 176	293	226
344	908	1 180	295	226
345	910	1 184	295	226
346	912	1 186	296	228
347	916	1 191	296	228
348	918	1 193	298	228
349	920	1 195	298	230
350	923	1 201	300	230
351	925	1 203	300	230
352	929	1 208	302	232
353	931	1 210	302	232
354	933	1 212	302	232
355	937	1 218	304	234
356	939	1 220	304	234
357	941	1 224	306	234
358	944	1 227	306	236
359	946	1 229	306	236
360	948	1 233	308	236
361	952	1 237	308	238
362	954	1 241	310	238
363	956	1 243	310	238
364	960	1 248	312	239
365	961	1 250	312	239

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

366	963	1 252	312	239
367	967	1 258	314	241
368	969	1 260	314	241
369	973	1 265	315	243
370	975	1 267	315	243
371	977	1 269	317	243
372	980	1 275	317	245
373	982	1 277	319	245
374	984	1 279	319	245
375	988	1 284	321	247
376	990	1 286	321	247
377	992	1 290	321	247
378	996	1 294	323	249
379	998	1 298	323	249
380	999	1 300	325	249
381	1003	1 303	325	251
382	1005	1 307	327	251
383	1009	1 311	327	251
384	1011	1 315	329	253
385	1013	1 317	329	253
386	1017	1 322	331	253
387	1018	1 324	331	255
388	1020	1 326	331	255
389	1024	1 332	333	255
390	1026	1 334	333	257
391	1028	1 336	333	257
392	1032	1 341	334	257
393	1034	1 343	334	258
394	1036	1 347	336	258
395	1039	1 351	336	258
396	1041	1 353	338	260
397	1043	1 357	338	260
398	1047	1 360	340	260
399	1049	1 364	340	262
400	1053	1 368	342	262
401	1055	1 372	342	262
402	1056	1 374	342	264
403	1060	1 378	344	264
404	1062	1 381	344	264
405	1064	1 383	346	266
406	1068	1 389	346	266
407	1070	1 391	348	266
408	1072	1 393	348	268
409	1075	1 398	350	268
410	1077	1 400	350	268
411	1079	1 402	350	270
412	1083	1 408	352	270
413	1085	1 410	352	270

414	1089	1 416	353	272
415	1091	1 417	353	272
416	1093	1 421	355	272
417	1096	1 425	355	274
418	1098	1 427	355	274
419	1100	1 431	357	274
420	1104	1 435	357	276
421	1106	1 438	359	276
422	1108	1 440	359	276
423	1112	1 446	361	277
424	1113	1 448	361	277
425	1115	1 450	361	277
426	1119	1 455	363	279
427	1121	1 457	363	279
428	1123	1 459	365	279
429	1127	1 465	365	281
430	1129	1 467	367	281
431	1132	1 473	367	283
432	1134	1 474	369	283
433	1136	1 476	369	283
434	1140	1 482	371	285
435	1142	1 484	371	285
436	1144	1 488	371	285
437	1148	1 492	372	287
438	1150	1 495	372	287
439	1151	1 497	374	287
440	1155	1 501	374	289
441	1157	1 505	376	289
442	1159	1 507	376	289
443	1163	1 512	378	291
444	1165	1 514	378	291
445	1169	1 520	380	291
446	1170	1 522	380	293
447	1172	1 524	380	293
448	1176	1 530	382	293
449	1178	1 531	382	295
450	1180	1 533	382	295
451	1184	1 539	384	295
452	1186	1 541	384	296
453	1188	1 545	386	296
454	1191	1 549	386	296
455	1193	1 550	388	298
456	1195	1 554	388	298
457	1199	1 558	390	298
458	1201	1 562	390	300
459	1203	1 564	390	300
460	1207	1 569	391	300

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

461	1208	1 571	391	302
462	1212	1 575	393	302
463	1214	1 579	393	302
464	1216	1 581	395	304
465	1220	1 587	395	304
466	1222	1 588	397	304
467	1224	1 590	397	306
468	1227	1 596	399	306
469	1229	1 598	399	306
470	1231	1 600	399	308
471	1235	1 606	401	308
472	1237	1 607	401	308
473	1239	1 611	403	310
474	1243	1 615	403	310
475	1245	1 619	405	310
476	1248	1 623	405	312
477	1250	1 625	405	312
478	1252	1 628	407	312
479	1256	1 632	407	314
480	1258	1 636	409	314
481	1260	1 638	409	314
482	1264	1 644	410	315
483	1265	1 645	410	315
484	1267	1 647	410	315
485	1271	1 653	412	317
486	1273	1 655	412	317
487	1275	1 657	414	317
488	1279	1 663	414	319
489	1281	1 664	416	319
490	1284	1 670	416	321
491	1286	1 672	418	321
492	1288	1 674	418	321
493	1292	1 680	420	323
494	1294	1 682	420	323
495	1296	1 685	420	323
496	1300	1 689	422	325
497	1302	1 693	422	325
498	1303	1 695	424	325
499	1307	1 699	424	327
500	1309	1 702	426	327
501	1311	1 704	426	327
502	1315	1 710	428	329
503	1317	1 712	428	329
504	1319	1 714	428	329
505	1322	1 720	429	331
506	1324	1 721	429	331
507	1328	1 727	431	331
508	1330	1 729	431	333

509	1332	1 731	431	333
510	1336	1 737	433	333
511	1338	1 739	433	334
512	1340	1 742	435	334
513	1343	1 746	435	334
514	1345	1 748	437	336
515	1347	1 752	437	336
516	1351	1 756	439	336
517	1353	1 759	439	338
518	1355	1 761	439	338
519	1359	1 767	441	338
520	1360	1 769	441	340
521	1364	1 773	443	340
522	1366	1 777	443	340
523	1368	1 778	445	342
524	1372	1 784	445	342
525	1374	1 786	447	342
526	1376	1 788	447	344
527	1379	1 794	448	344
528	1381	1 796	448	344
529	1383	1 797	448	346
530	1387	1 803	450	346
531	1389	1 805	450	346
532	1391	1 809	452	348
533	1395	1 813	452	348
534	1397	1 816	454	348
535	1398	1 818	454	350
536	1402	1 822	454	350
537	1404	1 826	456	350
538	1408	1 830	456	352
539	1410	1 834	458	352
540	1412	1 835	458	352
541	1416	1 841	460	353
542	1417	1 843	460	353
543	1419	1 845	460	353
544	1423	1 851	462	355
545	1425	1 853	462	355
546	1427	1 854	464	355
547	1431	1 860	464	357
548	1433	1 862	466	357
549	1435	1 866	466	357
550	1438	1 870	467	359
551	1440	1 872	467	359
552	1444	1 877	469	361
553	1446	1 879	469	361
554	1448	1 883	469	361
555	1452	1 887	471	363

ČD TR 10 – Änderung Nr. 20 – Wirksamkeit ab dem 01.09.2018

556	1454	1 891	471	363
557	1455	1 892	473	363
558	1459	1 896	473	365
559	1461	1 900	475	365
560	1463	1 902	475	365
561	1467	1 908	477	367
562	1469	1 910	477	367
563	1471	1 911	477	367
564	1474	1 917	479	369
565	1476	1 919	479	369
566	1478	1 921	479	369
567	1482	1 927	481	371
568	1484	1 929	481	371
569	1488	1 934	483	371
570	1490	1 936	483	372
571	1492	1 940	485	372
572	1495	1 944	485	372
573	1497	1 946	486	374
574	1499	1 949	486	374
575	1503	1 953	488	374
576	1505	1 957	488	376
577	1507	1 959	488	376
578	1511	1 965	490	376
579	1512	1 967	490	378
580	1514	1 968	492	378
581	1518	1 974	492	378
582	1520	1 976	494	380
583	1524	1 982	494	380
584	1526	1 984	496	380
585	1528	1 986	496	382
586	1531	1 991	498	382
587	1533	1 993	498	382
588	1535	1 995	498	384
589	1539	2 001	500	384
590	1541	2 003	500	384
591	1543	2 006	502	386
592	1547	2 010	502	386
593	1549	2 014	504	386
594	1550	2 016	504	388
595	1554	2 020	504	388
596	1556	2 024	505	388
597	1558	2 025	505	390
598	1562	2 031	507	390
599	1564	2 033	507	390
600 und mehr	1568	2 039	509	391

Anlage 3

TARIF DER REGION PILSEN

1. Ermäßigungen, die gewährt werden gemäß dem Tarif der Region Pilsen (tarif Plzeňského kraje, nachfolgend Tarif PLK) werden berechnet auf Grundlage des Normalfahrpreises für eine Fahrtrichtung (siehe Anlage 1 des Tarifes TR 10) und gelten täglich über das gesamte Jahr zwischen Bahnhöfen auf dem Gebiet der Region Pilsen (Plzeňský kraj) im Rahmen der bekannt gegebenen Einzugsgebiete gemäß Art. 2 dieser Anlage, und dies nur in der 2. Wagenklasse von Zügen der ČD, die betrieben werden im Rahmen des „Vertrages über die Verpflichtung zu öffentlichen Dienstleistungen“ zwischen der Gesellschaft ČD und der Region Pilsen, in Zügen des Typs Os und Sp sowie in Zügen, für die eine Abfertigung wie für einen Zug der Kategorie Sp bekannt gegeben wurde.

1. 1. Ermäßigungen gemäß dem Tarif PLK können an Kassenschaltern in Bahnhöfen oder in Zügen innerhalb der Einzugsbereiche der Strecken gemäß Art. 2 dieser Anlage geltend gemacht werden.

1. 2. Bei der Abfertigung nach Bahnhöfen außerhalb der Region Pilsen (außerhalb des Einzugsbereiches laut Art. 2 dieses Vertrages) oder bei einer Abfertigung von Bahnhöfen außerhalb der Region Pilsen (außerhalb des Einzugsbereiches laut Art. 2 dieses Vertrages) wird der Reisende über die gesamte Strecke mit einem Fahrpreis gemäß dem Tarif TR 10 abgefertigt, auf den er einen Anspruch nachweist.

2. Einzugsbereich der Strecken, auf denen Fahrkarten gelten, die mit einer Ermäßigung gemäß dem Tarif PLK ausgegeben wurden:

- Strecke 160: Plzeň hl. n. – Žihle,
- Strecke 162: (Mladotice) - Kralovice u Rakovníka - Kozlany,
- Strecke 170: Kařez – Plzeň hl. n. – Chodová Planá,
- Strecke 175: Rokycany – Nezvěstice,
- Strecke 176: Chrást u Plzně – Radnice,
- Strecke 177: Pňovany zastávka – Bezručice,
- Strecke 178: Svojšíň – Bor,
- Strecke 180: Plzeň hl. n. – Česká Kubice,
- Strecke 181: Nýřany – Heřmanova Huť,
- Strecke 182: Staňkov – Poběžovice,
- Strecke 183: Plzeň hl. n. – Železná Ruda-Alžbětín,
- Strecke 184: Domažlice – Planá u Mariánských Lázní,
- Strecke 185: Horažďovice předměstí – Domažlice,
- Strecke 190: Plzeň hl. n. – Horažďovice předměstí,
- Strecke 191: Nepomuk – Kasejovice.

3. Mit einer Ermäßigung gemäß dem Tarif PLK können einfache Fahrkarten und Hin- und Rückfahrkarten ausgestellt werden, wobei der Preis einer Hin- und Rückfahrkarte dem Doppelten des Preises einer einfachen Fahrkarte entspricht.

4. Ermäßigungen gemäß dem Tarif PLK:

Kategorie der Reisende	Ermäßigung auf den Normalfahrpreis gemäß dem Tarif TR 10
Rentner -65 Jahre	50 %
Inhaber einer Blutspende-Plakette Zlatá Janského plaketa	50 %

Kriegsveteran	50 %
Person im Elternurlaub / Mutterschaftsurlaub	50 %

4. 1. Ein Anspruch auf Ermäßigung gemäß dem Tarif PLK wird bei einer Kontrolle der Fahrausweise nachgewiesen durch ein gültiges Profil des Reisenden, welches auf dem Chip der Pilsener Karte (Plzeňská karta) oder der In Karta gespeichert sein muss.

4. 1. 1. Das entsprechende Profil des Reisenden kann auf einer Pilsener Karte (Plzeňská karta) oder einer In Karta nach den Bedingungen der Verkehrsgesellschaft Plzeňské městské dopravní podniky, a.s. ausschließlich in deren Kontaktstellen gespeichert werden.

4. 1. 2. Die Gesellschaft ČD prüft einen Anspruch auf eine Ermäßigung gemäß dem Tarif PLK bei einem Verkauf der Fahrkarte an einem Kassenschalter nicht; für die Berechtigung einer Inanspruchnahme der Ermäßigung haftet der Reisende.

5. Falls ein Reisender bei einer Kontrolle der Fahrausweise eine Fahrkarte mit einer Ermäßigung gemäß dem Tarif PLK in einem anderen Zug vorlegt als in Art. 1 dieser Anlage angeführt, oder er einen Anspruch auf eine Ermäßigung nicht in Einklang mit Art. 4. 1. dieser Anlage nachweist, bezahlt er einen Fahrpreisaufschlag bis zu dem Fahrpreis gemäß dem Tarif TR 10, auf den er einen Anspruch nachweist, und zwar unter den Bedingungen gemäß den Vertraglichen Beförderungsbedingungen der ČD für den öffentlichen Personenbahnverkehr (SPPO).

6. Sofern in dieser Anlage nichts Abweichendes angeführt ist, gelten für eine Ausgabe, eine Verwendung, die Gültigkeit und die Geltendmachung eines Rechtes aus dem Beförderungsvertrag von bzw. bezüglich Fahrausweisen gemäß dem Tarif PLK im Übrigen die Bedingungen gemäß dem Tarif TR 10 und den Vertraglichen Beförderungsbedingungen der ČD für den öffentlichen Personenbahnverkehr (SPPO).